

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes

A. Problem und Ziel

Durch die Aufnahme des Tierschutzes als Staatszielbestimmung in das Grundgesetz (GG) ist dem Tierschutz in Deutschland ein deutlich stärkeres Gewicht zugekommen. Durch das Einfügen der Wörter „und die Tiere“ in Artikel 20a GG erstreckt sich der Schutzauftrag seit 2002 auch auf Tiere. Dem ethischen Tierschutz wurde damit Verfassungsrang verliehen. Weder der Tierschutz noch mit ihm konkurrierende Verfassungsgüter besitzen seither einen generellen Vorrang. Im Konfliktfall ist im Rahmen der Abwägung und unter Berücksichtigung der falltypischen Gestaltung sowie der besonderen Umstände zu entscheiden, welches verfassungsrechtlich geschützte Gut zurückzutreten hat. In der Gesamtbilanz der vergangenen zwanzig Jahre zeigt sich jedoch, dass in verschiedenen Bereichen des Umgangs mit Tieren nach wie vor Defizite bestehen. Den Tierschutz zu verbessern hat daher eine hohe Priorität. Das zeigt sich auch an den zahlreichen Vereinbarungen im Koalitionsvertrag 2021 – 2025 „Mehr Fortschritt wagen - Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ in diesem Bereich. Voraussetzung für die Umsetzung dieser Vereinbarungen ist unter anderem auch das vorliegende Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes, mit dem Rechts- und Vollzugslücken im Bereich des Tierschutzes geschlossen und die bestehenden tierschutzrechtlichen Regelungen an aktuelle wissenschaftliche und praktische Erkenntnisse angepasst werden. Ziel ist es, den Tierschutz bei der Haltung und Nutzung von Tieren umfassend zu stärken.

B. Lösung

Durch die Änderung, Ergänzung oder Ersetzung bereits bestehender Regelungen zum Schutz von Tieren sowie durch den Erlass und die Ergänzung von Ermächtigungsgrundlagen im Tierschutzgesetz sollen bestehende Defizite behoben werden. Dabei sind insbesondere folgende Änderungen und Ergänzungen hervorzuheben:

- Das grundsätzliche Verbot Tiere angebunden zu halten.
- Die Reduzierung der Durchführung nicht-kurativer Eingriffe.
- Die Verpflichtung zur Identitätsmitteilung im Online-Handel mit Heimtieren.
- Die Einführung einer Videoüberwachung in Schlachthöfen.
- Das Ausstellungs- und Werbeverbot für Tiere mit Qualzuchtmerkmalen.
- Das Verbot des Haltens und Zurschaustellens bestimmter Tiere an wechselnden Orten.
- Die Erhöhung des Straf- und Bußgeldrahmens.

Zu den dargelegten Änderungen und Ergänzungen kommen noch weitere wichtige Neuerungen, mit denen die tierschutzrechtlichen Vorschriften nachhaltig verbessert und an den aktuellen Erkenntnisstand angepasst werden.

C. Alternativen

Zu den vorliegenden Änderungen, Ergänzungen und Anpassungen des Tierschutzgesetzes bestehen keine Alternativen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[...]

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von geschätzt rund 106 039 000 Euro. Darunter sind 6 564 000 Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Insgesamt entsteht einmaliger Aufwand von rund 878 409 000 Euro. Davon sind rund 877 000 000 Euro der Kategorie Anschaffung oder Nachrüstung von Maschinen, Anlagen, Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen und 109 000 Euro der Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe sowie 1 300 000 Euro einmaligen Informationspflichten zuzuordnen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 10 842 000 Euro. Davon entfallen 467 000 Euro auf den Bund und 10 375 000 Euro auf die Länder (inkl. Kommunen). Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 1 043 000 Euro. Diese entfallen vollständig auf die Länder (inkl. Kommunen).

F. Weitere Kosten

[...]

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Tierschutzgesetzes

Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Bewegungsmöglichkeit“ ein Komma und die Wörter „vorbehaltlich des § 2b Absatz 1 bis 3,“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „Anbinde-“ gestrichen.
 - b) In § 2a Absatz 1b werden nach den Wörtern „Vorschriften zur Kennzeichnung“ die Wörter „und Registrierung“ und nach den Wörtern „Durchführung der Kennzeichnung“ die Wörter „und Registrierung“ eingefügt.
2. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

„§ 2b

(1) Ein Tier darf nicht angebunden gehalten werden. Abweichend von Satz 1 ist die Anbindehaltung von Tieren zulässig, soweit

1. die Anbindung nach tierärztlicher Indikation im Einzelfall erforderlich ist,
2. das Tier als Vor- oder Nachbereitung der Tätigkeit, für die das Tier ausgebildet wurde oder wird, während des hierfür erforderlichen Zeitraums angebunden gehalten wird, soweit dies im Einzelfall zwingend erforderlich ist und die Vorrichtung zum Anbinden keine Schmerzen oder Schäden verursacht,
3. das Tier zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt ist oder sein Gewebe oder seine Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, oder

4. dies durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des Absatzes 2 zugelassen ist.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates über Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 hinaus Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 Satz 1 zuzulassen, soweit dies mit § 1 vereinbar ist.

(3) Das Bundesministerium wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist,

1. Anforderungen an die Anbindehaltung von Tieren, insbesondere die Art der Anbindung, die Dauer und die vorzusehenden Möglichkeiten zur freien Bewegung zu regeln und
2. Anforderungen an die Beschaffenheit von Anbindevorrichtungen zu regeln.

(4) Rechtsverordnungen nach Absatz 3 bedürfen des Einvernehmens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, soweit sie Anforderungen an die Anbindehaltung von Tieren festlegen, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1a Satz 3 werden nach dem Wort „Fische“ die Wörter „an Bord eines Fischereifahrzeugs unmittelbar nach dem Fang“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Absätze 1, 1a Satz 1, 3 und 4 sowie Absatz 3 Satz 1 gelten für Kopffüßer und Zehnfußkrebse entsprechend.“

4. In § 4b Nummer 1 Buchstabe d und e wird jeweils das Wort „Wirbeltieren“ durch das Wort „Tieren“ ersetzt.
5. Nach § 4c wird folgender § 4d eingefügt:

„§ 4d

(1) Betreiber von Schlachteinrichtungen, in denen warmblütige Tiere geschlachtet werden, müssen, zum Zweck der Kontrolle durch die zuständige Behörde zur Feststellung und Verhütung von Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften, auf eigene Kosten mittels offen sichtbarer optisch-elektronischer Einrichtungen nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 Videoaufzeichnungen anfertigen. Im Übrigen unterliegt die Verarbeitung der Videoaufzeichnungen den allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Einrichtungen, die nach Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (Abl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1) keinen Tierschutzbeauftragten benennen müssen. In den Fällen des Satzes 1 kann die zuständige Behörde die Videoüberwachung anordnen, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften vorliegen.

(3) Eine Videoaufzeichnung nach Absatz 1 Satz 1 muss die Tiere und die jeweils mit den Tieren arbeitenden Personen in für den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zweck geeigneter und angemessener Weise erfassen

1. bei der Entladung,
 2. in dem Zeitraum zwischen der Beendigung der Entladung und dem Beginn der Betäubung,
 3. bei der Betäubung,
 4. bei dem Setzen des Entblutungsschnitts,
 5. während der Entblutung und
 6. während
- a) des Zurichtens oder Brühens eines Tieres, welches mit Betäubung mittels Blutentzugs geschlachtet wird,
 - b) des Aufhängens von Tieren die ohne Betäubung mittels Blutentzugs geschlachtet werden und
 - c) des ersten auf die Tötung folgenden Eingriffs an Tieren die ohne Blutentzug getötet werden.

(4) Die jeweilige Videoaufzeichnung nach Absatz 1 Satz 1 ist durch die Schlachteinrichtung für die letzten 30 Tage, an denen Schlachtungen stattfanden, zuzüglich der Zeit der jeweiligen Anlieferung der Tiere, sofern sie nicht am Schlachttag erfolgte, zu speichern und der zuständigen Behörde arbeitstäglich zum Abruf bereitzustellen. Die Schlachteinrichtung hat über die Abrufe Aufzeichnungen zu fertigen, die die bei der Durchführung der Abrufe verwendeten Daten, den Tag und die Uhrzeit der Abrufe, die Bezeichnung der abrufenden Dienststelle und die abgerufenen Daten enthalten müssen. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die Protokoll-daten sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Verwendung und gegen sonstigen Missbrauch zu schützen und sind sechs Monate nach Ablauf der Speicherfrist nach Satz 1 automatisiert zu löschen. Nach Ablauf der Speicherfrist nach Satz 1 sind die Videoaufzeichnungen durch die Schlachteinrichtung, unbeschadet anderer datenschutzrechtlicher Bestimmungen, automatisiert zu löschen. Die Videoaufzeichnungen sind durch die zuständige Behörde stichprobenartig sowie anlassbezogen zu sichten. Die zuständige Behörde ist zur Erhebung der Videoaufzeichnungen durch Abruf bei der Schlachteinrichtung und deren Speicherung und Verwendung befugt, soweit dies zur Prüfung des Vorliegens möglicher Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften erforderlich ist. Soweit eine Speicherung durch die zuständige Behörde erfolgt, sind die Videoaufzeichnungen nach der Sichtung unverzüglich durch die Behörde zu löschen. Soweit sich aus der Aufzeichnung Anhaltspunkte für Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften ergeben, darf die zuständige Behörde die Videoaufzeichnungen im Rahmen des Verwaltungs-, Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens weiterverarbeiten. Nach dem rechtskräftigen Abschluss des jeweiligen Verwaltungs-, Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens sind die Aufzeichnungen jeweils mit Ablauf des Tages des Eintritts der Rechtskraft zu löschen.

(5) Die zuständige Behörde hat zu kontrollieren

1. das Vorliegen der in Absatz 3 genannten Anforderungen, wenn die optisch-elektronischen Einrichtungen erstmals installiert wurden oder erhebliche Änderungen der Schlachteinrichtung in baulicher, technischer oder verfahrensmäßiger Hinsicht erfolgt sind, und
2. die durch die Schlachteinrichtung beabsichtigte Form der Bereitstellung der Videoaufzeichnungen nach Absatz 4 Satz 1 im Hinblick auf die tatsächliche Nutzbarkeit der Videoaufzeichnungen durch die zuständige Behörde.

(6) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die optisch-elektronische Überwachung nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Einzelheiten zu regeln. Insbesondere können in der Rechtsverordnung nach Satz 1 vorgeschrieben werden

1. die technischen Anforderungen an die zu verwendenden optisch-elektronischen Einrichtungen und
2. die nach Absatz 3 durch die optisch-elektronische Überwachung zu erfassenden Bereiche entsprechend der unterschiedlichen Gegebenheiten in Schlachteinrichtungen für verschiedene Arten warmblütiger Tiere.“

6. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Rindern,“ gestrichen.
- b) Nummer 2 wird aufgehoben.
- c) Nummer 3 wird Nummer 2 und wird wie folgt gefasst:
 - „2. für das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln, die als Nutztiere zu Erwerbszwecken gehalten werden,“.
- d) Nummer 4 wird aufgehoben.
- e) Die Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 3 bis 5.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 2 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
 - bbb) Nummer 2a wird durch die folgenden Nummern 2a bis 2d ersetzt:
 - „2a. männliche Schweine mittels eines anderen Verfahrens als dem Herausreißen von Gewebe kastriert werden,
 - 2b. unter sechs Wochen alte Rinder enthornt werden oder deren Hornwachstum verhindert wird und der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist,
 - 2c. unter vier Wochen alte männliche Rinder kastriert werden,

2d. ein Fall des § 5 Absatz 3 Nummer 2 vorliegt und

- a) nicht mehr als ein Drittel des Schwanzes gekürzt wird und
- b) die Person, die den Eingriff durchführt, glaubhaft darlegen kann oder ihr vom künftigen Halter glaubhaft dargelegt wird, dass der Eingriff im Einzelfall für die künftige Nutzung des Tieres zu dessen Schutz unerlässlich ist; die Unerlässlichkeit liegt vor, wenn Schwanz- oder Ohrverletzungen in der künftigen Haltungseinrichtung aufgetreten sind und bereits Maßnahmen durchgeführt wurden, um die Haltungsbedingungen, unter denen die Verletzungen aufgetreten sind, zu verbessern,“.

ccc) In Nummer 3 wird die Angabe „2 bis 6“ durch die Angabe „3 und 4“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach der Angabe „Nummer 2a“ wird ein Komma und die Angabe „2b oder 2c“ eingefügt.

bbb) Nach dem Wort „vorliegt“ werden die Wörter „oder im Fall von Satz 2 Nummer 2a das Schwein älter als sieben Tage ist“ eingefügt.

cc) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „1b, 2“ ein Komma und die Angabe „2c“ eingefügt.

bbb) In Nummer 2 wird nach der Angabe „Nummer 2a“ die Angabe „oder 2b“ eingefügt.

dd) In Satz 5 werden die Wörter „über sieben Tage alten“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Verboten ist, beim Amputieren oder Kastrieren elastische Ringe zu verwenden.“

c) Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird aufgehoben.

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Schweine mit gekürzten Schwänzen dürfen nur gehalten werden, wenn

1. in der jeweiligen Haltungseinrichtung Schwanz- oder Ohrverletzungen aufgetreten sind,
2. Risikoanalysen zur Ermittlung der für das Schwanz- und Ohrbeißen wesentlichen Ursachen im Sinne der Nummer 2 Buchstabe a der Empfehlung (EU) 2016/336 der Kommission vom 8. März 2016 zur Anwendung der Richtlinie 2008/120/EG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen im Hinblick auf die Verringerung der Notwendigkeit, den Schwanz zu kupieren (ABl. L 62 vom 9.3.2016, S. 20) durchgeführt werden und

3. unverzüglich die in der Analyse nach Nummer 2 festgestellten Ursachen im Sinne der Empfehlung (EU) 2016/336 abgestellt werden.

Satz 1 gilt nicht für die Haltung der Schweine in der Haltungseinrichtung, in der der Eingriff nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2d durchgeführt wurde. Bei der Haltung von Schweinen, die vor dem ... [einsetzen: Angabe des Datums sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgehenden Tages] gehalten werden, findet Satz 1 keine Anwendung.“

- e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen nachzuweisen, dass

1. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2b, 2d und 3 der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist,
2. die Bedingungen für das Halten von Schweinen mit gekürzten Schwänzen nach Absatz 4a erfüllt sind.“

- f) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen für und die Anforderungen an die Durchführung des Eingriffs im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2d in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Nummer 2 näher zu bestimmen. Das Bundesministerium wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen und die Anforderungen an das Halten von Schweinen mit gekürzten Schwänzen nach Absatz 4a Satz 1 näher zu bestimmen, insbesondere kann es Vorschriften erlassen über

1. die Art und Weise, die Häufigkeit und den Umfang der Erhebung der Schwanz- und Ohrverletzungen,
2. den Inhalt und die Häufigkeit der vom Tierhalter durchzuführenden Risikoanalyse sowie die für das Schwanz- und Ohrbeißen wesentlichen Risikofaktoren,
3. die Maßnahmen, die aufgrund der durchgeführten Risikoanalyse vorzunehmen sind,
4. die Art und Weise der Durchführung der Dokumentation hinsichtlich der Schwanz- und Ohrverletzungen, der durchzuführenden Risikoanalyse und der durchgeführten Maßnahmen sowie deren Übermittlung an die zuständige Behörde,
5. Grenzwerte von Schwanz- und Ohrverletzungen in Verbindung mit den zu treffenden Maßnahmen, einschließlich ab wann und wie viele Schweine mit ungekürztem Schwanz gehalten werden müssen,
6. die vorzusehende uneingeschränkte Bodenfläche bei der Haltung von Schweinen mit gekürzten Schwänzen.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, gewerbsmäßig tätigen Personen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe a und b das Führen von Bestandsbüchern oder vergleichbaren Aufzeichnungen insbesondere zu Identität, Herkunft und Verbleib der Tiere vorzuschreiben. In Rechtsverordnungen nach Satz 1 können der Inhalt und die Art und Weise der Bestandsbücher oder vergleichbaren Aufzeichnungen näher bestimmt werden.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Es ist verboten, Giraffen, Elefanten, Nashörner, Flusspferde, Primaten, Großbären, Großkatzen sowie Robben an wechselnden Orten zu halten oder zur Schau zu stellen.“

9. § 11b wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11b

(1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch biotechnische Maßnahmen zu verändern, soweit im Falle der Züchtung züchterische Erkenntnisse oder im Falle der Veränderung Erkenntnisse, die Veränderungen durch biotechnische Maßnahmen betreffen, erwarten lassen, dass als Folge der Zucht oder Veränderung

1. bei der Nachzucht, den biotechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten oder
2. bei den Nachkommen
 - a) mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten,
 - b) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
 - c) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.

(1a) Auf Grund einer Veränderung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 sind Schmerzen, Leiden oder Schäden in der Regel insbesondere mit dem regelmäßigen oder nicht nur vorübergehenden Auftreten eines oder mehrerer der folgenden Symptome verbunden:

1. Atemnot,
2. Bewegungsanomalien,
3. Lahmheiten,
4. Anomalien des Skelettsystems,
5. Entzündungen der Haut,
6. Haar-, Feder- oder Schuppenlosigkeit,
7. Entzündungen der Lidbindehaut oder der Hornhaut,

8. Blindheit,
9. Vorverlagerung des Augapfels (Exophthalmus),
10. Entropium,
11. Ektropium,
12. Taubheit,
13. Neurologische Symptome,
14. Fehlbildungen des Gebisses,
15. Missbildungen der Schädeldecke,
16. Dysfunktion von inneren Organen oder des inneren Organsystems,
17. Körperformen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass die Fortpflanzung oder das Gebären auf natürliche Weise nicht möglich sind,
18. Verringerung der Lebenserwartung.

(1b) Ein Wirbeltier darf nur zur Zucht verwendet werden, wenn nach züchterischen Erkenntnissen, einschließlich solcher, die auf Grund von nach Zucht- und Rassestandards üblicher Untersuchungen erlangt werden können, keine erblich bedingten, mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbundenen Störungen oder Veränderungen nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 bei dem Tier selbst vorliegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die erblich bedingten Störungen oder Veränderungen vor dem Zeitpunkt des Züchtungsaktes behoben wurden.

(2) Die zuständige Behörde kann das Unfruchtbarmachen von für die Zucht oder für biotechnische Maßnahmen bestimmten oder verwendeten Wirbeltieren anordnen, soweit

1. züchterische Erkenntnisse oder Erkenntnisse, die Veränderungen durch biotechnische Maßnahmen betreffen, erwarten lassen, dass deren Nachkommen Störungen oder Veränderungen im Sinne des Absatzes 1, auch in Verbindung mit Absatz 1a, zeigen werden oder
2. ein Wirbeltier entgegen des Absatzes 1b zur Zucht verwendet wurde oder eine solche Verwendung unmittelbar droht.

(3) Die Absätze 1, 1a, 1b und 2 gelten nicht für durch Züchtung oder biotechnische Maßnahmen veränderte Wirbeltiere, die für wissenschaftliche Zwecke notwendig sind.

(3a) Es ist verboten,

1. Wirbeltiere zur Schau zu stellen, bei denen erblich bedingt
 - a) Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,
 - b) mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,

- c) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
- d) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt,

- 2. mit Wirbeltieren zu werben oder diese in einer anderen Form in der Öffentlichkeit bildlich zur Schau zu stellen, welche Merkmale aufweisen, die regelmäßig die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllen, und hierbei der Eindruck entstehen kann, dass durch diese Merkmale keine Schmerzen, Leiden oder Schäden hervorgerufen werden können.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

- 1. weitere durch erblich bedingte Veränderungen oder Verhaltensstörungen ausgelöste klinische Symptome über Absatz 1a hinaus näher zu bestimmen,
- 2. das Züchten mit Wirbeltieren bestimmter Arten, Rassen und Linien zu verbieten oder zu beschränken, wenn dieses Züchten zu Verstößen gegen Absatz 1 oder Absatz 1b führen kann.“

10. § 11c wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und in ihm werden nach dem Wort „Wirbeltiere“ ein Komma und die Wörter „Kopffüßer und Zehnfußkrebse“ eingefügt.
- b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Kopffüßer und Zehnfußkrebse, die zur Verwendung als Lebensmittel vorgesehen sind, dürfen nicht lebend an Endverbraucher abgegeben werden.

(3) Wer gewerbsmäßig Wirbeltiere, die keine Nutztiere oder Pferde sind, züchtet oder mit ihnen handelt, darf diese nicht auf öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen oder Plätzen feilbieten oder abgeben. Dies gilt nicht für auf öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen oder Plätzen stattfindende Veranstaltungen, für deren Durchführung dem Betreiber eine behördliche Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 oder 8 Buchstabe d erteilt wurde.“

11. Nach § 11c wird folgender 11d eingefügt:

„§ 11d

(1) Das Anbieten von lebenden Tieren zum Kauf auf Online-Plattformen ist unzulässig, sofern nicht die Anbieter bei den Betreibern der jeweiligen Online-Plattformen die nachfolgenden Daten hinterlegen:

- 1. ihren Namen und ihre Anschrift sowie
- 2. sofern das Tier freiwillig oder verpflichtend gekennzeichnet ist,
 - a) den alphanumerischen Code, den der implantierte Transponder des Tieres anzeigt (Transpondernummer), oder

- b) ein je nach Tierart gleichwertiges Äquivalent, anhand dessen das Tier eindeutig identifizierbar ist.

Die Betreiber haben durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die erforderlichen Daten nach Satz 1 an die zuständige Behörde im Rahmen ihres Auskunftsverlangens nach § 16 Absatz 2 Satz 1 übermittelt werden können. Die erforderlichen Daten nach Satz 1 sind vom Betreiber innerhalb einer von der zuständigen Behörde festzulegenden Frist vollständig an diese zu übermitteln.

(2) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für eine erlaubnispflichtige Tätigkeit nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe a oder b vor, können nach Absatz 1 zusätzlich Auskünfte über die Anzahl und die Inhalte der Anzeigen von lebenden Tieren zum Kauf auf Online-Plattformen von dem Betreiber der betreffenden Online-Plattform verlangt werden.

(3) Das Anbieten von lebenden Tieren zum Kauf auf Online-Plattformen ist über Absatz 1 Satz 1 hinaus verboten, wenn die zum Kauf angebotenen Tiere Merkmale aufweisen

1. nach § 11b Absatz 3a oder
2. Merkmale tierschutzwidriger Behandlungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Anforderungen an den Handel mit lebenden Tieren auf Online-Plattformen festzulegen. In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 können insbesondere geregelt werden

1. die Form und der Inhalt einer Anzeige,
2. die Aufzeichnungs- und Registrierungspflichten für eine Person, die auf einer Online-Plattform Anzeigen zum Handel mit einem lebenden Tier aufgibt.“

12. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Auf nicht wirtschaftlich genutzten Rasen- und Grünflächen darf während der Dämmerung und bei Dunkelheit nicht gemäht werden, es sei denn, es werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden an den dortigen Wirbeltieren zu verhindern.“

- b) Die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Bei jeder Tierbörse im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7, bei der eine Teilnahme gewerbsmäßig tätiger Züchter, Halter oder Händler nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe a oder b als Anbieter zu erwarten ist, hat während der Dauer der Tierbörse eine Kontrolle vor Ort zu erfolgen. Die Kontrolle soll auch die unmittelbar an die Tierbörse angrenzenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erfassen.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist die Identität des nach Satz 1 zur Auskunft Verpflichteten nicht auf andere Weise ermittelbar, insbesondere weil dieser auf Online-Plattformen ohne Nennung von Name und Adresse agiert, kann die Behörde zum Zweck der Identitätsfeststellung Kontakt zum Auskunftspflichtigen aufnehmen und ein Kaufinteresse bekunden, ohne ihre behördliche Identität offenzulegen.“

c) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „erhebliche“ gestrichen.

d) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Aussagen im Sinne des Satzes 1, die im Rahmen einer Ermittlungsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 2 erfolgen, dürfen in einem Strafverfahren oder Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten nur mit Einwilligung des Auskunftspflichtigen verwertet werden.“

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, gespeichert und verwendet werden, soweit die Erhebung, Speicherung und Verwendung zur Erfüllung von Aufgaben erforderlich ist, die der verantwortlichen Stelle nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung obliegen.“

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Datenerhebung“ ein Komma und das Wort „-speicherung“ eingefügt.

cc) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einrichtung und Führung von Registern zu regeln, aus denen die zuständigen Behörden die für die Überwachung von

1. Personen oder Personenvereinigungen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5,
2. Betrieben nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe d mit wechselnden Standorten und
3. behördlichen Haltungsverboten nach § 16a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder gerichtlichen Haltungsverboten nach § 20 Absatz 1

erforderlichen personenbezogenen Daten automatisiert abrufen können. In den Registern nach Satz 3 dürfen nur folgende personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und verwendet werden:

1. Daten zur Identifizierung und Erreichbarkeit des
 - a) Inhabers der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5,
 - b) Inhabers der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe d und der für die Tätigkeit verantwortlichen Person nach Absatz 1a Satz 2 Nummer 2 und
 - c) Adressaten eines behördlichen oder gerichtlichen Haltungsverbots,

- d) Betriebes nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und Nummer 8 Buchstabe d und des Inhabers des Betriebes,
2. der Inhalt der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und Nummer 8 Buchstabe d und etwaiger Nebenbestimmungen sowie die Anschrift der erteilenden Behörde oder der Inhalt des behördlichen oder gerichtlichen Haltungsverbots und die Anschrift der erteilenden Behörde oder des anordnenden Gerichts,
 3. im Fall von Personen oder Personenvereinigungen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 oder Betrieben nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe d mit wechselnden Standorten die Ergebnisse durchgeführter Kontrollen und die Namen der kontrollierenden Personen,
 4. auf Grund der Kontrollen nach Nummer 3 erlassene vollziehbare Anordnungen und Maßnahmen des Verwaltungszwangs sowie die Angabe, inwieweit diesen nachgekommen worden ist, und
 5. die unanfechtbare Ablehnung eines Antrags auf Erteilung, die Rücknahme und der Widerruf einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 8 Buchstabe d.“

14. Nach § 16j werden die folgenden §§ 16k bis 16m eingefügt:

„§ 16k

(1) Das Bundesministerium bestellt eine Bundesbeauftragte oder einen Bundesbeauftragten für Tierschutz.

(2) Die beauftragte Person handelt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Ausübung ihrer Befugnisse unabhängig. Sie unterliegt weder einer Fach- noch einer Rechtsaufsicht. Die beauftragte Person unterliegt der Rechnungsprüfung durch den Bundesrechnungshof.

(3) Das Amt endet, außer im Fall der Entlassung, mit dem Zusammen-treten eines neuen Bundestages.

(4) Der beauftragten Person ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben not-wendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

§ 16l

(1) Wer Rinder oder Schweine zu Erwerbszwecken hält, hat ein verendetes oder getötetes Rind oder Schwein, das nicht für den menschlichen Ver-zehr bestimmt ist (Tierkörper), unverzüglich und dauerhaft mit der Registrier-nummer zu kennzeichnen, die seinem Haltungsbetrieb nach § 26 Absatz 2 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) erteilt worden ist.

(2) Die Pflicht zur Kennzeichnung des Tierkörpers nach Absatz 1 entfällt, wenn

1. der Tierkörper bereits mit einem anderen Kennzeichen versehen ist, das eine Rückverfolgbarkeit zu diesem Haltungsbetrieb sicherstellt, oder
2. die Tötung des Tieres nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben oder angeordnet worden ist.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit es aus Gründen des Tierschutzes für die Rückverfolgbarkeit des Tierkörpers zu dem Haltungsbetrieb, in dem das Tier verendet ist oder getötet worden ist, erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Kennzeichnung des Tierkörpers sowie zur Art und Durchführung der Kennzeichnung des Tierkörpers zu erlassen.

(4) Im Übrigen bleibt das Recht der tierischen Nebenprodukte unberührt.

§ 16m

(1) In den Betrieben oder Anlagen, die tierische Nebenprodukte verarbeiten, kann die zuständige Behörde zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in den Haltungsbetrieben, in denen Rinder oder Schweine zu Erwerbszwecken gehalten werden, während der Geschäfts- oder Betriebszeit dieser Betriebe oder Anlagen

1. die Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel dieser Betriebe und Anlagen betreten und dort zur Dokumentation Bildaufzeichnungen von Tierkörpern anfertigen,
2. Tierkörper untersuchen, Proben von Tierkörpern entnehmen sowie Tierkörper sicherstellen und zur näheren Untersuchung in eine Einrichtung transportieren und
3. soweit es zur Rückverfolgbarkeit der Tierkörper zu dem Haltungsbetrieb, in dem das Tier verendet ist oder getötet worden ist, erforderlich ist,
 - a) geschäftliche Unterlagen einsehen,
 - b) Folgendes erheben, speichern und verwenden:
 - aa) Abschriften oder Ablichtungen der geschäftlichen Unterlagen und
 - bb) Ausdrucke oder Kopien von Datenträgern, auf denen die geschäftlichen Unterlagen gespeichert sind.

Soweit die nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b angefertigten Abschriften, Ablichtungen, Ausdrucke und Kopien personenbezogene Daten enthalten, darf die zuständige Behörde sie aufbewahren und verwenden oder im Fall der elektronischen Speicherung erheben, speichern und verwenden, soweit und solange dies für den in Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b genannten Zweck erforderlich ist, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren ab dem Tag des Beginns der Aufbewahrung oder im Fall der elektronischen Speicherung der Erhebung. Die Abschriften, Ablichtungen, Ausdrucke und Kopien sind, wenn die personenbezogenen Daten nicht mehr für den in Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b genannten Zweck erforderlich sind, unverzüglich, spätestens nach Ab-

lauf der in Satz 2 genannten Frist, zu vernichten oder, im Fall der elektronischen Speicherung, zu löschen, wobei die Löschung automatisiert erfolgen muss.

(2) Der Betreiber eines Betriebs oder einer Anlage, in dem oder in der tierische Nebenprodukte verarbeitet werden, hat

1. die in Absatz 1 genannten Maßnahmen zu dulden,
2. seine Pflichten nach Artikel 15 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1756 (ABl. L 357 vom 08.10.2021, S. 27) geändert worden ist, zu erfüllen und
3. den mit der Überwachung beauftragten Personen auf deren Anforderung die Tierkörper zur Untersuchung zu überlassen.

Die Pflicht zur Vorlage von geschäftlichen Unterlagen im Rahmen der Pflichten nach Satz 1 Nummer 2 beinhaltet auch die Pflicht zur Offenlegung personenbezogener Daten, soweit dies nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erforderlich ist.

(3) Sind in einem Betrieb oder einer Anlage eine oder mehrere der in Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen vorgenommen worden, so kann der Betreiber dieses Betriebes oder dieser Anlage für den ihm durch diese Maßnahmen jeweils entstandenen Aufwand Ersatz nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Inanspruchnahme als Nichtstörer verlangen. Die Länder bestimmen, wer die Kosten des Ersatzes nach Satz 1 trägt.

(4) Im Übrigen bleibt das Recht der tierischen Nebenprodukte unberührt.“

15. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder

2. einem Wirbeltier

- a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
- b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

(2) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung

- 1. beharrlich wiederholt oder
- 2. aus Gewinnsucht oder in Bezug auf eine große Zahl von Wirbeltieren begeht,

wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 oder 2 Buchstabe b leichtfertig, so ist die Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“

16. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. einer Rechtsverordnung nach

- a) § 2a, § 2b Absatz 3 oder § 9 Absatz 3 Nummer 1 oder 3,
- b) § 4b, § 4d Absatz 6 Satz 2, § 6 Absatz 4 oder 7, § 8a Absatz 4 oder 5 Nummer 1, 2, 3 oder Nummer 4, § 9 Absatz 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b, oder § 9 Absatz 6 Satz 2, § 10 Absatz 2 Satz 2, § 11 Absatz 2a oder 3, § 11a Absatz 2, 3 Satz 3 oder Absatz 5, § 11d Absatz 4 Satz 2, § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 oder 6, § 13 Absatz 3 oder 4, § 13a, § 13b Satz 3, auch in Verbindung mit Satz 5, § 14 Absatz 2, § 16 Absatz 5 Satz 1, § 16c oder § 16l Absatz 3,
- c) § 5 Absatz 4, § 9 Absatz 1, § 11b Absatz 4 Nummer 2, § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 oder 5,
- d) § 9 Absatz 2, 3 Nummer 2, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b,
- e) § 9 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder 2 oder nach § 9 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b,

oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“

bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. entgegen § 2b Absatz 1 Satz 1 ein Tier angebunden hält,“.

- cc) In Nummer 5 werden die Wörter „Abs. 1 ein Wirbeltier“ durch die Wörter „Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, ein Wirbeltier, einen Kopffüßer oder einen Zehnfußkrebs“ ersetzt.
- dd) Nach Nummer 6a wird folgende Nummer 6b eingefügt:
- „6b. entgegen § 4d Absatz 4 Satz 1 die Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zum Abruf bereitstellt,“
- ee) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:
- „10a. entgegen § 6 Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 oder 3 ein Schwein hält,“.
- ff) Nummer 21 wird wie folgt geändert:
- „21. entgegen § 11 Absatz 4 ein Tier an wechselnden Orten hält oder zur Schau stellt,“.
- gg) Nach Nummer 22 wird folgende Nummer 22a eingefügt:
- „22a. entgegen § 11b Absatz 3a ein Wirbeltier zur Schau stellt,“
- hh) In Nummer 23 werden die Wörter „ein Wirbeltier an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr“ durch die Wörter „Absatz 1 oder 2 ein Wirbeltier, einen Kopffüßer oder einen Zehnfußkrebs“ ersetzt.
- ii) Nummer 24 wird durch folgende Nummern 24 und 24a ersetzt:
- „24. entgegen § 11d Absatz 1 Satz 3 Daten nicht, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
- 24a. entgegen § 11d Absatz 3 ein Tier zum Kauf anbietet,“
- jj) In Nummer 26 wird die Angabe „§ 16a Abs. 2“ durch die Wörter „§ 16a Absatz 2 Satz 1“ ersetzt und am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- kk) Nummer 27 wird durch die folgenden Nummern 27 und 28 ersetzt:
- „27. entgegen § 16l Absatz 1 einen Tierkörper nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kennzeichnet oder
28. entgegen § 16m Absatz 2 Nummer 1 oder 2 eine dort genannte Maßnahme nicht duldet oder eine dort genannte Person nicht erfüllt.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich einem in Absatz 1
- a) Nummer 4, 8, 12, 17, oder 22,
 - b) Nummer 5, 6, 7, 11 oder 25,
 - c) Nummer 9a, 10 oder 25a oder

d) Nummer 21a oder 23

bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 18a für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder

2. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in Absatz 1 Nummer 3

a) Buchstabe a oder d,

b) Buchstabe b,

c) Buchstabe c,

d) Buchstabe e,

genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach § 18a für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 3 Buchstabe a, d und e, Nummer 4 bis 6a, 7, 8, 10a bis 12, 17, 20, 20a, 22 und 25, des Absatzes 2 sowie des Absatzes 3 Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 2 Buchstabe a und d mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.“

17. § 18a wird wie folgt gefasst:

„§ 18a

Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 3 geahndet werden können.“

18. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Ist eine Straftat nach § 17, § 20 Absatz 3 oder § 20a Absatz 3 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 Buchstabe a, c oder d, Nummer 4, 8, 10a, 12, 17, 20a, 21a, 22 oder 23 oder Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a oder c oder Nummer 2 Buchstabe a oder c begangen worden, so können

1. Tiere und Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, oder

2. Tiere und Gegenstände, die durch die Straftat oder Ordnungswidrigkeit hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.“

19. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 3d ersetzt:

„(1) Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 2b Absatz 2 oder Absatz 3 sind auf Grund des § 2a Absatz 1 Nummer 1 oder 2 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes] geltenden Fassung erlassene Vorschriften, die die Haltung von Tieren einer bestimmten Art oder von Tieren zu einem bestimmten Zweck mittels Anbindung oder Anforderungen an die Anbindevorrichtungen regeln, in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und Absatz 4, in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(1a) Bis zum Ablauf des ... [Einsetzen: Angaben des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes sowie der Jahreszahl des fünften auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] dürfen abweichend von § 2b Absatz 1 Satz 1 über sechs Monate alte Rinder weiterhin angebunden gehalten werden, sofern die Haltung den Anforderungen des § 2 auch in Verbindung mit einer auf Grund des § 2a Absatz 1 Nummer 1 oder 2 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes] erlassenen Rechtsverordnung entspricht. Nach Ablauf des ... [Einsetzen: Angaben des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes sowie der Jahreszahl des fünften auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] dürfen über sechs Monate alte Rinder abweichend von § 2b Absatz 1 Satz 1 bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 2b Absatz 2 oder 3 in landwirtschaftlichen Betrieben mit höchstens 50 Rindern angebunden gehalten werden, wenn

1. es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren Verhaltensbedürfnissen gerecht wird, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist, und
2. die Anbindehaltung in der jeweiligen Haltungseinrichtung durch den jeweiligen Betriebsinhaber bereits vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes] betrieben wurde.

(2) § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2d, Absatz 4a und Absatz 5 Nummer 2 sind ab dem ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des auf die Verkündung folgenden Jahres] anzuwenden. Längstens bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Angabe des Datums des sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgehenden Tages] gilt abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 1 das Verbot nicht, wenn ein Fall des § 5 Absatz 3 Nummer 2 vorliegt und der Eingriff im Einzelfall für die spätere Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist.

(3) § 4d ist ab dem ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] anzuwenden.

(3a) Längstens bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes vorgehenden Tages sowie der Jahreszahl des auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] ist abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1 eine Betäubung nicht erforderlich für das Enthornen oder das

Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Kälbern. Im Fall des Satzes 1 gilt § 5 Absatz 1 Satz 6 entsprechend.

(3b) Längstens bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des dem Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes vorgehenden Tages sowie der Jahreszahl des dritten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] ist abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1 eine Betäubung nicht erforderlich für das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt. Im Falle des Satzes 1 gilt § 5 Absatz 1 Satz 6 entsprechend.

(3c) Längstens bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des dem Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes vorgehenden Tages sowie der Jahreszahl des dritten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] ist § 5 Absatz 3 Nummer 4 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, Absatz 2 und Absatz 5 in der bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3d) Längstens bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des dem Inkrafttretens dieses Gesetzes vorgehenden Tages sowie der Jahreszahl des dritten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] ist § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 2 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist in dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 anzugeben, ob die Teilnahme von gewerbsmäßigen Züchtern, Haltern oder Händlern nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe a und b beabsichtigt ist.“

c) Nach Absatz 6a werden folgende Absätze 6b bis 6d eingefügt:

„(6b) Auf Tiere, die bis zum ... [einsetzen: Angabe des Datums des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] an wechselnden Orten gehalten oder zur Schau gestellt werden, findet § 11 Absatz 4 keine Anwendung.

(6c) § 11b Absatz 1b und Absatz 2 Nummer 2 sind ab dem [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des fünfzehnten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] anzuwenden.

(6d) § 11c Absatz 2 ist ab dem [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes

In § 4 Satz 1 des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 20. Dezember

2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Säugetier“ das Komma und die Wörter „ausgenommen Schafe und Ziegen,“ gestrichen.

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut des Tierschutzgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Jahr 2002 wurde der Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz (GG) verankert. Diese Grundgesetzänderung ist als ein Aufruf an Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung zu werten, den Tierschutz als wesentliches Verfassungsgut zu verwirklichen. Seitdem wurden die tierschutzrechtlichen Vorschriften mehrfach geändert, ergänzt und an den aktuellen Erkenntnisstand angepasst. Bei der Anwendung der Regelungen des Tierschutzgesetzes zeigt sich jedoch, dass in verschiedenen Bereichen nach wie vor Defizite und Änderungsbedarfe bestehen. Mit dem vorliegenden Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes werden Rechts- und Vollzugslücken im Bereich des Tierschutzes geschlossen und die bestehenden tierschutzrechtlichen Regelungen an aktuelle wissenschaftliche und praktische Erkenntnisse angepasst. Ziel ist es, den Tierschutz umfassend zu stärken.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Im Fokus des vorliegenden Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes stehen Maßnahmen in verschiedenen Bereichen des Umgangs mit Tieren, mit denen im Wesentlichen folgende Defizite behoben und Verbesserungen erreicht werden sollen:

- Die Anbindehaltung von Tieren ist mit einer deutlichen Einschränkung der artgerechten Verhaltensweisen verbunden. Dies führt bei den betroffenen Tieren häufig zu erheblichen Schmerzen, Leiden und/oder Schäden. So ist vor allem das eingeschränkte Bewegungsverhalten mit einem hohen Risiko für das Auftreten von Erkrankungen und Verletzungen sowie von Verhaltensstörungen verknüpft. Es wird daher grundsätzlich verboten, Tiere angebunden zu halten.
- Die Durchführung nicht-kurativer Eingriffe, die teilweise ohne Betäubung erfolgt, kann für die betroffenen Tiere mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein. Inzwischen stehen für einzelne Eingriffe – wie das Schwänzekürzen bei Lämmern – geeignete Alternativen zur Amputation zur Verfügung. Im Hinblick auf andere Eingriffe – wie das Enthornen von Kälbern – besteht mit der Durchführung des Eingriffs unter Anwendung von Betäubungs- und Schmerzmitteln eine geeignete Alternative, die die Belastung der Tiere erheblich reduziert und auch die Praktikabilität berücksichtigt. Die betreffenden Eingriffe beziehungsweise deren Durchführung ohne Betäubung werden daher nicht mehr erlaubt.
- Im Rahmen des Online-Handels mit Heimtieren wird betrügerischen und kriminellen Aktivitäten der Anbieter eine Plattform geboten. So werden häufig Tiere mit fehlenden oder falschen Angaben angeboten und Interessenten getäuscht. Derartige Fälle gehen mit Problemen für den Tierschutz, die Tiergesundheit und den Verbraucherschutz einher. Dabei begünstigt der Online-Handel den analog stattfindenden illegalen Tierhandel durch die Möglichkeit, die Tiere einem breiten Publikum anbieten und anonym bleiben zu können. Daher werden Anforderungen an das Onlineangebot von Tieren festgelegt, die eine Rückverfolgbarkeit zum jeweiligen Anbieter eines Tieres durch die zuständigen Behörden sicherstellen und die Möglichkeiten zur Kontrolle des Anbieters verbessern.
- Qualzucht kann durch sehr unterschiedliche Erscheinungsformen und Krankheitsbilder erfüllt und für die betroffenen Tiere mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder

Schäden verbunden sein. Durch ein Ausstellungsverbot wird verhindert, dass von Qualzucht betroffene Tiere einem Publikum vorgestellt werden. Die Nachfrage nach Tieren mit Qualzuchtmerkmalen wird auf diese Weise reduziert. Das im Tierschutzgesetz vorhandene Qualzuchtverbot wird entsprechend um ein Ausstellungsverbot für Wirbeltiere mit Qualzuchtmerkmalen ergänzt. Im Übrigen wird eine nicht abschließende Liste mit möglichen Symptomen der Qualzucht ergänzt.

- Tiere sind so zu schlachten, dass sie ab der Betäubung bis zum Tod wahrnehmungs- und empfindungslos sind. Eine ausbleibende oder unzureichende Betäubung kann mit erheblichen Schmerzen und Leiden der Tiere einhergehen. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist insbesondere durch geeignete Kontrollen der zuständigen Behörden zu überprüfen und sicherzustellen. Durch Videoaufzeichnungen in den Schlachteinrichtungen werden die Möglichkeiten der Überwachung durch die zuständigen Behörden deutlich verbessert. Betreiber von Schlachteinrichtungen werden daher zur Aufzeichnung tierschutzsensibler Vorgänge am Schlachthof verpflichtet.
- Die Haltung und Zurschaustellung bestimmter Tiere wildlebender Arten an wechselnden Orten wirft systemimmanente Tierschutzprobleme auf, die unter den Bedingungen des reisenden Betriebs nicht durch Änderungen der Haltungsbedingungen oder der Transportbedingungen beseitigt werden können, weshalb ein Verbot des Haltens oder Zurschaustellens an wechselnden Orten aus Tierschutzgründen erforderlich ist.
- Um eine effektivere Ahndung von Straftaten gegen Tiere zu gewährleisten, wird der Strafrahmen für das Misshandeln und Töten von Tieren deutlich angehoben. Dazu werden Qualifikationen ergänzt, die aufgrund ihres gesteigerten Unrechtsgehalts eine höhere Strafe nach sich ziehen müssen. Auch der Versuch der Misshandlung oder Tötung eines Tieres wird unter Strafe gestellt.

Daneben betreffen die Änderungen und Ergänzungen des Tierschutzgesetzes im Wesentlichen noch folgende Punkte:

- Es werden bestimmte Vorschriften zur Betäubung und Tötung auf Zehnfußkrebse und Kopffüßer erweitert. Zudem werden Anforderungen an die Sachkunde für die Betäubung und Tötung von Fischen, Zehnfußkrebse und Kopffüßern ergänzt.
- Das Amt einer/eines Bundestierschutzbeauftragten wird im Tierschutzgesetz verankert.
- Die Abgabe hochträchtiger Schafe und Ziegen zum Zweck der Schlachtung wird verboten.
- Schaffung der Möglichkeit der Durchführung anonymer Kontaktaufnahmen durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Identitätsfeststellung von verdächtigen Anbietern von Tieren.

Zudem werden Ermächtigungsgrundlagen geschaffen und/oder ergänzt, die das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigen, konkret ausgestaltete Regelungen zum Schutz von Tieren in folgenden Bereichen zu regeln:

- Bestimmung von Voraussetzungen und Anforderungen an die Durchführung des Schwänzekürzens bei Ferkeln sowie von Anforderungen an das Halten von Schweinen mit gekürzten Schwänzen.
- Festlegung von Anforderungen an den Handel mit lebenden Tieren, insbesondere an das Anbieten von lebenden Tieren im Internet.

- Regelung der Einrichtung und Führung eines bundesweiten Registers zur Überwachung von Tierhaltungsverboten sowie eines Registers von erlaubnispflichtigen Personen und Personenvereinigungen.
- Einführung einer verpflichtenden Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen.

III. Alternativen

Mit dem vorliegenden Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes werden Rechts- und Vollzugslücken im Bereich des Tierschutzes geschlossen und die bestehenden tierschutzrechtlichen Regelungen an aktuelle wissenschaftliche und praktische Erkenntnisse angepasst. Auch mit Blick auf die Anforderungen, die sich aus dem Staatsziel Tierschutz ergeben, müssen im gesamten Bundesgebiet einheitliche tierschutzrechtliche Regelungen gelten. Unterschiede zu Lasten des Wohlergehens der Tiere und der Tiergesundheit sind nicht hinnehmbar. Daher bestehen zu dem vorliegenden Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes keine Alternativen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die im Gesetz enthaltenen Änderungen aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 GG (Tierschutz, Recht der Lebensmittel einschließlich der ihrer Gewinnung dienenden Tiere). Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die erforderlichen Änderungen der straf- und bußgeldrechtlichen Vorschriften folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht).

Eine bundesgesetzliche Regelung im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 GG ist dabei zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, denn die hier zu treffende Regelung muss für alle Wirtschaftsbeteiligten im Bundesgebiet gleichermaßen gelten.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

[...]

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Regelungen dieses Gesetzentwurfes tragen zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Denn die Änderungen dienen dem Tierschutz, dessen Stärkung Einfluss auf die Verwirklichung verschiedener Nachhaltigkeitsziele hat.

Insbesondere das Verbot der Anbindehaltung und die Reduzierung nicht-kurativer Eingriffe (zum Beispiel des Schwänzekürzens bei Schweinen) tragen zur Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels Nummer 12 "Nachhaltige/r Konsum und Produktion" bei, denn eine stärkere

Beachtung des Tierschutzes in der Nutztierhaltung ist ein integraler Bestandteil einer ethisch vertretbaren und nachhaltigen Nahrungsmittelproduktion.

Die Schärfung und Erweiterung des Straftatbestands in § 17 und der Ordnungswidrigkeitstatbestände in § 18 entsprechen den Anforderungen des Nachhaltigkeitsziels Nummer 16 "Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen". Zudem wird die Möglichkeit der Aufdeckung von Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften durch die Einführung einer Videoüberwachung an Schlachthöfen durch die zuständige Behörde und die verpflichtende Identitätsmitteilung bei Verkäufen von Heim- und Wildtieren auf Online-Plattformen ermöglicht, wodurch rechtsstaatliche Mechanismen im Bereich des Tierschutzes im Sinne des Nachhaltigkeitsziels Nummer 16 gestärkt werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[...]

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.2. Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.2.1 (Weitere Vorgabe): Verbot der Anbindehaltung von Tieren; § 2b Tierschutzgesetz

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
Betriebe mit ausschließlicher Anbindehaltung					
2 611 (Neubau Laufstall; mit AfA-Ab-schreibung)			14 470		37 781
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				37 781	

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1) Betriebe mit kombinierter Anbinde- und Weidehaltung					
10 896 (Umbau zum Laufhof)			12 060		131 400
2) Betriebe mit ausschließlicher Anbindehaltung					
3 481 (Umbau zum Laufhof)			12 060		41 980

3 481 (Umbau zum Laufstall)		201 000		699 680
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro); 1) + 2)			873 000	

Die Anbindehaltung von Tieren wird durch § 2b grundsätzlich verboten. In Einzelfällen bleibt die Anbindung für einen bestimmten Zeitrahmen und für eine bestimmte Zweckbindung zulässig. Zudem findet sich in § 21 Absatz 2 eine Übergangsregelung, die die Anbindehaltung von Rindern in Bestandsbetrieben unter bestimmten Voraussetzungen zulässt. In der Praxis wird die Anbindehaltung noch bei Rindern angewendet (gemäß EU-Verordnung 2018/848, Anhang 2, Teil 2, 1.7.5 ist die Anbindung von Tieren untersagt, in Rinder haltenden Betrieben mit kleinen Beständen jedoch möglich), Beschränkungen gibt es gemäß § 5 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Satz 2 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) bei der Haltung von Kälbern.

Im Jahr 2020 gab es in Deutschland rund 1,1 Millionen Rinder in Anbindehaltung in rund 28 300 landwirtschaftlichen Betrieben. Die durchschnittliche Anzahl an Rindern in Anbindehaltung in einem Betrieb beträgt somit 40,2 Tiere. Von den rund 28 300 Betrieben praktizieren rund 38,5 Prozent eine Kombination von Anbinde- und Weidehaltung, rund 61,5 Prozent ausschließlich Anbindehaltung.

Es wird davon ausgegangen, dass die circa 10 896 landwirtschaftlichen Betriebe, die Anbindehaltung und Weidehaltung bereits jetzt kombinieren, die Weidehaltung während der Weidezeit aufgrund der neuen Vorgaben in einem ausreichenden Maße ausdehnen können. Für die Bewegung außerhalb der Weidezeit müssen die Betriebe ebenfalls Auslaufflächen zur Verfügung stellen. Bestehen solche Flächen nicht bereits, kommt der Bau eines Laufhofes in Betracht, für den sich die Kosten auf durchschnittlich circa 300 Euro pro Tierplatz belaufen.¹ Unter Berücksichtigung, dass ein Betrieb durchschnittlich 40,2 Rinder in Anbindehaltung hält, betragen die einmaligen Umbaukosten zum Laufhof geschätzt rund 12 060 Euro je Betrieb (gleich Umbaukosten von 300 Euro je Tier x 40,2 Tiere), für 10 896 Betriebe somit rund 131 400 000 Euro.

Nachfolgend werden die circa 17 405 landwirtschaftlichen Betriebe betrachtet, die bislang ausschließlich Anbindehaltung angewendet haben. Nach einer Studie des Thünen-Instituts für Betriebswirtschaft² zur Folgenabschätzung eines Verbots der ganzjährigen Anbindehaltung von Milchkühen haben Betriebe verschiedene Möglichkeiten, ihr Haltungsverfahren tiergerechter zu gestalten: Angebot von Weidegang, Umbau zum Laufhof, Umbau des Anbindestalls zum Laufstall und Neubau eines Laufstalls. Diese Alternativen sind abhängig von der Bestandsgröße, den Standortvoraussetzungen, den Strukturen der Altgebäude sowie Unterschieden im Baugenehmigungsverfahren. Die jeweiligen Investitionskosten schwanken je nach Alternative und betriebsspezifischen Gegebenheiten zwischen 300 Euro und 15 000 Euro pro Rind. Dabei spielt insbesondere eine Rolle, ob beziehungsweise in welchem Umfang vorhandene Stallungen und Infrastruktur weiter genutzt werden können und wie umfangreich die auszuführenden Arbeiten sind. Die Kosten für Neubaulösungen liegen im Schnitt oberhalb der Kosten für eine Umbaulösung. Es ist davon auszugehen, dass die Betriebe die für sie kostengünstigste Lösung wählen. Daher ist davon auszugehen, dass in der Regel Umbaulösungen gewählt werden, soweit die vorhandenen baulichen Gegebenheiten einen Umbau zulassen. Es ist zu beachten, dass für Betriebe in eingeschränkter Ortslage, die aus diesem Grund keinen Auslauf oder Umbau realisieren können, nur ein Neubau möglich ist.

¹ Siehe Thünen-Institut für Betriebswirtschaft, Folgenabschätzung eines Verbots der ganzjährigen Anbindehaltung von Milchkühen. Thünen Working Paper 111, Braunschweig, 2018, S. 48; auch Simon J., Bau von Milchviehställen im Fokus von Tierwohl, Kosten und Machbarkeit, in: Die bayerische Milchwirtschaft im freien Wettbewerb, LfL-Jahrestagung. Grub, 22.10.2015. Schriftenreihe der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), Freising-Weißenstephan, S.15-31.

² Thünen-Institut für Betriebswirtschaft, Folgenabschätzung eines Verbots der ganzjährigen Anbindehaltung von Milchkühen. Thünen Working Paper 111, Braunschweig, 2018, S. 29 ff.

Für die weitere Darstellung wird sich ebenfalls an der Studie des Thünen-Instituts orientiert.³ Dort wird aufgrund von Expertenbefragungen davon ausgegangen, dass 10 Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe mit Anbindehaltung (1 740 der oben genannten 17 405 Betriebe) keine Baumaßnahmen durchführen, aber ihren Tieren zukünftig Weidegang gewähren werden. Jeweils 20 Prozent würden einen Umbau zum Laufhof (3 481 Betriebe mit durchschnittlichen Umbaukosten von 300 Euro je Tier) oder zum Laufstall (3 481 Betriebe mit durchschnittlichen Umbaukosten von 5 000 Euro je Tier) durchführen. 15 Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe planen den Neubau eines Laufstalles (2 611 Betriebe mit durchschnittlichen Baukosten von 9 000 Euro je Tier). 35 Prozent (6 092) der Betriebe können weder eine Weidehaltung einführen noch Baumaßnahmen durchführen und würden auf längere Sicht die Bewirtschaftung aufgeben. Für diese Betriebe könnte dann bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen die vorgesehene Bestandsschutzklausel greifen.

Zur Schätzung der Kosten werden nur jene der landwirtschaftlichen Betriebe mit derzeit ausschließlicher Anbindehaltung berücksichtigt, die Baumaßnahmen beabsichtigen. Wird der Neubau eines Laufstalles erforderlich, so entstehen einem Betrieb unter Berücksichtigung, dass er durchschnittlich 40,2 Rinder in Anbindehaltung hält, geschätzt 361 800 Euro an Sachkosten (gleich 9 000 Euro je Tier x 40,2 Tiere). Aufgrund der hier angewandten Methodik zählen Kosten infolge von Neubaumaßnahmen als laufender Erfüllungsaufwand, wobei eine Abschreibung über den AfA-Satz (Absetzung für Abnutzungen) des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vorgenommen wird. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für einen Stall in Massivbauweise beträgt 25 Jahre gemäß der AfA-Tabelle für den Wirtschaftszweig "Landwirtschaft und Tierzucht" (siehe unter der laufenden Nr. 2.6.20.1). Somit beläuft sich der jährliche Erfüllungsaufwand auf rund 14 470 Euro je Betrieb (361 800 Euro/25 Jahre) und geschätzt rund 37 781 000 Euro Sachkosten für alle 2 611 landwirtschaftlichen Betriebe, die den Neubau eines Laufstalles als Alternative zur bisher ausschließlich betriebenen Anbindehaltung beabsichtigen.

Die Umbaukosten zum Laufhof betragen geschätzt rund 12 060 Euro je Betrieb (gleich Umbaukosten von 300 Euro je Tier x 40,2 Tiere), für 3 481 Betriebe somit rund 41 980 000 Euro. Die Umbaukosten zum Laufstall belaufen sich auf rund 201 000 Euro je Betrieb (Umbaukosten von 5 000 Euro je Tier x 40,2 Tiere), für 3 481 Betriebe somit auf rund 699 680 000 Euro. Insgesamt beträgt die geschätzte Gesamtbelastung für die Betriebe, die bisher ausschließlich Anbindehaltung betreiben, rund 741 660 000 Euro Sachkosten aufgrund der erforderlichen Umbaumaßnahmen im Sinne der Nachrüstung von Anlagen, Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen; Kosten für Umbaumaßnahmen gelten hierbei als einmaliger Erfüllungsaufwand.

Zuzüglich der Kosten in Höhe von 131 400 000 Euro für Umbaumaßnahmen in den 10 896 Betrieben mit kombinierter Weidehaltung beläuft sich der einmalige Erfüllungsaufwand in der Summe auf geschätzt rund 873 000 000 Euro für die landwirtschaftlichen Betriebe mit Anbindehaltung.

Vorgabe 4.2.2 (Informationspflicht): Sachkundenachweis für das berufs- oder gewerbetätige Betäuben und Töten von Tieren; § 4 Absatz 1a Satz 3 i.V.m. Absatz 4 Tierschutzgesetz

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
215	4	36,00	300	0	65
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				65	

³ Thünen-Institut für Betriebswirtschaft, Folgenabschätzung eines Verbots der ganzjährigen Anbindehaltung von Milchkühen. a.a.O., S. 48.

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
4 300	4	36,00	300	10	1 290
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				1 300	

Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Tiere betäuben oder töten, müssen gegenüber der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis erbringen. Bezüglich Fischen galt bisher die Ausnahme, dass die betäubenden oder tötenden Personen keinen Sachkundenachweis erbringen mussten, wenn diese Tätigkeiten in Anwesenheit einer Aufsichtsperson mit Sachkundenachweis stattfanden. Diese Ausnahme wird nunmehr auf Fälle beschränkt, in denen Fische – und aufgrund des § 4 Absatz 4 auch Kopffüßer und Zehnfußkrebse – an Bord von Fischereifahrzeugen unmittelbar nach dem Fang betäubt oder getötet werden. In diesen Fällen findet in der Regel keine Betäubung und keine aktive Tötung statt, weshalb es unverhältnismäßig wäre, ein Erbringen von Sachkundenachweisen im selben Umfang vorzuschreiben wie im Fall der Schlachtung an Land. Des Weiteren finden die Vorschriften des § 4 Absatz 1, Absatz 1a Satz 1, 3 und 4 sowie Absatz 3 Satz 1 künftig auch im Fall von Kopffüßern und Zehnfußkrebsen Anwendung. Insoweit werden diese mit den Wirbeltieren in Bezug auf die Anforderungen an die Betäubung und Tötung sowie die hierzu erforderliche Sachkunde gleichgestellt.

Da es sich bei der Änderung um eine neue Anforderung handelt, kann davon ausgegangen werden, dass zukünftig die meisten Personen einen Sachkundenachweis erbringen müssen. Potenziell hiervon betroffen sind Aquakultur-Betriebe, die Fische, Kopffüßer oder Zehnfußkrebse betäuben oder töten. Gemäß Angaben des Statistischen Bundesamtes gibt es im Jahr 2022 insgesamt 2 150 Betriebe mit Erzeugung von Fischen oder Krebstieren in Aquakultur. Es wird angenommen, dass je Betrieb zwei Personen einmalig einen Nachweis neu erbringen müssen. Des Weiteren wird angenommen, dass durch Fluktuation des Personals in den Betrieben jährlich 10 Prozent der Beschäftigten einen Sachkundenachweis erbringen müssen. Zudem können auch Lebensmittelgeschäfte und die Gastronomie von der Änderung betroffen sein. Hierzu liegen keine gesicherten Angaben vor. Es wird jedoch angenommen, dass der diesbezügliche Erfüllungsaufwand aufgrund der geringen Fallzahl insgesamt vernachlässigbar ist (vgl. Vorgabe 4.2.13).

Für das Vorhalten eines Sachkundenachweise wird ein Zeitaufwand von vier Minuten pro Fall angenommen (Formular ausfüllen, kopieren und archivieren). Der Lohnsatz entspricht einem hohen Qualifikationsniveau in dem Wirtschaftsabschnitt A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (36 Euro). Für die Schulungskosten werden 300 Euro pro Fall angenommen.

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die einmalige Informationspflicht beträgt rund 1 300 000 Euro. Der zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand beträgt rund 65 000 Euro.

Vorgabe 4.2.3 (Informationspflicht): Verpflichtung der Betreiber von Schlachteinrichtungen zur Aufzeichnung tierschutzsensibler Vorgänge am Schlachthof; § 4d Tierschutzgesetz

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
4 000			740		2 960
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				2 960	

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
4 000			1 000		4 000
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				4 000	

Betreiber von Schlachteinrichtungen werden zur Aufzeichnung tierschutzsensibler Vorgänge am Schlachthof verpflichtet.

Auf Basis von Recherchen wird angenommen, dass es in Deutschland rund 4 000 Schlachteinrichtungen gibt. Ausgenommen von der Aufzeichnung sind nach § 4d Absatz 2 Satz 1 Betriebe, die eine bestimmte Tierzahl pro Jahr nicht überschreiten. In begründeten Fällen kann nach Satz 2 (neu) auch für diese eine Videoüberwachung angeordnet werden. Daher werden zunächst alle 4 000 Einrichtungen in der Berechnung berücksichtigt.

Die Aufzeichnungen sind für die letzten 30 Tage, an denen Schlachtungen stattfanden, zusätzlich der jeweiligen Anlieferung zu speichern und der zuständigen Behörde arbeitstäglich zum Abruf bereitzustellen. Nach Ablauf der Speicherpflicht sind die Daten zu löschen. Der dafür erforderliche Zeitaufwand ist zu vernachlässigen.

Die Aufzeichnungen müssen die folgenden Prozessschritte abbilden: Entladen aus den Transportmitteln, Zuführung in den Ruhe- /Wartebereich, Ruhen/Warten, Zuführung zur Betäubung, Betäubung, Zuführung zur Entblutung, Setzen des Entblutungsschnittes, Entblutung und die sogenannten ersten weiteren Schlachtarbeiten. Die Aufteilung dieser Prozessschritte auf abgrenzbare Räumlichkeiten kann sich betriebsindividuell unterscheiden. Da alle tierschutzrelevanten Vorgänge aufgezeichnet werden müssen, wird angenommen, dass durchschnittlich 3 500 Euro pro Betrieb für die Anschaffung und 1 000 Euro für die Installation eines Videoüberwachungssystems mit Speicherfunktion entstehen. Die Anschaffungskosten werden der angewendeten Methodik entsprechend über ihre Nutzungsdauer von sieben Jahren gemäß der „AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter“ des BMF (siehe dort laufende Nr. 6.14.4) abgeschrieben und dem laufenden Erfüllungsaufwand zugeordnet; sie belaufen sich somit auf 500 Euro jährlich je Betrieb. Für die regelmäßige Pflege und Wartung der Videoüberwachungssysteme werden als Standardwert jährlich 240 Euro angenommen.

Der geschätzte einmalige Erfüllungsaufwand für die Installation der Überwachungssysteme (als Nachrüstung der Gebäude, Anlagen, Infrastruktureinrichtungen) beträgt für die 4 000 Betriebe 4 000 000 Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand beläuft sich auf geschätzt 2 960 000 Euro.

Vorgabe 4.2.4 (Weitere Vorgabe): Durchführung der Betäubung bei der Kastration von unter vier Wochen alten männlichen Rindern; § 5 Absatz 3 Nummer 1 i.V.m. § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2c Tierschutzgesetz

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
27 900			16,39		457
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				457	

Die Ausnahme vom Betäubungsgebot in § 5 Absatz 3 Nummer 1 für die Kastration von unter vier Wochen alten Rindern wird aufgehoben.

Zu der Anzahl der unter vier Wochen alten männlichen Rinder liegen keine Daten vor. Gemäß Angaben des Statistisches Bundesamt aus dem Jahr 2022 gab es in Deutschland

985 072 männliche Kälber bis 8 Monate. Behelfsmäßig wird sich an dieser Zahl orientiert. Die Kastration von männlichen Kälbern ist vor allem im Rahmen der Ochsenmast relevant. Die Mast von Ochsen spielt mit einem Anteil von 0,9 Prozent jedoch nur eine untergeordnete Rolle für die Rindfleischerzeugung in Deutschland. Laut amtlicher Statistik wurden 2020 bis 2022 jährlich jedoch zwischen etwa 25 100 und 30 700 Ochsen mit inländischer Herkunft geschlachtet. Vor dem Hintergrund werden daher rund 27 900 Fälle zugrunde gelegt.

Gemäß der Tierärztegebührenordnung 2022 (GOT) ist für die Lokalanästhesie (Leitungsanästhesie/Stauungsanästhesie, Gebührenposition 285) durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt voraussichtlich mit Kosten in Höhe von 15,39 Euro pro Fall zu rechnen. Hinzu kommen die Kosten für das Betäubungsmittel in Höhe von rund 1 Euro pro Fall. Insgesamt belaufen sich die Kosten somit auf 16,39 Euro je Tier. Eine Sedierung (medikamentöse Ruhigstellung) des Tieres und die Gabe eines Schmerzmittels haben bereits heute zu erfolgen.

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt geschätzt rund 457 000 Euro.

Vorgabe 4.2.5 (Weitere Vorgabe): Umsetzung von Maßnahmen zur Haltung von Lämmern mit ungekürzten Schwänzen; § 5 Absatz 3 Nummer 3 zweiter Halbsatz und Nummer 4 Tierschutzgesetz

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
264 200			7,44		1 966
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				1 966	

Die Ausnahme in § 5 Absatz 3 Nummer 3 zweiter Halbsatz für das betäubungslose Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern wird gestrichen. Mittlerweile stehen Schafhaltern geeignete Möglichkeiten zur Haltung von Schafen mit ungekürzten Schwänzen zur Verfügung.

Zu der Anzahl der unter 8 Tage alten Lämmer liegen keine Daten vor. Gemäß Angaben des Statistischen Bundesamts aus dem Jahr 2022 gibt es insgesamt 396 900 Schafe unter einem Jahr (= Lämmer und Jungschafe). Behelfsmäßig wird sich an dieser Zahl orientiert. Es sind – aufgrund der anatomischen Besonderheiten – insbesondere weibliche Tiere betroffen. Diese machen laut Statistik zwei Drittel der Gesamtanzahl der Schafe aus. Dieses Verhältnis wird für die Schätzung übertragen (= 264 200), die als Obergrenze zu verstehen ist. Zumal zu beachten ist, dass das Risiko für den Befall mit Fliegenmaden (sogenannte Myiasis) vor allem Rassen mit langen, bewollten Schwänzen betrifft und somit nicht bei allen Lämmern der Schwanz gekürzt wird.

Geeignete Möglichkeiten zur Haltung von Schafen mit ungekürzten Schwänzen ergeben sich beispielsweise durch die Umstellung der Fütterung, die Einführung oder Änderung des Parasitenmanagements, die Änderung oder Anpassung des Schur- und Herdenmanagements. Die genauen Mehrkosten können aufgrund der Verschiedenheit der Betriebe unterschiedlich ausfallen. Anhand der Ergebnisse des Modell- und Demonstrationsvorhabens (MuD) des BMEL werden die Kosten pro Fall im Durchschnitt über alle Maßnahmen auf 7,44 Euro pro Tier und Jahr geschätzt.⁴ Perspektivisch könnte sich durch eine gezielte Zucht auf Kurzschwanzigkeit und den flächendeckenden Einsatz entsprechender Rassen der zusätzliche Aufwand erheblich verringern beziehungsweise vollständig entfallen.

⁴ MuD Tierschutz Projekte zur Schafhaltung: Verzicht auf das Kupieren des Schwanzes bei Schafämmern, Ergebnisse aus dem Netzwerk, 2021.

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt maximal 1 966 000 Euro.

Vorgabe 4.2.6 (Weitere Vorgabe): Betäubung beim Enthornen oder Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Kälbern; § 5 Absatz 3 Nummer 2 i.V.m. § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2b Tierschutzgesetz

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 400 000			31,78		44 492
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				44 492	

Die Ausnahme des betäubungslosen Enthornens von unter sechs Wochen alten Kälbern wird aufgehoben. Es wird aufgrund von Quellenauswertungen angenommen, dass die Enthornung weiterhin (noch flächendeckend) beibehalten wird, da dadurch der Platzbedarf (in Laufställen) geringer ist als für behornnte Tiere und die Enthornung insbesondere aus Gründen des Arbeitsschutzes sowie zur Reduzierung des Verletzungsrisikos der Tiere untereinander erfolgt. Es ist anzunehmen, dass die meisten konventionellen Milchviehbetriebe die Rinder routinemäßig enthornen. In der Regel erfolgt der Eingriff bei Kälbern als thermische Verödung der Hornanlagen mittels Brennstab oder Brennring (Thermokauter). Zur Vermeidung des Hornwachstums ist auch der Einsatz genetisch hornloser Tiere möglich. Bei den in der Milchviehhaltung verwendeten Rinderrassen kommen jedoch bislang überwiegend behornnte Zuchtlinien zum Einsatz.

Zu der Anzahl der unter sechs Wochen alten Kälber liegen keine Daten vor. Medienberichten aus 2019 zufolge werden jährlich in Deutschland rund 1 400 000 Kälber enthornt. Bislang war die Enthornung der Kälber nur unter den Bedingungen erlaubt, dass eine Sedierung (medikamentöse Ruhigstellung) des Tieres durchgeführt und ein Schmerzmittel verabreicht wurde. Mit den Änderungen kommt die Verpflichtung dazu, dass Kalb jeweils so zu betäuben, dass eine wirksame Ausschaltung der Schmerzen während des Eingriffs erfolgt. Hierzu wird eine Lokalanästhesie durchgeführt. Gemäß der Tierärztegebührenordnung 2022 (GOT) ist für die Lokalanästhesie (Leitungsanästhesie/Stauungsanästhesie, Gebührenposition 285) durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit Kosten in Höhe von 15,39 Euro pro Horn zu rechnen, pro Rind somit mit 30,78 Euro. Hinzu kommen die Kosten von rund 1 Euro pro Rind für das Betäubungsmittel. Insgesamt entstehen rund 31,78 Euro Kosten pro Tier.

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt geschätzt rund 44 492 000 Euro.

Vorgabe 4.2.7 (Weitere Vorgabe): Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung des Kürzens der Schwanzspitze bei Rindern; § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Tierschutzgesetz

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
127 405			116		14 779
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				14 779	

Die Ausnahme für das Kürzen des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe wird gestrichen.

Von Entzündungen an der Schwanzspitze sind mehrheitlich fast ausschließlich Mastbullen in Ställen mit Betonspaltenboden betroffen. Derzeit ist das Kürzen der Schwanzspitze ausnahmsweise mit behördlicher Erlaubnis zulässig. Im Hinblick auf die Durchführung des Eingriffs in der Praxis liegen keine Daten vor.

Mit der Verbesserung beziehungsweise Anpassung der Haltungsbedingungen – wie beispielsweise die Verringerung der Besatzdichte, die Anpassung der Art/Gestaltung von Liege- und/oder Bodenflächen, Verbesserungen des Stallklimas sowie insbesondere wiederkäuergerechte Fütterung – bestehen angemessene Maßnahmen, die der Erkrankung vorbeugen und den Eingriff inzwischen weitestgehend überflüssig machen. Gemäß Angaben des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2022 gibt es in Deutschland rund 849 368 männliche Rinder mit einem Alter zwischen einem und zwei Jahren, für die eine Nutzung als Mastbulle angenommen werden kann. Behelfsmäßig wird sich an dieser Zahl orientiert, abzüglich 0,9 Prozent Ochsen – die Zahl der abzuziehenden Zuchtbullen ist vernachlässigbar – handelt es sich um 841 724 Tiere. Da diese Anzahl an Tieren zwei Geburtsjahrgänge umfasst, wird sie für die jährliche Betrachtung halbiert (= 420 862 Rinder). Da aktuell keine routinemäßigen oder systematischen Kürzungen der Schwanzspitzen stattfinden, wird eine Ausnahmeregelung in 15% der männlichen Rinder in der entsprechenden Altersklasse angenommen. Dies entspricht einer Obergrenze von rund 127 405 Rindern. Aufgrund von Angaben der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL Bayern) ist schätzungsweise mit Kosten in Höhe von 116 Euro pro Tier zu rechnen (65 Euro für einen größeren Stellplatz sowie 51 Euro für eine weiche Liegefläche). Eine Abschreibung über den AfA-Satz (Absetzung für Abnutzungen) des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) bei den Anschaffungskosten ist berücksichtigt worden.

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt rund 14 779 000 Euro.

Vorgabe 4.2.8 (Weitere Vorgabe): Umsetzung von Anforderungen zur Haltung von Schweinen mit gekürzten Schwänzen; § 6 Absatz 4a Tierschutzgesetz

Durch § 6 Absatz 4a Satz 1 TierSchG werden Anforderungen geregelt, unter denen Schweine mit gekürzten Schwänzen gehalten werden dürfen. Dies ist nur noch dann der Fall, wenn in der jeweiligen Haltungseinrichtung Schwanz- oder Ohrverletzungen aufgetreten sind, Risikoanalysen zur Ermittlung der dafür wesentlichen Ursachen durchgeführt werden und unverzüglich die Ursachen abgestellt werden, um damit in der Zukunft ein Kupierverzicht zu ermöglichen. Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung bereits gültiger Regelungen aus dem Tierschutzgesetz. Durch die Vorschriften werden lediglich die für die Betriebe bereits verbindlichen Anforderungen, die aus den bisherigen Vorschriften abgeleitet werden und im „Aktionsplan zur Verbesserung der Kontrollen zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Reduzierung des Schwanzkupierens bei Schweinen“ aufgeführt sind, im Tierschutzgesetz konkretisiert. Schon vorher regelten Erlasse der Länder die verpflichtende Anwendung des Aktionsplans. Durch die Klarstellung im Tierschutzgesetz entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Betriebe.

Vorgabe 4.2.9 (Informationspflicht): Darlegung von Anforderungen zur Haltung von Schweinen mit gekürzten Schwänzen auf Verlangen; § 6 Absatz 5 Tierschutzgesetz

Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen nachzuweisen, dass das Kürzen des Schwanzes unerlässlich ist und die Bedingungen für das Halten von Schweinen mit gekürzten Schwänzen erfüllt sind. Wie bei Vorgabe 4.2.8 dargestellt, gilt auch hier, dass infolge der Klarstellung von bisherigen Regelungen des Tierschutzgesetzes keine zusätzliche Belastung entsteht.

Vorgabe 4.2.10 (Weitere Vorgabe): Verbot des Haltens oder Zurschaustellens bestimmter wildlebender Tiere an wechselnden Orten; § 11 Absatz 4 Tierschutzgesetz

Es wird verboten, Giraffen, Elefanten, Nashörner, Flusspferde, Primaten, Großbären, Großkatzen sowie Robben an wechselnden Orten zu halten oder zur Schau zu stellen.

Durch das Verbot entsteht kein Erfüllungsaufwand. Kalkulatorische Kosten (z.B. entgangener Gewinne) werden nicht als Erfüllungsaufwand berücksichtigt.

Vorgabe 4.2.11 (Weitere Vorgabe): Verbot der Zucht mit Wirbeltieren mit Qualzuchtmerkmalen; § 11b Absatz 1b Tierschutzgesetz

Es wird verboten, ein Tier bei dem Qualzuchtmerkmale vorliegen, zur Zucht einzusetzen.

Durch das Verbot entsteht kein Erfüllungsaufwand. Kalkulatorische Kosten (z.B. entgangener Gewinne) werden nicht als Erfüllungsaufwand berücksichtigt.

Vorgabe 4.2.12 (Weitere Vorgabe): Verbot der Ausstellung von bzw. Werbung mit Wirbeltieren mit Qualzuchtmerkmalen; § 11b Absatz 3a Tierschutzgesetz

Es wird verboten, Tiere mit Qualzuchtmerkmalen zur Schau zu stellen.

Durch das Verbot entsteht kein Erfüllungsaufwand. Kalkulatorische Kosten (z. B. entgangene Gewinne) werden nicht als Erfüllungsaufwand berücksichtigt.

Vorgabe 4.2.13 (Informationspflicht): Schaffung der Voraussetzung und Durchführung der Betäubung und Tötung von Kopffüßern und Zehnfußkrebse vor Abgabe an Endverbraucher; § 11c Absatz 2 Tierschutzgesetz

Der neue Absatz 2 regelt ein Verbot, Kopffüßer und Zehnfußkrebse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind, an Endverbraucherinnen und -verbraucher abzugeben. Aufgrund von Internetrecherchen wird angenommen, dass der Verkauf von lebenden Kopffüßern und Zehnfußkrebse an Endverbraucher nur in wenigen Fällen stattfindet, da die Auflagen hoch sind. Daher wird angenommen, dass der Erfüllungsaufwand für die Betäubung und Tötung in Einzelfällen für potentiell betroffene Betriebe insgesamt vernachlässigbar ist.

Vorgabe 4.2.14 (Informationspflicht): Sicherstellung der Hinterlegung von Daten der Anbieter von Anzeigen lebender Tiere durch die Betreiber von Online-Plattformen; § 11d Tierschutzgesetz

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
100	4 254	31,40		223	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				223	

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
100			1 090		109
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				109	

Mit § 11d werden Anforderungen an das Onlineangebot von Tieren festgelegt, die eine Rückverfolgbarkeit zum jeweiligen Anbieter eines Tieres sicherstellen sowie eine Regelung ergänzt, die das Onlineangebot von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen und von Tieren, bei denen tierschutzwidrige Amputationen oder Gewebeentnahmen vorgenommen worden sind, verbietet.

Gemäß der Marktplatzstudie 2022 gibt es 214 Online-Marktplätze⁵. Es wird angenommen, dass auf rund der Hälfte der Plattformen potentiell auch Tiere angeboten werden können (= rund 100).

Gemäß der Zeitwerttabelle der Wirtschaft wird für Standardaktivität 18 Überwachungsmaßnahmen mit hoher Komplexität ein Zeitaufwand von 4 254 Minuten jährlich pro Plattform aufgrund der Auskunftspflicht an die zuständige Behörde angenommen.

Der Lohnsatz entspricht dem durchschnittlichen Qualifikationsniveau des Wirtschaftsschnitts G Handel (31,40 Euro).

Für die einmalige IT-Umstellung werden als Standardwert durchschnittliche Kosten für einen Programmierstag in Höhe von 1 090 Euro angenommen.

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe beträgt rund 109 000 Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt rund 223 000 Euro.

Vorgabe 4.2.15 (Weitere Vorgabe): Entstehung von Gebühren durch behördliche Kontrollen bei Teilnahme gewerbsmäßiger Anbieter an Tierbörsen; § 16 Absatz 1 Satz 7 (neu) Tierschutzgesetz

Gebühren sind nicht Teil des Erfüllungsaufwands und werden daher nicht berücksichtigt (vgl. Leitfaden Erfüllungsaufwand, S. 9).

Vorgabe 4.2.16 (Informationspflicht): Kennzeichnung einzelner Tierkörper von Rindern und Schweinen durch den Tierhalter zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit der Tierkörper zum Herkunftsbetrieb; § 16l Tierschutzgesetz

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
3 300 000	2	18	0,1	1 980	330
1 370 000	2	18	0,1	822	137
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				3 269	

Die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand werden im Wesentlichen aus der Schätzung zum Entwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes zu VTN-Betrieben aus dem Jahr 2021, welcher bisher nicht umgesetzt wurde, übernommen und teilweise aktualisiert.

Die neue Kennzeichnungspflicht wird sich vorrangig auf die Falltiere aus dem Bereich Ferkelerzeugung und Schweinemast beziehen. Schweine müssen nach der Viehverkehrsverordnung von dem Haltungsbetrieb, auf dem sie geboren wurden, spätestens beim Absetzen gekennzeichnet werden. Damit können Ferkel, die noch vor dem Absetzen verenden oder getötet werden und noch nicht gekennzeichnet sind und Schweine, die auf einem anderen

⁵ Ecom Consulting GmbH & Gominga eServices GmbH: Studie: DIE MARKTPLATZWELT 2022, Online-Marktplätze und ihre Erfolgsfaktoren, Münschen, 2022, S. 54.

Haltungsbetrieb als dem Betrieb, auf dem sie geboren wurden, verenden oder getötet werden, im VTN-Betrieb nicht anhand einer Kennzeichnung zu ihrem letzten Haltungsbetrieb zurückverfolgt werden. Daher sollen diese Tierkörper gekennzeichnet werden. Auf Grundlage der Zahl der in Deutschland gehaltenen Zuchtsauen (laut Statistischem Bundesamt (November 2019) rund 1 7000 000 Tiere) und unter der nach Schätzung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft getroffenen Annahme, dass von einer Sau im Durchschnitt etwa 29 Ferkel pro Jahr abgesetzt werden, und die Verlustrate in der Säugephase etwa 12 Prozent beträgt, kann angenommen werden, dass rund 55 7000 000 Ferkel in Deutschland jährlich lebend geboren werden, aber nur rund 49 000 000 abgesetzt werden. Somit kann angenommen werden, dass die Zahl der Ferkel, die in der Säugephase verenden oder getötet werden, bei rund 6 700 000 Ferkeln liegt. Nach Schätzung des BMEL dürften 50 Prozent der Ferkel bereits vor dem Zeitpunkt des Absetzens gekennzeichnet werden, so dass noch 50 Prozent der Tierkörper von Ferkeln, wenn sie vor dem Absetzen verenden oder getötet werden, gekennzeichnet werden müssen. Dies sind rund 3 300 000 Tierkörper jährlich. Nach Schätzung des BMEL beträgt der Zeitaufwand für eine Kennzeichnung der Tierkörper 2 Minuten. Die Kennzeichnung kann von Beschäftigten mit einfachem Qualifikationsniveau durchgeführt werden. Dafür ergibt sich im Wirtschaftszweig A ein Lohnsatz von 18 Euro pro Stunde. Für die Kennzeichnung entstehen zusätzliche Sachkosten von circa 0,1 Euro pro Fall. Es ergibt sich folgende Rechnung: $18 \text{ Euro} / 60 \text{ Minuten} \times 2 \text{ Minuten} \times 3 300 000 \text{ Tiere} + (0,1 \text{ Euro} \times 3 300 000 \text{ Tiere})$.

Nach Daten des Statistischen Bundesamtes aus November 2019 hält ein Ferkelerzeugungsbetrieb im Durchschnitt 250 Sauen. Unter den oben beschriebenen Annahmen (29 abgesetzte Ferkel je Sau und Jahr, 12 Prozent Verlustrate, 50 Prozent der Ferkel bei Tod noch nicht gekennzeichnet) kann angenommen werden, dass in einem solchen Durchschnittsbetrieb circa 500 Ferkel im Jahr gekennzeichnet werden müssen. Unter dem oben beschriebenen Lohnsatz und den oben beschriebenen Sachkosten kann für einen solchen Durchschnittsbetrieb von Kosten in Höhe von etwa 300 Euro im Jahr ausgegangen werden.

Basierend auf der Zahl der in Deutschland im Jahr 2019 zum Schlachten gehaltenen Schweine (laut Zahlen des Statistischen Bundesamtes rund 53 800 000 Tiere) sowie unter der durch Schätzungen der Landwirtschaftskammer NRW und des Kuratoriums für Technik und Bauwesen e.V. in der Landwirtschaft getroffenen Annahme, dass sich die Verluste in der Mastphase auf etwa drei Prozent belaufen, also insgesamt rund 1 600 000 Tiere und die Anzahl der Tiere, die von reinen Mästern gehalten werden, circa 85 Prozent beträgt, wurden für das Jahr 2019 rechnerisch rund 1 370 000 Tierkörper von Mastschweinen in VTN-Betrieben angeliefert, die keine Kennzeichnung des Mastbetriebs besaßen. Es ergibt sich folgende Rechnung: $18 \text{ Euro} / 60 \text{ Minuten} \times 2 \text{ Minuten} \times 1 370 000 \text{ Tiere} + (0,1 \text{ Euro} \times 1 370 000 \text{ Tiere})$.

Basierend auf Daten des Statistischen Bundesamtes aus November 2019 hat ein durchschnittlicher Mastbetrieb in Deutschland circa 700 Mastplätze. Bei drei Mastdurchgängen pro Jahr werden insgesamt circa 2 100 Mastschweine im Jahr gemästet. Wenn weiterhin wie oben beschrieben die Verlustrate, der Lohnsatz und die Sachkosten angenommen werden, kann für einen solchen Durchschnittsbetrieb von Kosten in Höhe von etwa 40 Euro im Jahr ausgegangen werden.

Die Belastung durch die Kennzeichnungspflicht für einen durchschnittlichen Ferkelerzeugungsbetrieb beträgt wie oben dargestellt circa 300 Euro pro Jahr und für einen durchschnittlichen Mastbetrieb circa 40 Euro pro Jahr.

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt rund 3 269 000 Euro.

Vorgabe 4.2.17 (Weitere Vorgabe): Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Durchführung der Kontrolle von Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte durch den Betreiber der Anlage; § 16m Tierschutzgesetz

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
240	240	33,70		32	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				32	

Die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand werden im Wesentlichen aus der Schätzung zum Entwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes zu VTN-Betrieben aus dem Jahr 2021, welcher bisher nicht umgesetzt wurde, übernommen und teilweise aktualisiert.

Es wird eine Pflicht zur Unterstützung der zuständigen Behörde bei der Durchführung der Kontrolle von VTN-Betrieben durch den Betreiber eingeführt. Nach Schätzungen des BMEL kann angenommen werden, dass jeder Betrieb monatlich kontrolliert wird. Der Betreiber muss die Kontrolle dulden und die mit der Überwachung beauftragten Personen bei der Kontrolle unterstützen. Möglicherweise werden die Grundstücke, Räume und Transportmittel der VTN-Betriebe besichtigt, sodass der Betreiber dabei Hilfestellung leisten muss, wenn beispielsweise einzelne Tierkörper aus den Transportmitteln zu entladen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen sind. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Unterstützung bei diesen Kontrollen von Beschäftigten mit durchschnittlichem Qualifikationsniveau durchgeführt wird. Die zugehörigen Lohnsätze und Zeitwerte sind der Lohnkostentabelle bzw. der Zeitwerttabelle des Leitfadens zu entnehmen. Für den Wirtschaftsabschnitt E ergibt sich ein Lohnsatz von 33,70 Euro pro Stunde. Annahmegemäß dauert das Unterstützen bei den Kontrollen circa 240 Minuten (nach Angaben der Datenbank OndEA besteht eine Vergleichsvorgabe zu Kontrollen in Haltungsbetrieben mit ähnlichen Arbeitsschritten). Es ergibt sich folgende Rechnung: 12 Kontrollen x 240 Minuten / 60 Minuten x 33,70 Euro x 20 VTN-Betriebe.

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt rund 32 000 Euro.

Vorgabe 4.2.18 (Informationspflicht): Ersatz für Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte für den durch die neu eingeführten Maßnahmen entstandenen Aufwand; § 16m Tierschutzgesetz

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
240	60	58,90	2	14	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				15	

Die Vorgabe wird in Ergänzung zur Vorgabe 4.3.20 hier für die VTN-Betriebe aufgeführt.

Die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand werden im Wesentlichen aus der Schätzung zum Entwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes zu VTN-Betrieben aus dem Jahr 2021, welcher bisher nicht umgesetzt wurde, übernommen und teilweise aktualisiert.

VTN-Betriebe können Ersatz für den Aufwand, der im Rahmen der Unterstützung der zuständigen Behörde bei der Durchführung der Kontrolle eines Betriebes beziehungsweise einer Anlage entstanden ist, verlangen. Nimmt man an, dass jeder Betrieb monatlich kon-

trolliert wird, ergibt sich eine Fallzahl von 240 (12 Kontrollen x 20 Betriebe). Weiterhin besteht die Annahme, dass jeder Betrieb nach jeder Kontrolle einen Antrag stellt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Forderungen von Beschäftigten mit hohem Qualifikationsniveau gestellt werden. Die zugehörigen Lohnsätze und Zeitwerte sind der Lohnkostentabelle bzw. der Zeitwerttabelle des Leitfadens zu entnehmen. Für den Wirtschaftsabschnitt E ergibt sich ein Lohnsatz von 58,90 Euro pro Stunde. Annahmegemäß dauert das Bearbeiten und Zusammenstellen der notwendigen Unterlagen circa 60 Minuten pro Fall (Beschaffen von Daten 30 Minuten für alle Nachweise etc., weitere Angaben siehe Zeitwerttabelle des Leitfadens: Formular ausfüllen 3 Minuten, Berechnungen durchführen 20 Minuten, Datenübermittlung 1 Minute, Kopieren/Archivieren/Verteilen 10 Minuten). Es entstehen zusätzliche Sachkosten von circa 2 Euro Porto für das Versenden der Unterlagen an die zuständige Behörde. Es ergibt sich folgende Rechnung: 12 Kontrollen x 58,90 Euro x 20 Betriebe + (2 Euro x 12 Kontrollen x 20 VTN-Betriebe).

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt rund 15 000 Euro.

Vorgabe 4.2.19 (Weitere Vorgabe): Verbot der Abgabe hochträchtiger Schafe und Ziegen zum Zweck der Schlachtung; § 4 Satz 1 Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz

Mit der neuen Regelung in § 4 Satz 1 des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz ist es nun verboten, hochträgliche Schafe und Ziegen zum Zweck der Schlachtung abzugeben. Diese Tierarten waren zuvor mit Blick auf die spezifischen Haltungsbedingungen, insbesondere bei extensiven Haltungsformen, vom Verbot ausgenommen worden. Da aber mittlerweile ausreichend wissenschaftliche und praktische Erkenntnisse zur Vermeidung der Abgabe hochträchtiger Schafe und Ziege zur Schlachtung vorliegen, ist eine Aufnahme dieser Tierarten in den Anwendungsbereich der Regelung des § 4 gerechtfertigt.

Durch das Verbot der Abgabe trächtiger Tiere entsteht kein Erfüllungsaufwand. Die für die Feststellung der Trächtigkeit erforderlichen Untersuchungen (z. B. per Ultraschall) werden von den betroffenen Betrieben im Rahmen der Gesundheitskontrolle und des Herdenmanagements im Sinne der guten fachlichen Praxis bereits durchgeführt. Kalkulatorische Kosten (z. B. entgangene Gewinne) werden nicht als Erfüllungsaufwand berücksichtigt. Der Erfüllungsaufwand ist demnach insgesamt vernachlässigbar.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.3.1: Kontrolle der Anbindehaltung von Tieren im Einzelfall; § 2b Tierschutzgesetz

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
11 000	60	40,20		442	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				442	

Die Anbindehaltung wird durch § 2b grundsätzlich verboten. In Einzelfällen ist die Anbindung für einen bestimmten Zeitrahmen und für eine bestimmte Zweckbindung zulässig. Dies wird von den zuständigen Behörden kontrolliert. Das Verbot der Anbindehaltung gilt grundsätzlich für alle Tiere. Die größten Auswirkungen sind jedoch im Bereich der Rinderhaltung zu erwarten. Für die Anbindehaltung von Rindern in bestehenden Betrieben ist nach § 21 Absatz 2 eine Ausnahmemöglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen.

Da es sich um Einzelfälle handeln soll, wird frei angenommen, dass ein Prozent der rund 1,1 Millionen Rinder (vgl. Vorgabe 4.2.1 bei der Wirtschaft) betroffen sein wird. Somit ergeben sich 11 000 Fälle.

Analog zu den im Datenbestand des Statistischen Bundesamtes erfassten ähnlich gelagerten Kontrollen von Haltungen wird ein Zeitaufwand von einer Stunde pro Fall angenommen.⁶

Der Lohnsatz entspricht – analog zu der Vergleichsvorgabe – dem Durchschnitt der Lohnkosten der Laufbahngruppen auf der Verwaltungsebene der Kommunen (40,20 Euro).

Der jährliche Erfüllungsaufwand der Vorgabe beträgt rund 442 000 Euro (11 000 * 60 Minuten/60 * 40,20 Euro).

Vorgabe 4.3.2: Prüfung der Sachkunde für das Betäuben und Töten von Tieren; § 4 Absatz 1a Satz 3 i.V.m. Absatz 4 Tierschutzgesetz

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
215	8	65,20		2	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				2	

Es handelt sich um die Prüfung der Sachkunde spiegelbildlich zur Vorgabe 4.2.2.

Die Fallzahl ergibt sich spiegelbildlich zur Wirtschaft (vgl. Vorgabe 4.2.2). Es wird angenommen, dass in etwa 10 Prozent der Fälle (= maximal 215) eine stichprobenartige Überprüfung – gegebenenfalls im Rahmen einer routinemäßigen Betriebskontrolle – stattfindet.

Gemäß der Zeitwertabelle der Verwaltung wird für Standardaktivität 16 Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen mit einfacher Komplexität ein Zeitaufwand von 8 Minuten pro Fall für die Kontrolle der gewählten Maßnahmen angenommen.

Der Lohnsatz entspricht den Lohnkosten des höheren Dienstes auf der Verwaltungsebene der Länder (65,20 Euro).

Der Erfüllungsaufwand beträgt rund 2 000 Euro.

Vorgabe 4.3.3: Kontrolle der Einrichtung und Durchführung der Videoüberwachung an Schlachthöfen; § 4d Tierschutzgesetz

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
16 000	240	65,20		4 173	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				4 173	

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

⁶ [2013121009425101](https://www.ziti.de/2013121009425101)

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
4 000	240	65,20		1 043	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				1 043	

Die zuständige Behörde kontrolliert die Einrichtung und Durchführung der Videoüberwachung an Schlachthöfen.

Die Fallzahl ergibt sich spiegelbildlich zur Wirtschaft (vgl. Vorgabe 4.2.3). Es wird angenommen, dass durchschnittlich in jedem Betrieb quartalsweise stichprobenartig und anlassbezogen Videoaufzeichnungen gesichtet werden oder eine Überprüfung aufgrund von erheblichen Änderungen (baulich, technisch oder verfahrensmäßig) durchgeführt wird.

Analog zu den im Datenbestand des Statistischen Bundesamtes erfassten ähnlich gelagerten Kontrollen von Betrieben wird ein Zeitaufwand von 240 Minuten pro Fall angenommen.

Der Lohnsatz entspricht den Lohnkosten des höheren Dienstes auf der Verwaltungsebene der Länder (65,20 Euro).

Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 1 043 000 Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt ebenfalls rund 4 173 000 Euro.

Vorgabe 4.3.4: Kontrolle der Umsetzung des Betäubungsgebots bei der Kastration von unter vier Wochen alten männlichen Rindern; § 5 Absatz 3 Nummer 1 Tierschutzgesetz

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
900	8	65,20		8	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				8	

Die Ausnahme vom Betäubungsgebot in § 5 Absatz 3 Nummer 1 für die Kastration von unter vier Wochen alten Rindern wird aufgehoben. Dies wird von der zuständigen Behörde kontrolliert.

Die Fallzahl ergibt sich spiegelbildlich zur Wirtschaft (vgl. Vorgabe 4.2.4). Es wird angenommen, dass in etwa 10 Prozent der Fälle (= rund 900) eine stichprobenartige Überprüfung – gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebskontrolle – stattfindet.

Gemäß der Zeitwerttabelle der Verwaltung wird für Standardaktivität 16 Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen mit einfacher Komplexität ein Zeitaufwand von 8 Minuten pro Fall für die Einsichtnahme und Prüfung der Arzneimitteldokumentation angenommen.

Der Lohnsatz entspricht den Lohnkosten des höheren Dienstes auf der Verwaltungsebene der Länder (65,20 Euro).

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt rund 8 000 Euro.

Vorgabe 4.3.5: Kontrolle der Umsetzung des Verbots des Kürzens von Schwänzen von Lämmern; § 5 Absatz 3 Nummer 3 zweiter Halbsatz und Nummer 4 Tierschutzgesetz

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
26 420	8	65,20		230	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				230	

Die Ausnahme in § 5 Absatz 3 Nummer 3 zweiter Halbsatz für das betäubungslose Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern wird aufgehoben und der Eingriff damit ausnahmslos verboten. Mittlerweile stehen Schafhalter geeignete Möglichkeiten zur Haltung von Schafen mit ungekürzten Schwänzen zur Verfügung. Die Kontrolle der Einhaltung dieses Verbotes ist von der zuständigen Behörde vor Ort zu kontrollieren.

Die Fallzahl ergibt sich spiegelbildlich zur Wirtschaft (vgl. Vorgabe 4.2.5). Es wird angenommen, dass in etwa 10 Prozent der Fälle (= maximal 26 420) eine stichprobenartige Überprüfung – gegebenenfalls im Rahmen einer routinemäßigen Betriebskontrolle – stattfindet.

Gemäß der Zeitwerttabelle der Verwaltung wird für Standardaktivität 16 Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen mit einfacher Komplexität ein Zeitaufwand von 8 Minuten pro Fall für die Kontrolle der gewählten Maßnahmen angenommen.

Der Lohnsatz entspricht den Lohnkosten des höheren Dienstes auf der Verwaltungsebene der Länder (65,20 Euro).

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt damit maximal 230 000 Euro.

Vorgabe 4.3.6: Kontrolle der Umsetzung des Betäubungsgebots beim Enthornen oder Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Kälbern; § 5 Absatz 3 Nummer 2 i.V.m. § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2b Tierschutzgesetz

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
140 000	8	65,20		1 217	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				1 217	

Die Ausnahme des betäubungslosen Enthornens von unter sechs Wochen alten Kälbern wird aufgehoben. Dies wird von der zuständigen Behörde kontrolliert.

Die Fallzahl ergibt sich spiegelbildlich zur Wirtschaft (vgl. Vorgabe 4.2.6). Es wird angenommen, dass in etwa 10 Prozent der Fälle (= 140 000) eine stichprobenartige Überprüfung – gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebskontrolle – stattfindet.

Gemäß der Zeitwerttabelle der Verwaltung wird für Standardaktivität 16 Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen mit einfacher Komplexität ein Zeitaufwand von 8 Minuten pro Fall für die Einsichtnahme und Prüfung der Arzneimitteldokumentation angenommen.

Der Lohnsatz entspricht den Lohnkosten des höheren Dienstes auf der Verwaltungsebene der Länder (65,20 Euro).

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt rund 1 217 000 Euro.

Vorgabe 4.3.7: Kontrolle der Umsetzung des Verbots des Kürzens der Schwänze von Rindern; § 6 Absatz 4a (neu) Tierschutzgesetz

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
12 700	8	65,20		110	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				110	

Die Ausnahme für das Kürzen des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe wird gestrichen. Dies wird von der zuständigen Behörde kontrolliert.

Die Fallzahl ergibt sich spiegelbildlich zur Wirtschaft (vgl. Vorgabe 4.2.7). Es wird angenommen, dass in etwa 10 Prozent der Fälle (= 12 700) eine stichprobenartige Überprüfung – gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebskontrolle – stattfindet.

Gemäß der Zeitwerttabelle der Verwaltung wird für Standardaktivität 16 Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen mit einfacher Komplexität ein Zeitaufwand von 8 Minuten pro Fall für die Einsichtnahme und Prüfung der Arzneimitteldokumentation angenommen.

Der Lohnsatz entspricht den Lohnkosten des höheren Dienstes auf der Verwaltungsebene der Länder (65,20 Euro).

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt rund 110 000 Euro.

Vorgabe 4.3.8: Kontrolle der Erfüllung der Anforderungen an die ausnahmsweise zulässige Haltung von Schweinen mit gekürzten Schwänzen; § 6 Absatz 4a Tierschutzgesetz

Durch § 6 Absatz 4a Satz 1 werden Anforderungen geregelt, unter denen Schweine mit gekürzten Schwänzen gehalten werden dürfen. Dies wird von der zuständigen Behörde kontrolliert. Wie bei Vorgabe 4.2.8 dargestellt, gilt auch hier, dass infolge der Klarstellung von bisherigen Regelungen des Tierschutzgesetzes keine zusätzliche Belastung entsteht.

Vorgabe 4.3.9.: Kontrolle des Verbotes des Haltens oder Zurschaustellens bestimmter wildlebender Tiere an wechselnden Orten; § 11 Absatz 4 Tierschutzgesetz

Es wird verboten, Giraffen, Elefanten, Nashörner, Flusspferde, Primaten, Großbären, Großkatzen sowie Robben an wechselnden Orten zu halten oder zur Schau zu stellen.

Unter der Annahme, dass die Kontrolle der Umsetzung des Verbots nicht systematisch, sondern nur anlassbezogen, im Rahmen von üblicherweise erfolgenden Kontrollen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder 6 TierSchG, beziehungsweise in Verdachtsfällen durchgeführt wird, ist der Erfüllungsaufwand insgesamt vernachlässigbar.

Vorgabe 4.3.10: Kontrolle des Zuchtverbotes mit Wirbeltieren mit Qualzuchtmerkmalen; § 11b Absatz 1b Tierschutzgesetz

Es wird verboten, mit Tieren, die Qualzuchtmerkmale aufweisen, zu züchten.

Unter der Annahme, dass die Kontrolle der Umsetzung des Verbots nicht systematisch, sondern nur anlassbezogen beziehungsweise in Verdachtsfällen durchgeführt wird, ist der Erfüllungsaufwand insgesamt vernachlässigbar.

Vorgabe 4.3.11: Kontrolle des Ausstellungs- und Werbeverbotes für Wirbeltiere mit Qualzuchtmerkmalen; § 11b Absatz 3a Tierschutzgesetz

Es wird verboten, Tiere mit Qualzuchtmerkmalen zur Schau zu stellen.

Unter der Annahme, dass die Kontrolle der Umsetzung des Verbots nicht systematisch, sondern nur anlassbezogen beziehungsweise in Verdachtsfällen durchgeführt wird, ist der Erfüllungsaufwand insgesamt vernachlässigbar.

Vorgabe 4.3.12: Kontrolle des Verbots der Abgabe von lebenden Zehnfußkrebse und Kopffüßern; § 11c Absatz 2 Tierschutzgesetz

Der neue Absatz 2 regelt ein Verbot, Kopffüßer und Zehnfußkrebse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind, an Endverbraucherinnen und -verbraucher abzugeben.

Unter der Annahme, dass die Kontrolle der Umsetzung des Verbots, die auch die Kontrolle der nun notwendigen ordnungsgemäßen Tötung durch eine Person, die einen Sachkundennachweis besitzt, enthält, nicht systematisch, sondern nur anlassbezogen beziehungsweise in Verdachtsfällen durchgeführt wird, ist der Erfüllungsaufwand insgesamt vernachlässigbar.

Vorgabe 4.3.13: Kontrolle des Verbots der gewerbsmäßigen Abgabe von Wirbeltieren (außer Nutztieren und Pferden) auf öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen und Plätzen; § 11c Absatz 3 Tierschutzgesetz

Wer gewerbsmäßig Wirbeltiere, die keine Nutztiere oder Pferde sind, züchtet oder mit ihnen handelt, darf diese nicht auf öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen oder Plätzen feilbieten oder abgeben. Dies gilt nicht für auf öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen oder Plätzen stattfindende Veranstaltungen, für deren Durchführung dem Betreiber eine behördliche Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 oder Nummer 8 Buchstabe d erteilt wurde. Mit der neuen Regelung soll der Heimtierhandel, der gegen tierschutzrechtliche Vorschriften verstößt, unterbunden werden.

Unter der Annahme, dass die Kontrolle der Umsetzung des Verbots nicht systematisch, sondern nur anlassbezogen beziehungsweise in Verdachtsfällen durchgeführt wird, ist der Erfüllungsaufwand insgesamt vernachlässigbar.

4.3.14: Kontrolle des Verbotes des Anbietens von lebenden Tieren auf Online-Plattformen ohne Hinterlegung von Daten zur Rückverfolgbarkeit des Anbieters; § 11d Absatz 1 Tierschutzgesetz

Das Anbieten von lebenden Tieren auf Online-Plattformen ist nur zulässig, wenn Daten zur Rückverfolgbarkeit des Anbieters bei der Online-Plattform hinterlegt werden.

Unter der Annahme, dass die Kontrolle der Umsetzung des Verbots nicht systematisch, sondern nur anlassbezogen beziehungsweise in Verdachtsfällen durchgeführt wird, ist der Erfüllungsaufwand insgesamt vernachlässigbar.

Vorgabe 4.3.15: Kontrolle des Verbotes des Anbietens von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen auf Online-Plattformen; § 11d Absatz 3 Tierschutzgesetz

Das Anbieten von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen auf Online-Plattformen wird verboten.

Unter der Annahme, dass die Kontrolle der Umsetzung des Verbots nicht systematisch, sondern nur anlassbezogen beziehungsweise in Verdachtsfällen durchgeführt wird, ist der Erfüllungsaufwand insgesamt vernachlässigbar.

Vorgabe 4.3.16: Kontrolle der Umsetzung des Gebots, vor dem Mähen geeignete Maßnahmen zum Schutz von Wirbeltieren zu ergreifen; § 13 Absatz 2 Tierschutzgesetz

Maßnahmen zum Schutz von Wirbeltieren beim Einsatz von Mähgeräten auf nicht wirtschaftlich genutzten Flächen während der Dämmerung und bei Dunkelheit sind durch die zuständige Behörde zu kontrollieren.

Unter der Annahme, dass die Kontrolle der Umsetzung nicht systematisch, sondern nur anlassbezogen beziehungsweise in Verdachtsfällen durchgeführt wird, ist der Erfüllungsaufwand insgesamt vernachlässigbar.

Vorgabe 4.3.17: Kontrolle von Tierbörsen, bei der eine Teilnahme gewerbsmäßiger Züchter, Halter oder Händler zu erwarten ist und auf umliegenden Flächen; § 16 Absatz 1 Satz 7 und 8 Tierschutzgesetz

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
4 700	480	65,20		2 452	
4 700	480	43,80		1 647	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				4 099	

Bei jeder Tierbörse, bei der eine Teilnahme gewerbsmäßig tätiger Züchter, Halter oder Händler als Anbieter zu erwarten ist, hat während der Dauer der Tierbörse eine Kontrolle vor Ort zu erfolgen. Die Kontrolle soll auch die unmittelbar an die Tierbörse angrenzenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erfassen.

Nach Angaben des Deutschen Tierschutzbundes aus 2019 finden in Deutschland jedes Jahr tausende Tierbörsen statt, allein in Bayern mehr als 740. Auf Grundlage dieser Angaben wird geschätzt, dass jährlich rund 4 700 Tierbörsen in ganz Deutschland stattfinden.

An den Kontrollen nehmen in der Regel zudem mindestens zwei Personen teil, ein Amtstierarzt oder eine Amtstierärztin, die je nach Sachverhalt von einem externen Sachverständigen (zum Beispiel einem Fachtierarzt für Reptilien) oder einer Person aus dem gehobenen oder mittleren Dienst begleitet/unterstützt werden.

Der Lohnsatz des Amtstierarztes oder der Amtstierärztin entspricht den Lohnkosten des höheren Dienstes auf der Verwaltungsebene der Länder (65,20 Euro).

Für die Kosten der zweiten Person wird der Lohnsatz der durchschnittlichen Lohnkosten auf der Verwaltungsebene der Länder (43,80 Euro) zu Grunde gelegt.

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt rund 4 099 000 Euro.

Vorgabe 4.3.18: Kontaktaufnahme mit Anbietern von Anzeigen lebender Tiere auf Online-Plattformen zum Zwecke der Identitätsfeststellung in verdeckter Form (sogenannte Scheinkäufe); § 16 Absatz 2 Satz 2 Tierschutzgesetz

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
100	207	43,80		15	

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				15	

Durch die neue Regelung kann die zuständigen Behörden im Rahmen eines sogenannten Scheinkaufs Kontakt mit einem verdächtigen Anbieter von Tieren aufnehmen, um so dessen Identität oder den Aufenthaltsort der angebotenen Tiere ermitteln zu können. Damit soll insbesondere dem illegalen Heimtierhandel entgegengewirkt werden.

Die Fallzahl ergibt sich analog zu den Vorgaben 4.2.14 und 4.3.14.

Gemäß der Zeitwertabelle der Verwaltung wird für Standardaktivität 16 Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen mit mittlerer Komplexität ein Zeitaufwand von 207 Minuten pro Fall angenommen.

Der Lohnsatz entspricht den durchschnittlichen Lohnkosten auf der Verwaltungsebene der Länder (43,80 Euro).

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt rund 15 000 Euro.

Vorgabe 4.3.19: Kontrolle von Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte einschließlich Entnahme, Sicherstellung und Einsendung von Tierkörpern zur näheren Untersuchung; § 16m Tierschutzgesetz

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
240	240	65,20		63	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				63	

Die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand werden im Wesentlichen aus der Schätzung zum Entwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes zu VTN-Betrieben aus dem Jahr 2021, welcher bisher nicht umgesetzt wurde, übernommen und teilweise aktualisiert.

Es wird eine Kontrolle von VTN-Betrieben einschließlich Entnahme, Sicherstellung und Einsendung von Tierkörpern zur näheren Untersuchung eingeführt. In Deutschland kommen nach Angaben des Statistischen Bundesamtes für solche Kontrollen generell etwa 20 Betriebe in Frage. Es wird angenommen, dass jeder Betrieb monatlich kontrolliert wird. Nach Angaben der Datenbank OndEA entsteht bei anderen Vor-Ort-Kontrollen in Betrieben, für die ähnliche Arbeitsschritte notwendig sind, ein durchschnittlicher Zeitaufwand von einem halben Arbeitstag, was circa 240 Minuten entspricht. Der Aufwand kann je nach Art und Größe des Betriebs im Einzelfall davon abweichen. Die Kontrollen werden voraussichtlich von Beschäftigten mit hohem Qualifikationsniveau durchgeführt, für die ein Lohnsatz von 65,20 Euro pro Stunde angesetzt werden kann. Es ergibt sich folgende Rechnung: 12 Kontrollen x 240 Minuten / 60 Minuten x 65,20 Euro x 20 VTN-Betriebe.

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt rund 63 000 Euro.

Vorgabe 4.3.20: Ersatz für Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte für den durch die neu eingeführten Maßnahmen entstandenen Aufwand; § 16m Tierschutzgesetz

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
240	60	65,20	1	16	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				16	

Die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand werden im Wesentlichen aus der Schätzung zum Entwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes zu VTN-Betrieben aus dem Jahr 2021, welcher bisher nicht umgesetzt wurde, übernommen und teilweise aktualisiert.

Spiegelbildlich zur Vorgabe 4.2.18 werden die Anträge der VTN-Betriebe auf Aufwendungsersatz durch die zuständige Behörde bearbeitet. Die Forderungen nach Aufwendungsersatz werden voraussichtlich von Beschäftigten mit hohem Qualifikationsniveau geprüft und bearbeitet. Somit kann für den Normadressaten Verwaltung im höheren Dienst (Land) ein Lohnsatz von 65,20 Euro pro Stunde angesetzt werden. Der genaue Zeitaufwand der Bearbeitung kann nach Schätzungen des BMEL etwa 60 Minuten betragen. Weiterhin kann davon ausgegangen werden, dass circa 1 Euro Sachkosten pro Fall für das Versenden eines Bescheids oder ähnliches entstehen könnten. Es ergibt sich folgende Rechnung: 12 Kontrollen x 65,20 Euro x 20 Betriebe + (12 Kontrollen x 1 Euro x 20 VTN-Betriebe).

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt rund 16 000 Euro.

Vorgabe 4.3.21: Einrichtung des Amtes einer/eines Bundestierschutzbeauftragten nebst Geschäftsstelle im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; § 16k Tierschutzgesetz

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Mit § 16k (neu) wird das Amt der oder des Bundesbeauftragten für Tierschutz nebst einer Geschäftsstelle im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft geschaffen.

Hierfür werden neben der oder dem Bundesbeauftragten (1 hD) weitere vier Stellen im mittleren bis höheren Dienst nötig (angenommen werden 1 mD, 1 gD, 2 hD). Insgesamt werden somit fünf MAK à 200 Arbeitstagen mit je 8 Stunden angesetzt.

Die Lohnsätze entsprechen den Standardlohnsätzen für eine MAK in den jeweiligen Laufbahngruppen auf der Verwaltungsebene des Bundes.

Der jährliche Erfüllungsaufwand der Vorgabe beträgt rund 467 000 Euro ((1 x 54 080 Euro) + (1 x 74 400 Euro) + (3 x 112 800 Euro)).

Vorgabe 4.3.22: Kontrolle des Verbotes der Abgabe hochträchtiger Schafe und Ziegen zum Zweck der Schlachtung; § 4 Satz 1 Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz

Es wird verboten, hochträchtige Säugetiere, eingeschlossen Schafe und Ziegen zum Zweck der Schlachtung abzugeben.

Unter der Annahme, dass die Kontrolle der Umsetzung des Verbots nicht systematisch, sondern nur anlassbezogen, im Rahmen von üblicherweise erfolgenden Kontrollen, beziehungsweise in Verdachtsfällen durchgeführt wird, ist der Erfüllungsaufwand insgesamt vernachlässigbar.

5. Weitere Kosten

[...]

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält. Ferner hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen.

VII. Befristung; Evaluierung

[...]

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Bei den Änderungen in § 2a handelt es sich um Folgeänderungen, da mit § 2b eine Norm mit speziellen Regelungen zur Anbindehaltung geschaffen wurde.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung der Ermächtigung in § 2a Absatz 1b wird die Grundlage für die Einführung einer verpflichtenden Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen geschaffen. Die obligatorische Kennzeichnung und Registrierung sollen der besseren Rückverfolgbarkeit und damit auch der Eindämmung des illegalen Handels mit Hunden und Katzen dienen. Die näheren Regelungen zur Kennzeichnung und Registrierung sollen in einer Verordnung festgelegt werden, die auf die ergänzte Ermächtigung im Tierschutzgesetz gestützt wird.

Zu Nummer 2

Zu § 2b

Nach § 2 Nummer 1 muss derjenige, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier unter anderem verhaltensgerecht unterbringen. Zudem darf nach § 2 Nummer 2 die Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt werden, dass einem Tier Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Indem Tiere angebunden gehalten werden, wird deren Möglichkeit zur Ausübung art eigener Verhaltensweisen – insbesondere des Bewegungs-, Sozial- und Komfortverhaltens – deutlich eingeschränkt. Die Einschränkung von Bewegungsverhalten geht mit einem hohen Risiko für das Auftreten von Erkrankungen und Verletzungen (zum Beispiel Lahmheit, Stoffwechselstörungen, Atemwegserkrankungen oder Haut- und Haarschäden) sowie von Verhaltensstörungen einschließlich stereotypem Verhalten (zum Beispiel Kopfschlagen, Leerkauen, Zungenrollen oder Stangenbeißen/Holzknagen) einher. Die Anbindehaltung soll daher grundsätzlich durch § 2b verboten werden und nur in engen Ausnahmefällen zulässig sein.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt das grundsätzliche Verbot, ein Tier angebunden zu halten. Ein kurzzeitiges Anbinden von Tieren, zum Beispiel im Rahmen von Pflegemaßnahmen, stellt keine Anbindehaltung dar und ist somit nicht von dem Verbot nach § 2b Absatz 1 Satz 1 erfasst.

Auch das Anbinden von Tieren während des Transports oder auf Schlachthöfen wird durch die Regelung nicht berührt.

In den Nummern 1 bis 4 werden Voraussetzungen benannt, bei deren Vorliegen eine Anbindehaltung weiterhin zulässig ist.

Nach Nummer 1 ist die Anbindung nach Anweisung des Tierarztes im Rahmen einer tierärztlichen Behandlung im Einzelfall möglich.

Nummer 2 lässt die Anbindung im Rahmen der Ausübung der ausbildungsgemäßen Tätigkeit durch den Tierhalter zu, sofern dem Tier dabei keine Schmerzen oder Schäden entstehen. Dabei ist der Zeitraum der zulässigen Anbindung auf die für die Vor- und Nachbereitung der Tätigkeit erforderliche Zeit beschränkt.

Die Anbindehaltung von Tieren, die zur Verwendung in einem Tierversuch bestimmt sind, ist nach Nummer 3 von dem Verbot der Anbindehaltung ausgenommen. Hiervon erfasst ist auch die angebundene Haltung in Einrichtungen und Betrieben, in denen Versuchstiere gezüchtet oder zum Zwecke der Abgabe an Dritte gehalten werden. Ob es zulässig ist, ein für einen Tierversuch bestimmtes Tier angebonden zu halten, bestimmt sich nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Tierschutz-Versuchstierverordnung. Die Regelung dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 33). Bestehende Mindestanforderungen an die Anbindung von Versuchstieren, wie § 1 Absatz 1 Nummer 1 Tierschutz-Versuchstierverordnung in Verbindung mit Anhang III Ziffer 7 der Richtlinie 2010/63/EU in Verbindung mit Nummer 7 des Anhangs der Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 23), gelten nach § 21 Absatz 1 fort.

In Nummer 4 bestimmt der Gesetzgeber, dass der Ordnungsgeber weitere Ausnahmen vom Verbot der Anbindehaltung nach Absatz 2 zulassen kann.

Zu Absatz 2 und Absatz 3

Nach Absatz 2 bestimmt der Gesetzgeber, dass das Bundesministerium als Ordnungsgeber ermächtigt wird, weitere Ausnahmen vom Verbot der Anbindehaltung zu regeln. Zudem wird das Bundesministerium gemäß Absatz 3 ermächtigt, weitere Anforderungen an die Anbindehaltung von Tieren, insbesondere die Art der Anbindung, die Dauer und die vorzusehenden Möglichkeiten zur freien Bewegung sowie Anforderungen an die Beschaffenheit von Anbindevorrichtungen zu regeln, soweit dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist.

Zu Absatz 4

Als Folgeänderung zur Ausgliederung der Ermächtigung zur Regelung der Anbindehaltung aus § 2a Absatz 1 Nummer 1 und 2 wird, im Einklang mit § 2a Absatz 3, für den Erlass einer Rechtsverordnung nach § 2b Absatz 2 und 3, die Regelungen zur Anbindehaltung von Tieren, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, enthält, das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung vorgesehen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es hat sich bewährt, dass Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere zum Zweck des Tötens betäuben oder töten, gegenüber der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis zu erbringen haben. Dieser Nachweis hat den Zweck, sicherzustellen, dass die Personen über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um die

Tiere so zu betäuben oder zu töten, dass ihnen hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen. Durch die Änderung in Absatz 1a Satz 3 wird der Tierschutz für Fische verbessert. Bezüglich Fischen galt bisher die Ausnahme, dass die betäubenden oder tötenden Personen keinen Sachkundenachweis erbringen mussten, wenn diese Tätigkeiten in Anwesenheit einer Aufsichtsperson mit Sachkundenachweis stattfanden. Diese Ausnahme wird nunmehr auf Fälle beschränkt, in denen Fische – und aufgrund des § 4 Absatz 4 auch Kopffüßer und Zehnfußkrebse – an Bord von Fischereifahrzeugen unmittelbar nach dem Fang betäubt oder getötet werden. In diesen Fällen findet in der Regel keine Betäubung und keine aktive Tötung statt, weshalb es unverhältnismäßig wäre, hier ein Erbringen von Sachkundenachweisen im selben Umfang vorzuschreiben wie im Fall der Schlachtung an Land. Die Änderung bewirkt, dass zukünftig Personen einen Sachkundenachweis erbringen müssen, für die diese Anforderung bislang nicht galt.

Zu Buchstabe b

§ 4 Absatz 4 regelt, dass die Vorschriften des § 4 künftig auch im Fall von Kopffüßern und Zehnfußkrebsen Anwendung finden. Hierdurch werden die Tiergruppen der Kopffüßer (dazu zählen u. a. „Tintenfische“ wie Kraken, Kalmare und Sepien) sowie der Zehnfußkrebse (dazu zählen u. a. Garnelen, Krabben, Flusskrebse, Kaisergranat und Hummer) mit den Wirbeltieren in Bezug auf die Anforderungen an die Betäubung und Tötung sowie die diesbezüglich erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) gleichgestellt. Zwischenzeitlich existieren ausreichend wissenschaftliche Belege dafür, dass von einer Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit dieser wirbellosen Tiere auszugehen ist, welche der bisherigen Ungleichbehandlung entgegensteht.

Zu Nummer 4

Die Änderungen in § 4b Nummer 1 Buchstabe d und e betreffen die Ermächtigung zum Erlass von Vorschriften hinsichtlich der zur Betäubung und Tötung von Tieren erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie deren Nachweis. Diese Ermächtigungen sind nun nicht länger auf Wirbeltiere beschränkt, sondern umfassen alle in den §§ 4 und 4a genannten Tiere, also zusätzlich Kopffüßer und Zehnfußkrebse. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 4 Absatz 4 verwiesen.

Zu Nummer 5

Zu § 4d

§ 4d sieht eine Verpflichtung der Betreiber von Schlachteinrichtungen zur Aufzeichnung tierschutzsensibler Vorgänge am Schlachthof vor. Die Aufzeichnungen sollen durch das Kontrollpersonal der zuständigen Behörde zur Ergänzung der Überwachungstätigkeit vor Ort genutzt werden.

Die Verpflichtung ist erforderlich, um eine umfassendere und wirksamere Kontrolle durch die zuständige Behörde über Schlachteinrichtungen nach § 16 Absatz 1 Satz 2 zu ermöglichen. Bei der Kontrolle tierschutzsensibler Bereiche durch Personal der zuständigen Behörde in der Schlachteinrichtung können immer nur ausgewählte Bereiche und Zeiträume wahrgenommen werden. Insbesondere in größeren Schlachteinrichtungen laufen jedoch zahlreiche Vorgänge mit lebenden Tieren gleichzeitig ab. Dies erfordert die technische Unterstützung des Kontrollpersonals, die durch den neuen § 4d eingeführt wird. Insbesondere werden durch die Ergänzung der Kontrollen durch Videoaufzeichnungen aus den Schlachteinrichtungen die Möglichkeiten der zuständigen Behörde verbessert, etwaige strukturelle Defizite in Schlachteinrichtungen zu identifizieren und die den Kontrollen zugrundeliegende Risikoanalyse zu optimieren. Zusätzlich kann die offene Errichtung von Kameras das betriebliche Personal dazu anhalten, die tierschutzrechtlichen Vorgaben jederzeit einzuhalten.

Durch die Aufzeichnung, Speicherung, Weitergabe und Auswertung der Videoaufzeichnungen werden personenbezogene Daten der Betroffenen verarbeitet. Die Vorschrift bringt das

allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG – im Speziellen das Recht am eigenen Bild – in Einklang mit dem Staatsziel Tierschutz nach Artikel 20a GG. Zahlreiche vergangene Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften auf Schlachthöfen zeigen, dass im Umgang mit Tieren in einer Schlachteinrichtung eine gesteigerte abstrakte Gefahr für das Tierwohl besteht, aufgrund welcher sich der auf das Notwendige begrenzte Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen als verhältnismäßig erweist.

Zu Absatz 1

§ 4d Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die Betreiber von Schlachteinrichtungen zur Einrichtung einer Videoüberwachung in Schlachthöfen. Durch die Verpflichtung zur Videoaufzeichnung wird die Auswertung einschlägiger tierbasierter Indikatoren und des Umgangs des Personals mit den Tieren in allen Bereichen zeitgleich ermöglicht. Hierdurch kann die zuständige Behörde Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften effektiver feststellen und zielgerichtete Maßnahmen zur Verhütung künftiger Verstöße treffen. Die Videokameras müssen dabei für die Betroffenen sichtbar installiert werden, sodass diese – anders als bei heimlichen Aufnahmen – ihr Verhalten auf die Überwachung einstellen können. Um Verstöße die auf dem Umgang des Personals mit den Tieren beruhen, adressieren zu können, ist es erforderlich, dass neben den Tieren auch die in den nach Absatz 3 benannten Bereichen mit den Tieren arbeitenden Personen erfasst werden. Insbesondere können die Videoaufzeichnungen im Rahmen der Aufgabenerfüllung als Beweismaterial in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren genutzt werden.

Die Regelung in Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass eine über die Verpflichtung gegenüber der Behörde hinausgehende Verarbeitung durch die Schlachteinrichtung unter Einhaltung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen möglich ist. Dabei ist insbesondere die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Beschäftigtendatenschutz zu beachten.

Zu Absatz 2

§ 4d Absatz 2 Satz 1 sieht eine Beschränkung der Schlachteinrichtungen, die grundsätzlich zur Videoüberwachung verpflichtet sind, auf solche ab einer bestimmten Größe vor. Der mit der Videoüberwachung verbundene Erfüllungsaufwand belastet die Wirtschaftsbeteiligten mit zunehmender Betriebsgröße in der Regel weniger. Von der Betriebsgröße hängt auch ab, wie viele Tiere von etwaigen Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften mit systematischer Ursache betroffen sind. Dabei erfolgt die Abgrenzung mittels Schwellenwerten, von denen auch die Anwendbarkeit weiterer tierschutz- sowie lebensmittelhygienerechtlicher Vorschriften abhängt, und die den Behörden und Wirtschaftsbeteiligten insofern bereits vertraut sind, namentlich der Schwelle nach welcher im Betrieb ein Tierschutzbeauftragter zu benennen ist.

Absatz 2 Satz 2 erlaubt es der zuständigen Behörde im Einzelfall auch solche Betriebe zu einer Videoüberwachung zu verpflichten, die nach Satz 1 von der Regelung nicht erfasst sind. Da in der Vergangenheit bekannt gewordene gravierende Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften auch auf vergleichsweise kleinen Schlachthöfen vorkamen, die im Gegensatz zu Betrieben oberhalb der Schwellenwerte keiner permanenten Aufsicht durch die zuständige Behörde unterliegen, ermöglicht § 4d Absatz 2 Satz 2 es den Behörden, in begründeten Fällen auch eine Videoüberwachung dieser Schlachteinrichtungen anzuordnen.

Zu Absatz 3

§ 4d Absatz 3 legt die Vorgänge auf dem Schlachthof fest, die von der Videoüberwachung erfasst sein müssen. Auf Grund der datenschutzrechtlichen Notwendigkeit, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf das erforderliche Maß zu beschränken, werden nur die besonders tierschutzsensiblen Vorgänge in Schlachteinrichtungen aufgezeichnet.

Dies sind Vorgänge, bei welchen Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften zum unmittelbaren Umgang mit den Tieren möglich sind. Diese Möglichkeit besteht ab dem Moment, in welchem die Tiere der Obhut der Schlachteinrichtung übergeben werden und endet mit dem Tod der Tiere. Um überprüfen zu können, dass die weiteren Schlachtarbeiten nicht durchgeführt worden sind, bevor keine Bewegungen oder andere Lebenszeichen der Tiere mehr vorhanden waren, sind jedoch auch die ersten weiteren Schlachtarbeiten, die an den Tieren durchgeführt werden, zu erfassen (z. B. Absetzen von Kopf oder Gliedmaßen, Brähen). Die Aufzeichnungen müssen daher die folgenden Prozessschritte abbilden: Entladen aus den Transportmitteln, Zuführung in den Ruhe- /Wartebereich, Ruhen/Warten, Zuführung zur Betäubung, Betäubung, Zuführung zur Entblutung, Setzen des Entblutungsschnittes, Entblutung und die sogenannten ersten weiteren Schlachtarbeiten. Die Aufteilung dieser Prozessschritte auf abgrenzbare Räumlichkeiten kann sich betriebsindividuell unterscheiden.

Bevor die Tiere betäubt sind, kann die Videoüberwachung insbesondere Aufschluss darüber geben, wie die Tiere getrieben oder die Behältnisse mit darin befindlichen Tieren behandelt, und wie die Tiere untergebracht und versorgt werden. Konkret erlaubt die Videoüberwachung bis hierhin beispielsweise Rückschlüsse auf den Einsatz elektrischer Treibhilfen und den Umgang mit kranken und verletzten Tiere. Hinsichtlich letzterer kann die Videoüberwachung auch dazu dienen, etwaige Verletzungen der Tiere danach zu unterscheiden, ob sie dem Aufenthalt in der Schlachteinrichtung oder vorgelagerten Prozessschritten (wie dem Transport und der Haltung) zuzurechnen sind.

Im Hinblick auf die Betäubung und Entblutung gestattet es die Videoüberwachung, deren Durchführung und Wirksamkeit zu bewerten, einschließlich betriebsseitiger Kontrollen der Betäubungswirkung und der etwaig erforderlichen mehrmaligen Anwendung von Betäubungsverfahren („Nachbetäubung“).

Die Aufzeichnungen müssen dabei die Vorgänge so abbilden, dass diese sich für die Kontrolltätigkeit der Behörde eignen, wobei Bereiche, die nur mit unangemessenem Aufwand einsehbar sind, nicht erfasst werden müssen. Die Behörde kontrolliert die Geeignetheit der Errichtung und der erfassten Bereiche nach Absatz 5.

Die Begrenzung der Videoüberwachung auf tierschutzrelevante Vorgänge führt zu einer räumlichen und zeitlichen Beschränkung der Videoüberwachung auf den unmittelbaren Umgang mit den Tieren. Für die Betroffenen ist dadurch erkenntlich, wann und wo sie zum Zwecke der Kontrolle durch die zuständige Behörde aufgezeichnet werden.

Zu Absatz 4

§ 4d Absatz 4 Satz 1 legt fest, wie lange die Videoaufzeichnungen durch den Schlachthofbetreiber gespeichert werden müssen. Um die Überwachung durch die zuständige Behörde wirksamer zu gestalten, benötigt die Behörde einen aussagekräftigen Datensatz. Der Zugriff auf die Aufnahmen von mehreren Schlacht- und Anlieferungstagen ermöglicht ihr insbesondere auch, wiederholte und systematische Verstöße festzustellen. Zugleich muss vor dem Hintergrund der Vorgaben des Datenschutzrechts die Datenverarbeitung auf das erforderliche Maß beschränkt werden und in diesem Kontext insbesondere der Grundsatz der Datenminimierung gewahrt werden. Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass die Speicherung auf 30 Schlachtstage beschränkt wird. Um einheitliche Vorgänge nicht zu trennen und die Feststellung von Verstößen somit zu verhindern, muss auch der jeweilige Anlieferungstag, sollte dieser am Vortag des Schlachttages liegen, zusätzlich gespeichert werden. Die Aufzeichnungen sind der Behörde durch die Schlachteinrichtung täglich in einem gängigen Format zur Verfügung zu stellen.

Absatz 4 Satz 2 bis 4 regelt die aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten erforderliche Aufzeichnung der Abrufe und den Umgang mit den dabei entstehenden Protokolldaten.

Absatz 4 Satz 5 regelt die Löschung durch den Schlachthofbetreiber. Der Betreiber der Schlachteinrichtung muss nach § 4d Absatz 4 Satz 5 die Aufzeichnungen nach Ablauf der Speicherfrist automatisiert löschen. Eine weitere Speicherung der Betreiber der Schlachteinrichtung außerhalb der Zwecke der amtlichen Kontrolle richtet sich nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Absatz 4 Satz 6 regelt die Pflicht der Behörde, die Videoaufzeichnungen zu sichten, während Satz 8 die dafür erforderlichen Rechte der Behörde regelt. Die Behörde ist verpflichtet, die Videoaufzeichnungen im Rahmen ihrer Aufsicht nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 Tierschutzgesetz stichprobenartig zu sichten. Bestehen Anhaltspunkte für Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften, hat sie die Aufzeichnungen ebenfalls zu sichten. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die zuständige Behörde ist dabei auf den Zweck der Kontrolle beschränkt, sodass die Betroffenen Überwachung ihres nicht-tierschutzrelevanten Verhaltens durch die Behörde nicht befürchten müssen.

Absatz 4 Satz 8 regelt die Löschung der Daten, wenn die Behörde die Daten speichert. Nach Sichtung der Aufzeichnungen durch die Behörde sind die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für welche sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig und deshalb durch die Behörde unverzüglich zu löschen.

Absatz 4 Satz 9 und 10 regeln eine mögliche Weiterverarbeitung der Aufzeichnungen und eine Pflicht zur Löschung im Anschluss an diese Weiterverarbeitung. Sofern sich aus der Kontrolle Anhaltspunkte für Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften ergeben, besteht der Zweck der Datenerhebung fort und die Behörde darf die Videoaufzeichnungen im Rahmen des Verwaltungs- Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens weiterverarbeiten.

Zu Absatz 5

§ 4d Absatz 5 schreibt vor, dass die Behörde die technische Einrichtung der Videoüberwachung und die Praktikabilität der Datenübermittlung kontrolliert. Um die Geeignetheit der Videoaufzeichnungen für die Kontrolle durch die zuständige Behörde zu gewährleisten, wird die Behörde ermächtigt, die Vorkehrungen nach deren Errichtung und im Falle von relevanten Veränderungen an der Schlachteinrichtung, zu kontrollieren. Zudem kann die Behörde, um zu vermeiden, dass unübliche Übertragungsmethoden gewählt werden, die Praktikabilität der gewählten Form der Datenübertragung durch die Schlachteinrichtung kontrollieren.

Zu Absatz 6

§ 4d Absatz 6 sieht die Möglichkeit einer Rechtsverordnung zur Regelung von Einzelheiten vor. Um weitere, insbesondere technische, Einzelheiten der Videoüberwachung regeln zu können, wird mit § 4d Absatz 6 eine Ermächtigung für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zum Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen. Gemäß § 16 Absatz 6 Satz 2 ist das Bundesministerium bereits ermächtigt, die Einzelheiten der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten durch die zuständige Behörde durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zu Nummer 6

Das Zerstören von Geweben eines Wirbeltieres und die Vornahme eines mit Schmerzen verbundenen Eingriffs ohne Betäubung sind grundsätzlich verboten, es sei denn, es liegt hierfür ein vernünftiger Grund vor. Maßgeblich mit zu berücksichtigen ist für die Feststellung des Vorliegens eines vernünftigen Grundes auch die Fortentwicklung der verfügbaren veterinärtechnischen Standards. Auf Grund dieser Fortentwicklung sind in § 5 Absatz 3 Änderungen vorzunehmen.

Zu Buchstabe a

Nach dem Tierschutzgesetz sind sowohl das Zerstören von Geweben eines Wirbeltieres als auch die Vornahme eines mit Schmerzen verbundenen Eingriffs ohne Betäubung grundsätzlich verboten. Für die Kastration von unter vier Wochen alten männlichen Rindern sieht das Gesetz bislang eine Ausnahme vor. Die Kastration von männlichen Kälbern wird in der Regel vorgenommen, um eine unkontrollierte Fortpflanzung zu verhindern oder eine weitere Haltung des Tieres zu ermöglichen (z. B. im Rahmen der Ochsenmast). Die Kastration ist allerdings mit erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden für die betroffenen Tiere verbunden.

Gemäß § 1 Satz 2 darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Inzwischen steht mit der Durchführung des Eingriffs unter Anwendung von Betäubungs- und Schmerzmitteln eine geeignete Alternative zur Verfügung, die die Belastung der Tiere erheblich reduziert und auch die Praktikabilität berücksichtigt. Ein vernünftiger Grund, Kälbern durch den Verzicht auf eine Betäubung bei der Kastration Schmerzen zuzufügen, besteht daher nicht mehr.

Die Ausnahme vom Betäubungsgebot in § 5 Absatz 3 Nummer 1 für die Kastration von unter vier Wochen alten Rindern wird daher aufgehoben.

Zu Buchstabe b

Die Ausnahme in § 5 Absatz 3 Nummer 2 ist zu streichen. Durch die thermische Verödung der Hornanlagen mittels Brennstab oder Brennring (Thermokauter) und die dadurch entstehenden Verbrennungen ist dieser Eingriff mit erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden für die betroffenen Tiere verbunden. Für das Enthornen bzw. Verhindern des Hornwachstums mittels Verödung der Hornanlagen bei unter sechs Wochen alten Kälbern sieht das Gesetz bislang eine Ausnahme vom Betäubungsgebot vor, wenn der Eingriff für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist.

Inzwischen steht mit der Anwendung von Schmerz- und Betäubungsmitteln eine geeignete Alternative zur Verfügung, die die Belastung der Tiere erheblich reduziert und auch die Praktikabilität berücksichtigt. Ein vernünftiger Grund, Kälbern durch den Verzicht auf eine Betäubung beim Enthornen oder Verhindern des Hornwachstums Schmerzen zuzufügen, besteht daher nicht mehr.

Zu Buchstabe c und Buchstabe d

Die Ausnahme in § 5 Absatz 3 Nummer 3 zweiter Halbsatz für das betäubungslose Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern ist aus denselben Gründen wie die Ausnahme für das betäubungslose Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern mittels elastischer Ringe in § 5 Absatz 3 Nummer 4 zu streichen.

Für das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tagen alten Lämmern sieht das Gesetz bislang eine Ausnahme vor, wenn es für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist. Begründet wird die Durchführung des Schwänzekürzens bei Lämmern mit der Verbesserung der Schlacht-, Zucht- und/oder Scherhygiene bei den betroffenen Tieren, die insbesondere auch das Risiko für den Befall mit Fliegenmaden (sogenannte Myiasis) vermindert. Durch das Anbringen der Gummiringe im Bereich der Schwanzwirbelsäule und das folgende Absterben von Gewebe ist dieser Eingriff allerdings mit erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden für die betroffenen Tiere verbunden.

Inzwischen liegen ausreichend wissenschaftliche und praktische Erkenntnisse dafür vor, dass das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern zu deren Schutz oder zum Schutz anderer

Tiere nicht mehr erforderlich ist. Mittlerweile stehen Schafhaltern geeignete Wege und Möglichkeiten zur Haltung von Schafen mit ungekürzten Schwänzen zur Verfügung. Im Fokus steht die Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der Fütterung, des Parasitenmanagements, des Schur- und Herdenmanagements sowie der Genetik (v. a. gezielte Zucht auf Kurzschwanzigkeit), mit denen eine angemessene Schlacht-, Zucht und Scherhygiene sichergestellt werden kann. Auf diese Weise kann insbesondere auch das Risiko für das Auftreten einer Myiasis bei Schafen mit ungekürzten Schwänzen effektiv minimiert werden.

Die Ausnahme für das betäubungslose Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln wird zudem auf Ferkel, die als Nutztiere zu Erwerbszwecken gehalten werden, begrenzt.

Zu Buchstabe e

Die Reihenfolge ist in Folge der Streichungen in Absatz 3 anzupassen.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

In Folge der Änderungen in § 5 Absatz 3 ist der Bezug anzupassen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Zu Nummer 2a

Die bisherige Altersbegrenzung in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a ist zu streichen. Sie führt dazu, dass formal Ferkel, die über 7 Tage alt sind, nicht kastriert werden dürfen. Insbesondere bei der Injektionsnarkose, die von einem Tierarzt durchgeführt wird, können die Ferkel jedoch davon profitieren, wenn sie zum Zeitpunkt der Kastration etwas älter sind.

Nummer 2a ist neu zu fassen, um die Vorgaben der Richtlinie 2008/120/EG zweifelsfrei umzusetzen. Hiernach darf die Kastration männlicher Schweine nicht durch das Herausreißen von Gewebe erfolgen.

Zu Nummer 2b und Nummer 2c

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Streichung des bisherigen § 5 Absatz 3 Nummer 2 und zur Änderung von § 5 Absatz 3 Nummer 1.

Zu Nummer 2d

In dem neuen § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2d werden die Bedingungen für den Eingriff des Schwänzekürzens bei Schweinen an die Vorgaben des Europäischen Tierschutzrechts (Anhang I Kapitel I Nummer 8 der Richtlinie 2008/120/EG) angepasst. Dies erfolgt durch Aufnahme der wesentlichen Bestandteile für den Nachweis der Unerlässlichkeit, nämlich vorhandene Verletzungen und durchgeführte Verbesserungsmaßnahmen darlegen zu müssen.

Das Hauptproblem beim Schwänzekürzen ist nicht der Eingriff (das Kupieren) selbst. Dieser ist zwar mit Schmerzen und Schäden für das Tier verbunden, schwerer wiegt aber das Leid der Tiere, das aufgrund unzureichender Haltungsbedingungen sowie der damit verbundenen Überforderung der Tiere entsteht und letztlich zum Schwanzbeißen führt. Das Auftreten von Schwanzbeißen kann daher als ein wichtiger Tierschutzindikator betrachtet werden, da

Schweine mit ungekürzten Schwänzen nur unter guten Haltungsbedingungen gehalten werden können. Durch das Kürzen der Schwänze wird das Risiko des Auftretens von Schwanzbeißen nur reduziert.

Da das Schwanzbeißen nicht zum Zeitpunkt des Eingriffs (Säugephase) auftritt, wird durch diese Regelung die Verbindung zu Haltungsabschnitten hergestellt, in denen es zu Schwanzbeißen kommen kann. Diese Haltungsabschnitte können sowohl im selben Betrieb (wenn der Erzeuger auch aufzichtet und mästet), als auch in einem anderen Betrieb liegen. Sollte dabei der Haltungsabschnitt, in dem es zu Schwanzverletzungen gekommen ist, in einem anderen Betrieb stattfinden als in dem Betrieb, in welchem der Eingriff erfolgt, so muss der Nachweis der Unerlässlichkeit für den Eingriff durch den künftigen Halter zum Beispiel im Rahmen einer Tierhaltererklärung gegenüber dem Ferkelerzeuger glaubhaft dargelegt werden. Findet der Haltungsabschnitt im selben Betrieb statt, so muss der Betreiber die Unerlässlichkeit des Eingriffs darlegen können. Hierzu kann er beispielsweise an die Tierhaltererklärung angelegte Aufzeichnungen über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unerlässlichkeit des Eingriffs führen.

Die bisherigen Erfahrungen haben eine grundsätzliche Problematik offenbart: Die bislang geltenden Regelungen des Tierschutzgesetzes richten sich ausschließlich an denjenigen, der den Eingriff durchführt, also den Sauenhalter/Ferkelerzeuger. Außen vor blieben die nachfolgenden Halter von Tieren mit gekürzten Schwänzen. Allerdings tritt Schwanzbeißen beim Schwein nicht in der Sauenhaltung (also nicht während der Säugephase), sondern erst im späteren Haltungsabschnitt (zum Beispiel Ferkelaufzucht und/oder Mast) auf. Der spätere Tierhalter, dies kann sowohl der Ferkelerzeuger selbst als auch ein anderer Betrieb, der beispielsweise mästet oder aufzichtet, sein, muss daher entsprechende Voraussetzungen dafür schaffen, dass auf den Eingriff am Ferkel verzichtet werden kann. In diesen Haltebetrieben müssen folglich die Haltungsverfahren und das Management angepasst werden, um auslösende Faktoren für das Auftreten des Schwanzbeißens zu minimieren.

Zusätzlich wird in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2d geregelt, dass höchstens ein Drittel des Schwanzes gekürzt werden darf. Damit wird die bisherige Interpretation des Amputationsverbots der Länder aus den Ausführungshinweisen Schwein des Handbuchs Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz in das Tierschutzgesetz übernommen.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen in § 5 Absatz 3.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung der Ausnahme für die betäubungslose Kastration von unter vier Wochen alten männlichen Rindern aus § 5 Absatz 3 Nummer 1 und der Streichung des bisherigen § 5 Absatz 1 Nummer 2.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Mit der Änderung wird Anhang I Kapitel 1 Nummer 8 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie 2008/120/EG Rechnung getragen, wonach eine Kastration von Ferkeln nach dem siebten Lebensstag nur von einem Tierarzt unter Anästhesie und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel durchgeführt werden darf.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung der Ausnahme für die betäubungslose Kastration von unter vier Wochen alten männlichen Rindern aus § 5 Absatz 3 Nummer 1.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des bisherigen § 5 Absatz 3 Nummer 2.

Zu Doppelbuchstabe dd

Mit der Änderung wird Anhang I Kapitel 1 Nummer 8 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie 2008/120/EG Rechnung getragen, wonach eine Kastration von Ferkeln nach dem siebten Lebensstag nur von einem Tierarzt unter Anästhesie und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel durchgeführt werden darf.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung nach Streichung des bisherigen Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und des § 5 Absatz 3 Nummer 4.

Zu Buchstabe c

Die Ausnahme für das Kürzen des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe ist, sofern dieser Eingriff für die vorgesehene Nutzung des Tieres unerlässlich ist, zu streichen. Die Kürzung wird durchgeführt, um Verletzungen des Schwanzes bei Bullenkälbern und ein daraus folgendes Absterben der Schwanzspitze zu vermeiden. Derartige Verletzungen können durch unzureichende Haltungsbedingungen (zum Beispiel zu hohe Besatzdichten, Vollspaltenboden, ungeeignete Liegeflächen) bedingt oder begünstigt werden. Mit der Verbesserung der Haltungsbedingungen besteht mithin eine Alternative, die den Eingriff weitestgehend überflüssig macht.

Das Kürzen des Schwanzes mittels elastischer Ringe ist mit erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden für die betroffenen Tiere verbunden. Gemäß § 1 Satz 2 darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Inzwischen stehen geeignete Alternativen zur routinemäßigen Kürzung des Schwanzes zur Verfügung, die die Belastung der Tiere erheblich reduzieren und auch die Praktikabilität berücksichtigen. Insbesondere ist es möglich, mit der Verbesserung beziehungsweise Anpassung der Haltungsbedingungen das Risiko für das Auftreten der genannten Verletzungen erheblich zu reduzieren.

Ein vernünftiger Grund, Kälbern durch das Kürzen der Schwänze mittels elastischer Ringe Schmerzen zuzufügen, besteht daher nicht mehr.

Zu Buchstabe d

Durch § 6 Absatz 4a Satz 1 werden Anforderungen geregelt, unter denen Schweine mit gekürzten Schwänzen gehalten werden dürfen. Diese Anforderungen richten sich an den Halter von Schweinen mit gekürzten Schwänzen, der in die Pflicht genommen wird, den Nachweis von aufgetretenen Schwanz- oder Ohrverletzungen zu erbringen, eine Risikoanalyse und die dazugehörigen Verbesserungsmaßnahmen, im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission (EU) 2016/336 vom 8. März 2016 zur Anwendung der Richtlinie 2008/120/EG des Rates über die Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen im Hinblick auf die Verringerung der Notwendigkeit, den Schwanz zu kürzen, durchzuführen.

Diese Anforderungen entsprechen dem Nachweis der Unerlässlichkeit für das Schwänze-kürzen beim Schwein nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2d und sind wesentlicher Bestand-teil des Nationalen Aktionsplans zur Verbesserung der Kontrollen zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Reduzierung des Schwanzkupierens bei Schweinen (Stand: 2018).

Der Ferkelerzeuger, welcher nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2d die Schwänze der Schweine kürzt, nachdem er sich die Unerlässlichkeit des Eingriffs für die künftige Nutzung im Einzelfall hat darlegen lassen, darf die Schweine mit den gekürzten Schwänzen bis zu ihrer Abgabe an den künftigen Halter halten, ohne die Anforderungen des Satzes 1 erfüllen zu müssen.

Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass bei Anwendungsbeginn der Anforderungen an die Haltung von Schweinen mit gekürzten Schwänzen Tiere gehalten werden, deren Schwänze bereits gekürzt waren.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund des neuen Absatz 4a, sowie der neuen Nummer 2b in Absatz 1 und der Änderungen in § 5 Absatz 3.

Zu Buchstabe f

Mit der Ermächtigung nach § 6 Absatz 7 können nähere Vorschriften zum einen über die Voraussetzungen und Anforderungen hinsichtlich des Eingriffs (Schwänzekürzen) nach Ab-satz 1 Satz 2 Nummer 2d und zum anderen über die Voraussetzungen und Anforderungen hinsichtlich des Haltens von Schweinen mit gekürzten Schwänzen nach Absatz 4a geregelt werden.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Neufassung des § 11 Absatz 4.

Zu Buchstabe b

Mit der Ermächtigung soll die Voraussetzung geschaffen werden, um mittels Rechtsverord-nung das Führen von Bestandsbüchern beim gewerbsmäßigen Handel sowie bei der ge-werbsmäßigen Zucht und dem Halten von lebenden Tieren gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe a und b regeln zu können. Mit Hilfe eines derartigen Verzeichnisses ist ein genauer Überblick über den jeweils aktuellen Tierbestand, seine Veränderung und die Gründe hierfür möglich. Tierschutzrelevante Entwicklungen, wie z. B. eine erhöhte Mor-talität, sind dadurch sowohl für die Tierhalterinnen und Tierhalter als auch für die Überwa-chungsbehörden leichter zu erkennen. Die Empfehlung zur Einführung einer rechtsverbind-lichen, bundesweit einheitlich geltenden Vorgabe zum Führen eines Bestandsbuches für den gewerbsmäßigen Handel mit Heimtieren ist ein Ergebnis wissenschaftlicher und prak-tischer Untersuchungen. Wesentlich sind dabei insbesondere die Ergebnisse eines For-schungsprojektes („Haltung exotischer Tiere und Wildtiere in Privathand: Situationsanalyse, Bewertung und Handlungsbedarf insbesondere unter Tierschutzaspekten“), das im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft durchgeführt wurde.

Bislang kann das Führen eines Bestandsbuchs nur bezogen auf den Einzelfall als Neben-bestimmung im Rahmen der Erlaubniserteilung nach § 11 angeordnet werden. Wie die Er-gebnisse des Forschungsprojektes gezeigt haben, werden beim gewerbsmäßigen Handel mit Heimtieren in der Regel keine Bestandsbücher geführt. Dies erschwert die Überwa-chung und begünstigt Tierschutzverstöße. Zudem könnten vorhandene Unterlagen mög-

licherweise ungeordnet, lückenhaft und schließlich auch nicht vergleichbar sein, da grundsätzlich keine festen Kriterien für das Führen der Bestandsbücher vorgegeben sind. Für den gewerbsmäßigen Handel mit Nutztieren ist nach § 21 der Viehverkehrsverordnung bereits das Führen eines Viehkontrollbuchs vorgeschrieben. Die Angaben, die das Viehkontrollbuch enthalten muss, sind dabei konkret vorgegeben.

Zu Buchstabe c

Durch die Neufassung von § 11 Absatz 4 wird das Halten oder Zurschaustellen von Tieren bestimmter wildlebender Tierarten an wechselnden Orten gesetzlich verboten. Dies betrifft Giraffen, Elefanten, Nashörner, Flusspferde, Primaten, Großbären, Großkatzen und Robben.

Zweck der Regelung ist es, eine art- und verhaltensgerechte Haltung der genannten Tiere sicherzustellen. Nach § 2 Nummer 1 muss derjenige, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier unter anderem seinen Bedürfnissen entsprechend verhaltensgerecht unterbringen. Zudem darf nach § 2 Nummer 2 die Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt werden, dass einem Tier Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Erkenntnisse aus der Praxis der für den Vollzug zuständigen Behörden der Länder sowie Forschungsergebnisse über die Bedürfnisse der genannten Tierarten zeigen, dass eine artgerechte Haltung dieser Tierarten an wechselnden Orten in der Praxis nicht gewährleistet werden kann. Grund hierfür sind insbesondere – je nach Tierart in unterschiedlichem Ausmaß – fehlender Platz, fehlender Zugang zu Badewasser, unangemessene Temperatur- und Geräuschbedingungen und unzureichende Möglichkeiten zum Ausleben des Sozialverhaltens. Dies führt bei den genannten Tierarten unter anderem zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Verhaltensauffälligkeiten und -störungen. Hinzu kommen durch den regelmäßigen Transport bedingte Belastungen, zum Beispiel Kreislaufprobleme, Störungen des natürlichen Biorhythmus oder Gelenkserkrankungen. Eine art- und verhaltensgerechte Haltung der genannten Tierarten lässt sich daher an wechselnden Orten nicht ausreichend gewährleisten. Ein in sowohl rechtlicher als auch tatsächlicher Hinsicht milderer Mittel als ein Verbot steht dem Gesetzgeber aus den genannten Erwägungen nicht zur Verfügung.

Die Einführung des Verbotes stellt im Ergebnis unter Berücksichtigung aller betroffenen Belange einen gerechtfertigten Eingriff in die Grundrechte der Tierhalter dar. Insbesondere das verfassungsrechtliche Gewicht, welches den Belangen des Tierschutzes durch die Staatszielbestimmung in Artikel 20a Grundgesetz (GG) zukommt, rechtfertigt den Eingriff. Artikel 20a GG verpflichtet die staatliche Gewalt zum Schutz der Tiere und stärkt den ethisch begründeten Tierschutz. Durch die Regelung wird insbesondere die Berufsfreiheit nach Artikel 12 GG nicht soweit zurückgedrängt, dass eine Berufsausübung nicht mehr möglich ist. So gibt es bereits seit Jahren Betriebe, die erfolgreich nicht von dem Verbot erfasste Tierarten zur Schau stellen oder gänzlich auf die Zurschaustellung von Tieren verzichten. Auch besteht weiterhin die Möglichkeit, die Tiere an einem festen Standort zu halten und zur Schau zu stellen. Darüber hinaus ist auch der Beruf des Tierpflegers beziehungsweise Tiertrainers in der Regel nicht auf die Arbeit mit einer bestimmten Tierart beschränkt. Vielmehr lassen sich die im Rahmen der beruflichen Laufbahn erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten grundsätzlich auf andere (nicht von dem Verbot erfassten) Tierarten übertragen. Die Verhältnismäßigkeit wird zudem durch eine angemessene Übergangsregelung gewahrt; die Übergangsregelung bewirkt, dass von dem Verbot nicht die Tiere erfasst werden, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes an wechselnden Orten gehalten oder zur Schau gestellt werden.

Zu Nummer 9

Zu § 11b

§ 11b verbietet bereits in der bisher geltenden Fassung die sogenannte Qualzucht. Der Tatbestand der Qualzucht kann durch sehr unterschiedliche Erscheinungsformen und Krankheitsbilder erfüllt sein, so dass er sich einer einfachen und gleichzeitig treffenden und eindeutigen Beschreibung entzieht. Die Entscheidung, ob ein Fall von Qualzucht vorliegt, ist im jeweiligen Einzelfall von den für den Vollzug des Tierschutzgesetzes nach Landesrecht zuständigen Behörden zu treffen.

Zu Absatz 1

Das Verbot nach Absatz 1 bleibt unverändert.

Zu Absatz 1a

§ 11b Absatz 1 beinhaltet unter anderem das Verbot, Wirbeltiere zu züchten, soweit züchterische Erkenntnisse erwarten lassen, dass als Folge der Zucht bei der Nachzucht erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten. Die Regelung wird mit Absatz 1a um eine nicht-abschließende Liste an Symptomen ergänzt, deren Ursache solche erblich bedingten Veränderungen von Körperteilen oder Organen sein können. Das geltende Zuchtverbot wird damit konkretisiert, ohne in seinem Anwendungsbereich verändert zu werden. Die Symptomenliste soll insbesondere Züchtern als Adressaten der Regelung als Hilfestellung dienen für die Erkennung und Bewertung, ob eine geplante Zucht gegen das Zuchtverbot des § 11b Absatz 1 verstößt.

Zu Absatz 1b

In Anbetracht des ursprünglichen Gesetzeszwecks, die Qualzucht umfassend zu verhindern, wird das bestehende Qualzuchtverbot, das sich bisher als nicht hinreichendes Mittel erwiesen hat, diesen Zweck zu erreichen, erweitert. Während das Verbot nach Absatz 1 auf das potentielle Vorliegen von Schmerzen, Leiden oder Schäden durch Qualzucht bei den Nachkommen abstellt, kommt es bei Absatz 1b ausschließlich auf das Vorliegen von Schmerzen, Leiden oder Schäden bei einem der Elterntiere an – unabhängig davon, wie viele der Nachkommen letztendlich von der Veränderung oder Störung betroffen (d. h. Merkmalsträger) sein werden. Eine solche Ausweitung des Qualzuchtverbots ist zur Abwendung von Schmerzen, Leiden oder Schäden in der Zuchtlinie geeignet und erforderlich, weil die genetische Veranlagung des entsprechenden Qualzuchtmerkmals nach allgemein anerkannten genetischen Grundsätzen zumindest an einen Teil der nachkommenden Generationen (sogenannte Anlageträger) weitervererbt wird. Dies hat wiederum zur Folge, dass die Veränderung oder Störung sich auch ohne Herausbildung bei den Nachkommen dieser ersten Generation bei der zweiten oder einer späteren Generation wieder herausbilden kann. Um eine solche mittelbare Weitergabe von Schmerzen, Leiden oder Schäden mit Sicherheit auszuschließen, sollen ausschließlich gesunde Tiere ohne Qualzuchtmerkmale zur Zucht verwendet werden. Bei weiblichen Säugetieren, die unter Schmerzen, Leiden oder Schäden aufgrund erblich bedingter Störungen oder Veränderungen leiden, kommt hinzu, dass diese von den zusätzlichen Anstrengungen einer Trächtigkeit, Geburt und Laktation verschont bleiben sollen. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund der physischen Verfassung des Tieres die Fortpflanzung oder das Gebären auf natürliche Weise nicht mehr möglich sind.

Die Wirkung gegenwärtiger Regelungen zum Verbot der Qualzucht ist unzureichend. Trotz der zuletzt vorgenommenen Änderung des § 11b im Jahr 2013 hat sich keine signifikante Verbesserung des Status quo ergeben. Durch den Verzicht auf die züchterische Prognose bei bereits vorhandenen Qualzuchtmerkmalen soll sich dies ändern. Der damit verbundene Eingriff in die Eigentumsfreiheit nach Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz sowie, im

Fälle gewerbsmäßiger Züchter, in die Berufsfreiheit nach Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz wird durch den Tierschutz als gleichwertiges Verfassungsgut nach Artikel 20a Grundgesetz gerechtfertigt. Danach ist es geboten, Züchtungen zu unterbinden, die Schmerzen, Leiden oder Schäden bei einem Tier verursachen. In der Regel werden die Qualzuchtmerkmale des Elterntieres im Rahmen der Zucht an die Nachkommen weitergegeben, sodass sich das qualzuchtrelevante Merkmal inklusive der damit verbundenen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterverbreitet. Aber auch bei der Verpaarung mit einem gesunden Tier besteht aufgrund der Weitergabe des entsprechenden Defektgens die konkrete Gefahr der weiteren Verbreitung von Schmerzen, Leiden oder Schäden in der Zuchtlinie. Bei der Grundrechtsabwägung ist zu berücksichtigen, dass weder Eigentum entzogen wird noch das Züchten an sich verboten wird, sondern nur das Züchten mit Tieren, die erblich bedingt an Schmerzen, Leiden oder Schäden leiden. Insoweit handelt es sich lediglich um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz bzw. um eine Berufsausübungsregelung. Weil die oben genannten Folgen in den meisten Fällen nicht zufällig auftreten, sondern nach züchterischen Erkenntnissen zu erwarten waren, dürfte mithin bereits gegen das Qualzuchtverbot nach § 11b Absatz 1 verstoßen worden sein. Aus diesem Grund können die Züchter grundsätzlich nicht darauf vertrauen, die Zucht mit dem qualgezüchteten Tier fortführen zu dürfen. Im Übrigen ist auch eine angemessene Übergangsregelung vorgesehen. Im Ergebnis überwiegen somit die Interessen des Tierschutzes gegenüber den Interessen der Züchter an der Zucht mit einem Tier mit erblich bedingten, mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbundenen Veränderungen oder Störungen.

Die Regelung in Absatz 1b richtet sich ebenso wie das Verbot nach Absatz 1 an alle Personen, die vorsätzlich zwei Tiere miteinander verpaaren, unabhängig von einer Gewinnabsicht. Dabei ist insbesondere bei nicht von außen erkennbaren Defekten entscheidend, ob nach züchterischen Erkenntnissen, d. h. mit den Kenntnissen eines durchschnittlich sachkundigen Züchters, erblich bedingte Störungen oder Veränderungen bei dem Tier vorliegen. Dieser subjektive Maßstab wird dadurch objektiviert, dass die züchterischen Erkenntnisse auch diejenigen Erkenntnisse beinhalten, die auf Grund von Untersuchungen, die im Rahmen der Zucht üblicherweise durchgeführt werden, gewonnen werden können. Zu den üblichen Untersuchungen gehören unter anderem die Untersuchungen, die von den Rassezuchtvereinen gefordert werden, aber auch Untersuchungen, die unabhängig von der Mitgliedschaft in einem Zuchtverein mit vertretbarem Aufwand durchgeführt werden können, zum Beispiel bei einer bestimmten Prädisposition des Tieres.

Das Zuchtverbot gilt auch unabhängig davon, ob die Schmerzen, Leiden oder Schäden auf Grund der Veränderung oder Störung mittlerweile behoben wurden. Zwar kann durch eine operative Behebung (z. B. beim brachycephalen obstruktiven Atemnotsyndrom) oder anderweitiger Therapie (z. B. bei Epilepsie) das einzelne Tier von Schmerzen, Leiden oder Schäden teilweise oder auch ganz befreit werden. Die genetische Veranlagung bleibt aber weiterhin vorhanden.

Als eigenständiger Anwendungsbereich für den Absatz 1 verbleiben noch Fälle, bei denen das Zuchttier zwar nicht Merkmalsträger aber Anlagetragger ist. Als Anlagetragger werden Tiere mit einem Gendefekt bezeichnet, welche selbst nicht von der Erkrankung, die durch den Gendefekt verursacht wird, betroffen sind, diesen jedoch an ihre Nachkommen weitergeben können. In diesen Fällen ist entscheidend, ob bei den Nachkommen aufgrund des Gendefekts Schmerzen, Leiden oder Schäden zu erwarten sind. Bei der Verpaarung von zwei Anlagetragern steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die Nachzucht den Gendefekt ausbilden wird. Als Beispiel sei hier der Merle-Faktor genannt. Der bei bestimmten Hunderasen vorkommende Merle-Faktor kann bei der Verpaarung zweier Merle-Träger zu reinerbigen Merle-Welpen führen. Diese Anpaarung führt bei den betroffenen Welpen häufig zu Depigmentierungen von Haaren, Haut und/oder der Iris aber auch zu Missbildungen wie beispielsweise Deformationen des Innenohres und/oder der Augen. Daraus können wiederum massive Schäden entstehen, wie beispielsweise Blindheit und Taubheit.

Zu Absatz 2

Der Absatz 2 wurde ergänzt, damit die zuständige Behörde auch in den Fällen eines drohenden oder bereits eingetretenen Verstoßes gegen das neue Zuchtverbot nach Absatz 1b die Unfruchtbarmachung anordnen kann.

Zu Absatz 3

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in Absatz 1a und 1b.

Zu Absatz 3a

Das in Absatz 3a Nummer 1 neu eingeführte Verbot, Tiere zur Schau zu stellen, umfasst sowohl Tiere, die entgegen des Qualzuchtverbots gezüchtet oder verändert worden sind, als auch solche, die Qualzuchtmerkmale aufweisen, ohne dass diese gezielt herausgezüchtet wurden. Durch das Verbot soll der Zuchtanreiz entfallen, da Tiere, die Qualzuchtmerkmale aufweisen, nicht mehr ausgestellt werden dürfen und dabei gegebenenfalls auch Preise gewinnen können. Es soll verhindert werden, dass diese Tiere auf Ausstellungen von einem Publikum wahrgenommen werden und dadurch die Nachfrage nach ihnen steigt und ein Zuchtanreiz für Tiere mit entsprechenden Merkmalen entsteht.

Der Wortlaut „zur Schau stellen“ ist im Gegensatz zum reinen Ausstellungsverbot weiter gefasst und soll jegliche Form der Präsentation von Tieren, die im überwiegenden Interesse des Publikums liegt, verbieten. Dies umfasst nicht nur die Vorführung von Tieren in Zirkussen und Zoos, sondern beispielsweise auch Wettkämpfe, wenn sie nicht im Interesse des Tieres stehen, sondern im Interesse des Tierhalters oder des Publikums durchgeführt werden. Insbesondere ist auch die Ausstellung von und die Werbung mit Tieren, die Qualzuchtmerkmale aufweisen, erfasst.

Mit dem Verbot in Absatz 3a Nummer 2 soll weitergehend verhindert werden, dass Tiere mit typischen Qualzuchtmerkmalen einem breiten Publikum verharmlosend präsentiert werden. Insbesondere die Multiplikationsformen der Werbung und des Films sind geeignet, den Eindruck einer gewissen Normalität zu erwecken, die dem tatsächlichen Leid von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen nicht gerecht wird. Zum Schutz des Tierwohls reicht es für das Verbot aus, dass das zur Schau gestellte Tier den Eindruck vermittelt, Qualzuchtmerkmale aufzuweisen, da diese in der Regel Schmerzen, Leiden oder Schäden hervorrufen.

Zu Absatz 4

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in Absatz 1a und 1b.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Die Änderungen in § 11c führen dazu, dass die bestehende Voraussetzung zur Abgabe lebender Wirbeltiere an Kinder und Jugendliche um Kopffüßer und Zehnfußkrebse ergänzt wird. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 4 Absatz 4 verwiesen.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 2

§ 11c Absatz 2 regelt ein Verbot, Kopffüßer und Zehnfußkrebse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind, an Endverbraucherinnen und -verbraucher abzugeben. Der Transport der lebenden Tiere, deren Aufbewahrung bis zur Schlachtung sowie deren eigentliche Betäubung und Tötung sind grundsätzlich mit einem höheren Risiko für defizitären

Tierschutz verbunden, wenn diese Tätigkeiten von Endverbrauchenden durchgeführt werden, anstatt von spezialisierten Unternehmen. Risikofaktoren sind dabei insbesondere die Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) der die Tätigkeiten durchführenden Personen sowie die ihnen – insbesondere zur Betäubung und Tötung – zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Gerätschaften. Die Regelung ist auch deshalb verhältnismäßig, weil sie den Verzehr der betreffenden Lebensmittel weiterhin ermöglicht.

Zu Absatz 3

Mit der neuen Regelung sollen die Modalitäten des gewerbsmäßigen Handelns mit Heimtieren den Anforderungen des Tierschutzes insoweit angepasst werden, dass das Feilbieten sowie die Abgabe von Heimtieren an bestimmten öffentlich zugänglichen Orten eingeschränkt werden. Ziel ist es, den Heimtierhandel, der gegen tierschutzrechtliche Vorschriften verstößt, zu unterbinden. Dies betrifft insbesondere Händler, die trotz Ausübung einer gewerbsmäßigen Tätigkeit im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe a oder b keine entsprechende Erlaubnis besitzen und damit keine Sachkunde nachgewiesen haben. Zudem soll aber auch die Zahl der Heimtiere, die aufgrund von Spontankäufen im Tierheim abgegeben werden, minimiert werden. Beim Feilbieten eines Tieres im öffentlichen Raum ist die Gefahr eines unüberlegten Spontankaufs besonders hoch. Zudem erhält der zukünftige Tierhalter bei Abgabe des Tieres im öffentlichen Raum in der Regel keinen persönlichen Eindruck von den Bedingungen, unter denen das Tier bisher gehalten wurde. Diese Information ist jedoch besonders wichtig, um das Tier insgesamt besser einschätzen zu können. Insbesondere bei Hunde- und Katzenwelpen spielt zum Beispiel die Sozialisierung beim Züchter eine erhebliche Rolle für die spätere Entwicklung des Tieres sowie dessen Eignung zur später vorgesehenen Haltung. Beim Feilbieten und der Abgabe von Tieren im öffentlichen Raum können, im Gegensatz zur Abgabe in den Betriebsräumen des Züchters oder Händlers, tierschutzwidrige Aufzucht- und Haltungsbedingungen leichter gegenüber dem zukünftigen Tierhalter verborgen werden. Zudem besteht die Gefahr, dass mit den Tieren während des Feilbietens oder der Abgabe nicht tierschutzgerecht umgegangen wird, beziehungsweise die Tiere nicht tierschutzgerecht untergebracht, transportiert und versorgt werden.

Entscheidend ist, dass die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Allgemeinheit zur Verfügung stehen, sodass auch private aber allgemein zugängliche Parkplätze von dem Verbot umfasst sind, aber auch Freizeitanlagen. Feilbieten bedeutet, dass das Tier vor Ort präsent sein muss. Der Abschluss eines Kaufvertrags ist hingegen nicht erforderlich. Unter Abgabe fällt das Überlassen zur eigenen Verfügungsgewalt an dem Tier unabhängig von dem zugrundeliegenden Rechtsgeschäft.

Nutztiere im Sinne der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und Pferde sind von dem Verbot ausgenommen, weil die oben genannten Überlegungen auf diese Tiere nur bedingt übertragbar sind beziehungsweise die Problematik des illegalen Handels dort nicht besteht. Tierbörsen und Tierschauen, deren Durchführung einer Erlaubnis bedürfen, sind ausgenommen, weil diese der besonderen behördlichen Überwachung unterliegen, wodurch ein tierschutzgerechter Umgang mit den Tieren gewährleistet wird. Mit dem neuen § 16 Absatz 1 Satz 9 wird zusätzlich die behördliche Präsenz auf Tierbörsen erhöht.

Zu Nummer 11

Zu § 11d

Der illegale Tierhandel reicht von einzelnen Verstößen beispielsweise gegen Dokumentationspflichten über rechtswidrige Transportbedingungen bis hin zu multiplen gleichzeitigen Verstößen in unterschiedlichen Rechtsgebieten. Aus diesem Grund kann beispielsweise der illegale Welpen- und Hundehandel nur durch das Zusammenwirken mehrerer Maßnahmen eingedämmt werden. Dazu zählen insbesondere auch Verbesserungen im Hinblick auf

das Onlineangebot von Tieren, das den illegalen Handel durch die Möglichkeit des anonymen Anbietens im Internet begünstigt.

Mit der Ergänzung von § 11d werden daher Anforderungen an das Onlineangebot von Tieren festgelegt, die eine standardisierte Rückverfolgbarkeit zum jeweiligen Anbieter eines Tieres sicherstellen und die Möglichkeiten zur Kontrolle des Anbieters durch die zuständigen Behörden auf Grund von § 16 Absatz 2 Satz 1 verbessern. Dadurch wird auch ein abschreckender Effekt auf illegale Anbieter erzielt. Gleichzeitig wird eine Entschließung des Bundesrates (Drucksache 697/21 Ziffer 4) aufgegriffen. Diese fordert die Bundesregierung auf, die Durchführung von Tierbörsen sowie den Online-Handel mit Wildtieren durch geeignete Rechtsvorschriften insbesondere für private Anbieter verbindlich zu regeln und das anonymisierte Anbieten von Wildtieren zu verbieten.

Zu Absatz 1

Die Regelung in Absatz 1 Satz 1 dient der Identifizierung von Personen, die Tiere im Internet zum Verkauf anbieten. Der Handel mit Haustieren in Deutschland erfolgt inzwischen zu großen Teilen über Online-Plattformen. In Folge des anonymen Anbietens (in der Regel ohne Name und Adresse) auf diesen Plattformen ist ein Schutz der verkauften Tiere durch die zuständigen Behörden in vielen Fällen von vornherein ausgeschlossen. Insbesondere der illegale Welpen- und Hundehandel nutzt dabei die Anonymität des Online-Handels aus. Durch die Regelung werden Personen, die Tiere im Internet zum Verkauf anbieten verpflichtet, Name und Adresse bei der Online-Plattform zu hinterlegen. Sofern das angebotene Tier freiwillig oder verpflichtend gekennzeichnet ist, muss auch die Transpondernummer oder ein gleichwertiges Äquivalent hinterlegt werden. Hinsichtlich der Anforderungen an die Kennzeichnung ist bei Heimtieren Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 maßgeblich. Die Daten sollen dabei nur der zuständigen Behörde im Rahmen ihrer amtlichen Befugnisse zugänglich und nicht öffentlich einsehbar sein. Die Verpflichtung von Online-Plattformen, die es Unternehmern ermöglichen, Fernabsatzverträge mit Verbrauchern zu schließen, zum Abfragen der erforderlichen Angaben von Unternehmern nach Artikel 30 der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) bleibt von dieser Regelung unberührt.

Die Regelung in Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass die zuständige Behörde im Rahmen der Ausübung ihrer amtlichen Befugnisse nach § 16 Absatz 2 Satz 1 Name und Adresse von Personen, die Tiere im Internet zum Verkauf anbieten, von den Online-Plattformen übermittelt bekommt, damit sie ihrerseits weitere Ermittlungen aufnehmen kann. Die Erhebung, Speicherung und Verwendung der Daten durch die zuständige Behörde erfolgt dabei auf Grundlage von § 16 Absatz 6.

Durch die Gewährleistung einer vollständigen Auskunftserteilung innerhalb einer von der zuständigen Behörde festzulegenden Frist in Absatz 1 Satz 3 soll verhindert werden, dass die Effektivität der behördlichen Kontrolle durch langwieriges Auskunftsersuchen geschmälert wird.

Zu Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 erlaubt es, neben den Informationen nach Absatz 1 Satz 1 auch den Umfang des Online-Handels mit Tieren zu ermitteln. Denn die verdeckt handelnden Tiervverkäufer treten dabei häufig gezielt als private Verkäufer auf, obwohl der Umfang ihrer Tätigkeiten regelmäßig gewerblicher Natur ist. Hiermit umgehen die Anbieter gezielt die amtliche Überwachung gemäß § 16 Absatz 1 und vereiteln den hiermit bezweckten Tierschutz. Auch die Erhebung, Speicherung und Verwendung dieser Daten durch die zuständige Behörde erfolgt auf Grundlage von § 16 Absatz 6.

Zu Absatz 3

Zudem wird in Absatz 3 eine Regelung ergänzt, die das Onlineangebot von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen und von Tieren mit tierschutzwidrigen Amputationen verbietet. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass diese Tiere von einem Publikum wahrgenommen werden, wodurch die Nachfrage nach ihnen steigt.

Verstöße gegen ein Verbot nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 haben unter anderem zur Folge, dass die Anzeigen einen rechtswidrigen Inhalt im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 darstellen und entsprechend den Vorgaben der Verordnung von den Plattformbetreibern gelöscht werden müssen.

Zu Absatz 4

Mit der Ergänzung einer Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung in Absatz 4 im Hinblick auf Anforderungen an den Online-Handel mit lebenden Tieren wird die Grundlage für die Festlegung näherer Regelungen für bestimmte Bereiche dieses Handels in einer Verordnung geschaffen. Als mögliche Vorgaben für den Inhalt einer Anzeige kommen die folgenden Angaben in Betracht: die wissenschaftliche Artbezeichnung, das Alter, das Geschlecht, die Herkunft sowie der Schutzstatus des Tieres.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

In § 13 Absatz 2 wird ein Verbot aufgenommen, wonach nach Anbruch der Dämmerung auf nicht wirtschaftlich genutzten Rasen- und Grünflächen nur unter bestimmten Voraussetzungen gemäht werden darf.

Es sind zahlreiche Verletzungen und Todesfälle bei Wildtieren (beispielsweise Igel) durch den Einsatz von Mähgeräten dokumentiert. Bei nachtaktiven Tieren kommt es insbesondere zu diesen Verletzungen, wenn Mähgeräte unbeaufsichtigt während der Nacht eingesetzt werden. Die dadurch entstehenden Schmerzen, Leiden, oder Schäden bei den betroffenen Tieren können vermieden werden, wenn Mähgeräte, insbesondere Mähroboter, stattdessen tagsüber eingesetzt werden. Alternativ können aber auch andere geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des neuen Absatzes 2.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

In § 16 ist in Absatz 1 Satz 9 eine Verpflichtung zur Kontrolle von Tierbörsen zu ergänzen. Mit der Ergänzung in § 16 Absatz 1 soll sichergestellt werden, dass Tierbörsen, auf denen gewerbsmäßige Anbieter im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe a oder b auftreten, auch tatsächlich durch die für den Vollzug des Tierschutzrechtes zuständigen Landesbehörden überwacht werden.

Im Rahmen eines vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft initiierten und geförderten Untersuchungsvorhabens „Haltung exotischer Tiere und Wildtiere in Privathand: Situationsanalyse, Bewertung und Handlungsbedarf insbesondere unter Tierschutzaspekten (Exopet)“ wurde neben den grundsätzlich festgestellten tierschutzrechtlichen Missständen auf Tierbörsen festgestellt, dass diese von den für den Vollzug des Tierschutzrechtes zuständigen Landesbehörden nur sporadisch überprüft werden. Vor dem dargestellten Hintergrund kommt die Exopet-Studie zu dem Schluss, dass mit einer engmaschigen

Überwachung von Tierbörsen und Tiermärkten das Risiko für das Auftreten von Missständen effektiv minimiert werden könnte. Neben der tierschutzgerechten Unterbringung und Versorgung der Tiere auf der Börse kann die Behörde bei der vor Ort Kontrolle bei den gewerbsmäßigen Anbietern das Vorliegen der § 11-Erlaubnis, das Vorhandensein der Sachkunde beim Verkaufspersonal und die Aushändigung der nach § 21 Absatz 5 vorgeschriebenen Informationen über die Haltung und Versorgung der Tiere an die Käufer überwachen.

Im Rahmen der Kontrolle soll auch der unmittelbare örtliche Bereich um die Tierbörse herum berücksichtigt werden. Dadurch können Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften festgestellt und unterbunden werden, die im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Schenkung oder dem Tausch von Tieren in unmittelbarer Nähe der Tierbörse auftreten können, wie zum Beispiel das Halten der Tiere in Kraftfahrzeugen unter ungeeigneten klimatischen Bedingungen oder in zu kleinen Behältnissen oder das im neuen § 11c Absatz 3 geregelte Verbot des Feilbietens von Heimtieren auf öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen und Plätzen durch gewerbsmäßige Züchter oder Händler. Sofern keine Anzeichen dafür bestehen, dass auf den an die Tierbörse angrenzenden Straßen, Wegen und Plätzen Tiere verkauft, verschenkt oder getauscht werden, kann von der Kontrolle dieses Bereichs abgesehen werden.

Zu Buchstabe b

In § 16 Absatz 2 ist in Satz 2 eine Regelung zur Identitätsermittlung der nach Satz 1 auskunftspflichtigen Personen zu etablieren.

Die in § 16 Absatz 2 normierten Kontrollbefugnisse der zuständigen Vollzugsbehörden lassen sich nur durchsetzen, wenn die Identität einer Person bekannt ist. Gerade auf Onlineplattformen besteht allerdings das Problem, dass Anbieter ihre Identität nicht offenbaren und teilweise auch planmäßig verdecken. Durch die neue Regelung soll eine Ermächtigungsgrundlage für die zuständigen Behörden geschaffen werden, damit diese im Rahmen eines sogenannten Scheinkaufs Kontakt mit einem verdächtigen Anbieter von Tieren aufnehmen können, um so dessen Identität oder zumindest den Aufenthaltsort der angebotenen Tiere ermitteln zu können. Der „Scheinkauf“ zeichnet sich dadurch aus, dass im Stadium der Vertragsanbahnung ein nicht vorhandenes Kaufinteresse durch die Behörde vorgegeben wird. Nach Erhalt der erforderlichen Informationen, das heißt in der Regel Name und Adresse des Anbieters, kann die Behörde dann unverdeckt ihren Aufgaben nachgehen. Im Ergebnis soll insbesondere dem illegalen Heimtierhandel entgegengewirkt werden.

Zu Buchstabe c

Bei dem Vorführenlassen von in Wohnräumen gehaltenen Tieren wird die Erheblichkeitsprüfung abgeschafft. Grundsätzlich dient die Erheblichkeitsprüfung dem Zweck, Bagatellfälle auszuschließen. Dieser Zweck wird jedoch bereits dadurch erfüllt, dass ein dringender Tatverdacht gegen den Auskunftspflichtigen bestehen muss, dass die Tiere nicht artgemäß oder verhaltensgerecht gehalten werden. Ist diese Schwelle erreicht, besteht kein sachlicher Grund mehr dafür, nach der Erheblichkeit der Schmerzen, Leiden oder Schäden zu differenzieren. Dies entspricht auch nicht dem Schutzmaßstab der §§ 1 und 2, die bei Schmerzen, Leiden und Schäden nicht nach Erheblichkeit differenzieren. Da die Vorführung des Tieres in der Regel außerhalb der Wohnräume des Auskunftspflichtigen stattfindet, liegt in diesem Fall auch kein Eingriff in Artikel 13 GG vor, welcher einen strengeren Maßstab rechtfertigen würde.

Zu Buchstabe d

In Ergänzung der Regelung in Absatz 2 Satz 2 ist eine Regelung aufzunehmen, um die verfassungsrechtlich geschützte Selbstbelastungsfreiheit zu gewährleisten.

Da die Anbieter nicht wissen, dass sie von einem Behördenmitarbeiter kontaktiert werden, können sie konsequenterweise auch nicht von ihrem grundrechtlich geschützten Aussageverweigerungsrecht nach § 16 Absatz 4 Gebrauch machen. Weil dadurch die Gefahr besteht, dass ein Anbieter während des Gesprächs ungewollt Informationen mitteilt, zu denen er wegen der Selbstbelastungsfreiheit grundsätzlich schweigen darf, enthält Satz 3 ein entsprechendes Verwertungsverbot. Dieses gilt jedoch nur für ein etwaiges Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren (§§ 17, 18) und nicht für das Verwaltungsverfahren. Die Nennung von Name und Adresse stellen noch keine Selbstbelastung dar.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb

Durch die Änderungen wird die Rechte der zuständigen Behörde um das Recht zur Speicherung von Daten im Rahmen ihrer Aufgaben ergänzt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Verordnungsermächtigung nach § 16 Absatz 6 Satz 3 wird um weitere Register erweitert. Die Aufnahme der behördlichen oder gerichtlichen Haltungsverbote sowie der erlaubnispflichtigen Tätigkeiten gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 in Register ist notwendig, da in diesen Bereichen ein Vollzugsdefizit festzustellen ist. Denn die Kontrollen nach dem Tierschutzgesetz erfolgen in der Regel auf kommunaler Ebene. Dadurch ist in einigen Bereichen zu beobachten, dass tierschutzrelevante Handlungen ein und derselben Person in den Zuständigkeitsbereich von unterschiedlichen Hoheitsträgern fallen können.

Nummer 1 sieht eine Ermächtigungsgrundlage für die bundesweit einheitliche Registrierung von erlaubnispflichtigen Personen und Personenvereinigungen vor, die eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 benötigen. Dies sind beispielsweise Tierschutzorganisationen, die Hunde aus dem Ausland vermitteln und ebenso dafür von den Erlaubnisinhabern in Anspruch genommene „Pflegestellen“, bei denen die zu vermittelnden Tiere zeitweilig untergebracht werden. Es handelt sich um eine tierschutzrelevante Tätigkeit, die typischerweise einen überregionalen Bezug hat.

In Nummer 2 findet sich die, unverändert Anwendung findende, Ermächtigungsgrundlage für das Zirkusregister.

In Nummer 3 ist eine Ermächtigungsgrundlage vorgesehen für ein bundesweites Register zur Überwachung von Haltungsverboten. Es dient insbesondere dem Austausch von zuständigen Behörden untereinander. Sowohl behördliche, als auch gerichtliche Haltungsverbote (vgl. § 20) sind aufzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich behördliche Haltungsverbote nach § 16a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und gerichtliche Haltungsverbote inhaltlich überschneiden können. Das Register ermöglicht auch, die Abstimmung von gerichtlichen und behördlichen Tierhaltungsverboten, sodass verhindert werden kann, dass diese sich widersprechen.

Entscheidend ist, dass den Behörden auch länderübergreifend der Informationsaustausch ermöglicht wird und behördliche oder gerichtliche Haltungsverbote nicht durch den Wechsel in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde umgangen werden können. Dies erhöht entscheidend die Durchsetzung und damit Effektivität der behördlichen Maßnahmen.

Die Regelungen in Satz 4 zur Speicherung personenbezogener Daten sind infolge der Änderungen in Satz 3 notwendig.

Zu Nummer 14

Zu § 16k

Zu Absatz 1

§ 16k Absatz 1 regelt die Schaffung des Amtes der oder des Bundesbeauftragten für Tierschutz. Mit der Einrichtung dieses Amtes wird der Tierschutz in Deutschland strukturell und institutionell weiter gestärkt.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die Unabhängigkeit des Bundesbeauftragten geregelt.

Zu Absatz 3 und Absatz 4

In den Absätzen 3 und 4 werden das Ende der Amtszeit und die Grundlagen der Aufgabenerfüllung geregelt.

Zu § 16l

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt eine Kennzeichnungspflicht für Haltungsbetriebe für die Tierkörper, die noch nicht aufgrund der bereits bestehenden Pflichten aus dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz, der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung oder dem unmittelbar anwendbaren europäischen Recht zum letzten Haltungsbetrieb zurückverfolgt werden können. Die neue Kennzeichnungspflicht wird sich unter anderem auf die Falltiere aus dem Bereich Ferkelerzeugung und Schweinemast beziehen. Schweine müssen nach der Viehverkehrsverordnung von ihrem Haltungsbetrieb, auf dem sie geboren wurden, spätestens beim Absetzen gekennzeichnet werden. Damit können Ferkel, die noch vor dem Absetzen verenden oder getötet werden und noch nicht gekennzeichnet sind, und Schweine, die auf einem anderen Haltungsbetrieb als dem Betrieb, auf dem sie geboren wurden, verenden oder getötet werden, im Verarbeitungsbetrieb Tierischer Nebenprodukte (VTN-Betrieb) nicht anhand einer Kennzeichnung zu ihrem letzten Haltungsbetrieb zurückverfolgt werden.

Um durch die aufgrund tierschutzbezogener Kontrollen in VTN-Betrieben (§ 16m) gefundenen Hinweise gezieltere Tierschutzkontrollen in Haltungsbetrieben durchführen zu können und Tierschutzverstöße in diesen Betrieben aufdecken und straf- oder ordnungsrechtlich besser ahnden zu können, ist die Kennzeichnungspflicht notwendig. Der Absatz enthält eine Legaldefinition für den Begriff Tierkörper. Totgeborene Tiere sind davon nicht umfasst.

Zu Absatz 2

Die Kennzeichnungspflicht entfällt, wenn eine Rückverfolgung der Tierkörper zum letzten Haltungsbetrieb nicht bereits aufgrund der bestehenden Kennzeichnungspflichten sichergestellt ist. Ferner soll die Kennzeichnungspflicht dann nicht greifen, wenn die Tötung der Tiere nach tiereseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben oder angeordnet war.

Zu Absatz 3

Es wird eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung geschaffen. In der Rechtsverordnung soll, soweit es aus Gründen des Tierschutzes für die Rückverfolgbarkeit der Tierkörper zu dem Haltungsbetrieb, in dem das Tier verendet oder getötet worden ist, erforderlich ist, Vorschriften zur Kennzeichnung der Tierkörper sowie zur Art und Durchführung der Kennzeichnung erlassen werden können.

Zu Absatz 4

Das Recht der tierischen Nebenprodukte wird aufgrund der vorliegenden Regelung nicht eingeschränkt, sondern findet weiterhin Anwendung.

Zu § 16m

Zu Absatz 1

Zum Zweck der Feststellung von Tierschutzverstößen, die in Haltungsbetrieben, in denen Rinder oder Schweine gehalten werden, begangen worden sind, sollen der zuständigen Behörde über die bestehenden Befugnisse – insbesondere die Fachrechtskontrolle in der Tierhaltung – hinaus Betretungsrechte in VTN-Betrieben eingeräumt werden. Darüber hinaus ist für die Feststellung und Weiterverfolgung von Verstößen erforderlich, dass Bildaufzeichnungen (Fotos und Videos) von Tierkörpern in diesen Betrieben angefertigt sowie Tierkörper untersucht werden können. Diese Maßnahmen haben im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten zu erfolgen. Die Untersuchungen der Tierkörper sollen insbesondere im Hinblick auf den Ernährungszustand, Veränderungen der Haut, Läsionen am Bewegungsapparat und die vorschriftsmäßige Tötung erfolgen. Weiterhin soll die Behörde Abschriften und Ablichtungen von geschäftlichen Unterlagen bzw. Ausdrucke und Kopien von Datenträgern, auf denen die geschäftlichen Unterlagen gespeichert sind, anfertigen dürfen. Die in diesen Unterlagen enthaltenen personenbezogenen Daten dürfen von den zuständigen Behörden zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Tierschutzgesetzes und der Vorschriften der auf Grund des Tierschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in den Haltungsbetrieben, in denen Rinder oder Schweine zu Erwerbszwecken gehalten werden und soweit es zur Rückverfolgbarkeit der Tierkörper zu dem Haltungsbetrieb, in dem das Tier verendet oder getötet worden ist, erforderlich ist, verarbeitet werden. Zum Beispiel dürfen so die personenbezogenen Daten aus Routenplänen der VTN-Betriebe erhoben, gespeichert und für die Rückverfolgung von Tierkörpern zu dem Haltungsbetrieb, in dem die Tiere verendet oder getötet worden sind, verwendet werden. Die Abschriften, Ablichtungen, Ausdrucke und Kopien müssen, wenn sie personenbezogene Daten enthalten, wenn sie nicht mehr für den genannten Zweck erforderlich sind, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren nach ihrer Anfertigung, vernichtet bzw. gelöscht werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Mitwirkungs- und Duldungspflichten des Betreibers einer Anlage oder eines Betriebes im Rahmen von amtlichen Kontrollen nach Absatz 1.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift sieht den Ersatz für den entstandenen Aufwand vor, der den VTN-Betrieben im Rahmen der Unterstützung der zuständigen Behörde bei der Durchführung der Kontrolle eines Betriebes beziehungsweise einer Anlage entstanden ist. Soweit diese Maßnahmen einen Eingriff in die von Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützte Berufsausübungsfreiheit der betroffenen Betriebe darstellen, ist dieser Eingriff durch den Zweck, Tierschutzverstöße in Haltungsbetrieben besser aufdecken zu können und damit dem durch Artikel 20a GG geschützten Tierschutz zu dienen, gerechtfertigt. Der Aufwendungsersatz wird vorgesehen, um dem Umstand gerecht zu werden, dass die betroffenen VTN-Betriebe mit den möglichen Tierschutzverstößen nicht im Zusammenhang stehen und auf diese keine Einflussmöglichkeit haben.

Zu Absatz 4

Das Recht der tierischen Nebenprodukte wird aufgrund der vorliegenden Regelung nicht eingeschränkt, sondern findet weiterhin Anwendung.

Zu Nummer 15

Zu § 17

Ziel der Änderung ist es, bestehende Gesetzeslücken zu schließen, um eine effektivere Verfolgung von Straftaten gegen Tiere zu gewährleisten. Dadurch soll dem in Artikel 20a GG verankerten Staatsziel Tierschutz hinreichend Rechnung getragen werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem geltenden Recht.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden Qualifikationsmerkmale geregelt. Dabei liegt im Vergleich zum Grundtatbestand ein gesteigerter Unrechtsgehalt vor, der eine höhere Strafandrohung rechtfertigt. Der vorgesehene Strafrahmen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe ist maßvoll und fügt sich in das Gesamtgefüge des Strafrechts ein. Auch die Verhängung einer Geldstrafe wäre in diesen Fällen nicht tat- und schuldangemessen, sodass diese Möglichkeit nicht vorgesehen ist.

Zu Nummer 1

Eine beharrliche Wiederholung erfordert, dass der Täter das gesetzliche Verbot immer wieder übertritt oder zu übertreten bereit ist. Ein solches Verhalten lässt die besondere Hartnäckigkeit des Täters und seine Gleichgültigkeit gegenüber der Rechtsordnung und dem Wohl der Tiere erkennen. Dies soll mit Blick auf den erheblichen Unrechtsgehalt der erfassten Straftatbestände, der bereits mit Verwirklichung des Grundtatbestandes einhergeht, zu einer Strafschärfung führen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt zwei Fälle:

Zum einen wird der Fall geregelt, dass der Täter eine große Zahl von Wirbeltieren misshandelt oder tötet. Werden innerhalb ein und derselben Tat so viele Tiere misshandelt oder getötet, dass das individuelle Tier in den Hintergrund rückt, soll dies nicht nur im Rahmen der Strafzumessung Berücksichtigung finden, sondern sich bereits im gesetzlich vorgegebenen Strafrahmen niederschlagen. Die Erfüllung des Merkmals ist anhand des konkreten Einzelfalls zu bewerten und kann nicht in absoluten Zahlen angegeben werden.

Zum anderen wird in Nummer 2 die Gewinnsucht als Qualifikationsmerkmal geregelt. Gewinnsucht liegt vor, wenn das Gewinnstreben auf ein ungewöhnliches, sittlich anstößiges Maß gesteigert ist. Sie geht über ein legitimes Gewinnstreben hinaus. Nicht ausreichend ist lediglich gewerbsmäßiges Handeln, das Streben nach Kostenersparnis oder beharrliche Begehungsweise. Bei der Gewinnsucht handelt es sich um ein besonderes persönliches Merkmal nach § 28 Absatz 2 StGB, das auch in vergleichbaren Strafvorschriften, z. B. in § 330 StGB zu einer Strafschärfung führt. Eine Strafschärfung ist erforderlich, weil die Gewinnsucht in der Regel von einer gewissen Hemmungslosigkeit und Gleichgültigkeit gegenüber der Rechtsordnung geprägt ist.

Zu Absatz 3

Nach bisheriger Rechtslage ist der Täter bei Nichteintritt des Erfolgs, hier unter anderem der Tod des Tieres oder die länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden, straflos mit der Folge, dass der Handlungsunwert der Tat, der auch mit einem Versuch bereits verbunden ist, unberücksichtigt bleibt. Um diese Strafbarkeitslücke zu schließen, soll die Versuchsstrafbarkeit eingeführt werden. Da es sich bei § 17

um ein Delikt handelt, das einen zurechenbaren tatbestandlichen Erfolg voraussetzt, bietet sich für die Versuchsstrafbarkeit ein Vergleich mit gleichartigen Delikten an. Dabei wird deutlich, dass systematisch vergleichbare Vergehen (also Erfolgsdelikte) regelmäßig im Versuch mit Strafe bedroht sind, etwa die Körperverletzung (§ 223 Abs. 2 StGB), die Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 2 StGB), die Nötigung (§ 240 Abs. 3 StGB) und die Sachbeschädigung (§ 303 Abs. 2 StGB). Der Strafgrund des Versuchs liegt darin, dass der Täter bereits mit der Tat begonnen hat, wodurch ein rechtsfeindlicher Wille zum Ausdruck kommt, welcher auch ohne Vollendung der Tat sanktioniert werden soll. Diese Überlegungen lassen sich auch auf § 17 übertragen. Bereits das unmittelbare Ansetzen zum Grundtatbestand stellt eine erhebliche Missachtung des Gebots eines ethisch verantworteten Umgangs des Menschen mit dem Tier dar, sodass eine Vorverlagerung der Strafbarkeit gerechtfertigt ist.

Zu Absatz 4

Erfüllt der Täter den objektiven Straftatbestand, ohne den Taterfolg zu wollen, ist ihm zwar nicht der gleiche strafrechtliche Vorwurf zu machen, wie dem Vorsatztäter. Tritt der Taterfolg, hier der Tod des Tieres oder die länger anhaltenden oder sich wiederholenden erhebliche Schmerzen oder Leiden, jedoch aufgrund eines besonders hohen Grades von Fahrlässigkeit ein, so ist es mit Blick auf das mit dem Staatsziel Tierschutz verbundene Ziel, Tiere vor vermeidbaren Leiden zu bewahren, nicht gerechtfertigt, die Tat lediglich als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen. Unter Berücksichtigung des Schuldprinzips ist ein geringerer Strafrahmen vorgesehen.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Eine Neufassung und Neustrukturierung des § 18 Absatz 1 Nummer 3 ist geboten. Dabei wird zwischen den unterschiedlichen Bußgeldrahmen nach § 18 Absatz 4 und der Möglichkeit der Einziehung nach § 19 differenziert. Die Buchstaben a, d und e enthalten Ermächtigungsgrundlagen, bei denen der Erlass von Ordnungswidrigkeitentatbeständen mit einem Bußgeldrahmen von bis zu 100.000 Euro möglich ist. Die Buchstaben b und c enthalten die Ermächtigungsgrundlagen, im Rahmen welcher Rechtsverordnungen mit Ordnungswidrigkeitentatbeständen mit einem Bußgeldrahmen von bis zu 30.000 Euro erlassen werden können. Buchstabe d bezieht sich auf Ermächtigungsgrundlagen mit Ausdehnung/Analogieverweisung. Für die aufgrund der in Buchstabe a, c und d genannten Ermächtigungsgrundlagen erlassenen Ordnungswidrigkeitentatbestände in Rechtsverordnungen besteht zudem die Möglichkeit der Einziehung nach § 19.

Im Rahmen der Neustrukturierung wurden die neu geschaffenen Ermächtigungsgrundlagen zur Schaffung von Rechtsverordnungen in § 2b Absatz 3, § 4d Absatz 6 Satz 2, § 6 Absatz 7, § 11 Absatz 2a, § 11d Absatz 4 Satz 2, § 16 Absatz 6 Satz 3 und § 16l Absatz 3 ergänzt.

Zudem wurde auch die bereits existierende Ermächtigungsgrundlage in § 13b Satz 3 (auch in Verbindung mit Satz 5) in § 18 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b aufgenommen. Dadurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, Verstöße gegen nach § 13b Satz 3 Nummer 1 und 2 per Rechtsverordnung erlassene Maßnahmen mit einem Bußgeld zu bewahren.

Bei § 18 Absatz 1 Nummer 3 handelt es sich um eine sogenannte Blankettvorschrift, sodass die konkrete Beschreibung des Ordnungswidrigkeitentatbestands nicht im Gesetz, sondern in der aufgrund von § 13b erlassenen Rechtsverordnung erfolgt. Aufgrund des in Artikel 103 Absatz 2 GG verankerten Bestimmtheitsgrundsatzes muss jedoch für den Normadressaten bereits aus dem Gesetz erkennbar sein, welches Verhalten sanktioniert werden soll. Aus diesem Grund sollen lediglich Zuwiderhandlungen gegen Maßnahmen nach § 13 b Satz 3 Nummer 1 (Verbot/Beschränkung des Auslaufs fortpflanzungsfähiger Katzen) und

Nummer 2 (Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht) in der Verordnung sanktioniert werden können.

Die Schaffung einer Bewehrungsnorm ist verhältnismäßig, insbesondere erforderlich. Zweck der Verordnungsermächtigung in § 13b ist es, die Vermehrung und Verbreitung verwilderter Katzen einzudämmen. Anders als Wildtiere sind diese Tiere einer domestizierten Art nicht an ein Leben ohne menschliche Unterstützung angepasst, so dass sie häufig Schmerzen, Leiden oder Schäden in erheblichem Ausmaß erfahren, beispielsweise durch unbehandelte Krankheiten und Verletzungen (vgl. BT Drucks. 17/10572). Große Katzenpopulationen können zudem eine nicht unerhebliche Gefahr für Vögel und sonstige Beutetiere darstellen.

Zur Erreichung des gesetzgeberischen Zwecks werden freilebende Katzen eingefangen, unfruchtbar gemacht und dann wieder freigesetzt. Der Erfolg dieser Maßnahme wird jedoch vereitelt, wenn fortpflanzungsfähige, freilaufende Hauskatzen die Fortpflanzungskette aufrechterhalten. Eine repräsentative Umfrage des Deutschen Tierschutzbundes e.V. kam zu dem Ergebnis, dass jede zehnte der in Deutschland gehaltenen Katzen nicht kastriert und somit fortpflanzungsfähig ist (vgl. „Der große Katzenschutzreport“ (2023), S. 33). Ferner wird die Arbeit der Behörde erschwert, wenn die gefundenen Katzen nicht gekennzeichnet und registriert sind, weil nicht sofort feststellbar ist, ob die Katze einen Halter oder eine Halterin hat. Demzufolge kann es in bestimmten Fällen erforderlich sein, an die Halterinnen und Halter von Hauskatzen adressierte Maßnahmen zu treffen. § 13b Satz 3 nennt als mögliche Maßnahmen die Beschränkung des freien Auslaufs sowie eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht.

Erfahrungen aus der Praxis der Länder und Kommunen haben gezeigt, dass nicht alle Halterinnen und Halter von fortpflanzungsfähigen Katzen gewillt sind, diese Maßnahmen zu befolgen, insbesondere wenn damit Kosten oder sonstige Nachteile für sie einhergehen. Die Befolgung der Maßnahmen kann nach bisheriger Rechtslage lediglich im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden. In der Regel erfolgt die Anordnung und Festsetzung eines Zwangsgeldes. Die Tatsache, dass trotz entsprechender Anordnungen wiederholte Verstöße festgestellt wurden, zeigt jedoch, dass diese verwaltungsrechtlichen Mittel nicht die nötige Abschreckungswirkung sowie Durchsetzungskraft haben. Daher ist zur Erreichung des Zwecks der Verordnungsermächtigung des § 13b für bestimmte (hinreichend bestimmbare) Fälle eine Grundlage für eine bußgeldrechtliche Sanktionierung zu schaffen. Durch die Möglichkeit der Verhängung eines Bußgelds kann rechtswidriges Verhalten der Halterinnen und Halter sowohl schneller als auch effektiver sanktioniert werden, sodass das Verhalten entweder aufgrund der abschreckenden Wirkung der Sanktionsmöglichkeit ganz ausbleibt oder zumindest nicht wiederholt wird. Gleichzeitig wird auch der Unrechtsgehaltgehalt des Verhaltens hervorgehoben. Mildere Mittel haben sich nicht als gleich effektiv erwiesen.

Als weiterer Grund für die Erforderlichkeit einer Bußgeldbewehrung kann angeführt werden, dass die Anzahl der in Deutschland gehaltenen Katzen von 11,5 Millionen im Jahr 2013 auf 15,2 Millionen im Jahr 2022 gestiegen ist (vgl. „Der große Katzenschutzreport“ des Deutschen Tierschutzbundes (2023), S. 32 m.w.N.). Demnach ist auch die Zahl der Katzen gestiegen, die potentiell entlaufen können, ausgesetzt werden oder sich weiter fortpflanzen können. Infolgedessen sind die betroffenen Länder und Kommunen verstärkt auf die Einhaltung der erlassenen Maßnahmen durch die Halterinnen und Halter angewiesen, um erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden bei den verwilderten Katzen zu vermindern.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die neue Regelung des § 18 Absatz 1 Nummer 3a wird ein Ordnungswidrigkeitentatbestand für Zuwiderhandlungen gegen das in § 2b Absatz 1 Satz 1 normierte Verbot der Anbindehaltung von Tieren geschaffen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Ergänzung des § 4 Absatz 4, wonach die Vorschrift auch auf Kopffüßer und Zehnfußkrebse anzuwenden ist.

Zu Doppelbuchstabe dd

Mit § 18 Absatz 1 Nummer 6b wird ein Ordnungswidrigkeitstatbestand für Verstöße gegen die Verpflichtung von Schlachteinrichtungen, bestimmte tierschutzrelevante Vorgänge im Betrieb aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen der zuständigen Behörde bereitzustellen, geschaffen. Die Regelung sanktioniert das Nichtbereitstellen, beziehungsweise das nicht vollständige oder zweckgerechte Bereitstellen, was seinen Ursprung jeweils auch darin finden kann, dass nicht, beziehungsweise nicht vollständig oder für den Zweck geeignet aufgezeichnet oder gespeichert wurde. Auch die verfrühte Löschung der Aufzeichnung kann zur Nichtbereitstellung führen.

Zu Doppelbuchstabe ee

Durch die neue Regelung in § 18 Absatz 1 Nummer 10a wird eine Bußgeldvorschrift für die Haltung von Tieren mit gekürzten Schwänzen entgegen der Anforderungen des § 6 Absatz 4a geschaffen.

Zu Doppelbuchstabe ff

Durch § 18 Absatz 1 Nummer 21 wird die Möglichkeit geschaffen das Halten oder Zurschaustellen von Giraffen, Elefanten, Nashörnern, Flusspferden, Primaten, Großbären, Großkatzen sowie Robben an wechselnden Orten als Ordnungswidrigkeit zu sanktionieren.

Zu Doppelbuchstabe gg

Durch § 18 Absatz 1 Nummer 22a wird das Zurschaustellen und Werben mit Tieren, die entgegen dem Qualzuchtverbot gezüchtet oder verändert worden sind und solchen, die Qualzuchtmerkmale aufweisen, sanktioniert.

Zu Doppelbuchstabe hh

§ 18 Absatz 1 Nummer 23 wird an die Änderungen in § 11c angepasst. Neben der Abgabe von Wirbeltieren an Kinder und Jugendliche wird damit auch die Abgabe von Kopffüßern und Zehnfußkrebsen an diese sanktioniert. Zudem wird die Abgabe von lebenden Kopffüßern und Zehnfußkrebsen an den Endverbraucher zur Verwendung als Lebensmittel sanktioniert.

Zu Doppelbuchstabe ii

Zu Nummer 24

Durch § 18 Absatz 1 Nummer 24 wird ein Ordnungswidrigkeitstatbestand für Verstöße von Betreibern von Online-Plattformen gegen die Verpflichtung zur unverzüglichen und vollständigen Auskunftserteilung zu Daten von Anbietern lebender Tiere geschaffen. Die Übermittlung unrichtiger Daten durch den Betreiber an die Behörde stellt keine Ordnungswidrigkeit dar, weil der Betreiber nicht zur inhaltlichen Prüfung der Daten des Anbieters verpflichtet ist.

Zu Nummer 24a

Zudem wird durch § 18 Absatz 1 Nummer 24a ein Ordnungswidrigkeitstatbestand für Verstöße gegen das Verbot Tiere mit Qualzuchtmerkmalen und Tiere mit tierschutzwidrig gekürzten Schwänzen auf Online-Plattformen zum Kauf anzubieten, geschaffen.

Zu Doppelbuchstabe jj

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung

Zu Doppelbuchstabe kk

Für eine wirksame Durchsetzung der neu geschaffenen §§ 16l und 16m werden entsprechende Ordnungswidrigkeitstatbestände geschaffen: Zum einem wird eine Bewehrung ermöglicht, wenn die vorgeschriebene Kennzeichnung der Tierkörper nicht vorgenommen wird. Des Weiteren sollen Verstöße gegen die Pflicht zur Unterstützung der Behörden und die Pflicht zur Duldung des Betretens des Betriebsgeländes durch die Behördenmitarbeiter und der weiteren in § 16m Absatz 1 genannten Maßnahmen mit einem Bußgeld bewehrt werden können.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 wird aus Gründen der Kongruenz neugefasst. Dabei wird zwischen den unterschiedlichen Bußgeldrahmen und der Möglichkeit der Einziehung nach § 19 differenziert.

Zu Buchstabe c

Der Bußgeldrahmen des § 18 wurde seit 1998 nicht erhöht und spiegelt im Vergleich zu anderen Bußgeldvorschriften das begangene Unrecht nicht mehr hinreichend wider. Eine Erhöhung auf 30.000 EUR bzw. 100.000 EUR ist daher aus generalpräventiven Gründen angezeigt.

Zudem sind die neuen Nummern 4a und 10a des § 18 Absatz 1 dem erhöhten Bußgeldrahmen zuzuordnen, denn diese Verstöße haben unmittelbare Auswirkungen auf das Tierwohl.

Zu Nummer 17

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 18 Absatz 3.

Zu Nummer 18

Durch die Ergänzung der Verweisungen in § 19 Satz 1 um § 18 Absatz 1 Nummer 10a wird die Einziehung der unter Verstoß gegen § 6 Absatz 4a gehaltenen Tiere als Beziehungsgegenstand der Ordnungswidrigkeit ausdrücklich ermöglicht. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 18 Absatz 3.

Durch die Ergänzung des § 19 Satz 2 sollen neben Tieren auch Gegenstände, wie Transportmittel, durch die Behörden eingezogen werden können. Dies erfolgt in Anlehnung an § 74a StGB und § 23 OWiG.

Bei der Durchführung von Straßenkontrollen von illegalen Hunde-/Katzentransporten durch die zuständigen Behörden ist in der Regel keine Einziehung des verwendeten Transportfahrzeuges möglich. Es handelt sich bei diesen Transportfahrzeugen jedoch um Gegenstände, die im Rahmen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit nach diesem Gesetz zum Einsatz kommen oder zu ihrer Begehung gebraucht werden können.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Zu Absatz 1

Diese Regelung trägt dafür Sorge, dass bereits bestehende Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 2a Absatz 1 Nummer 1 oder 2 erlassen wurden, bis zum Erlass neuer Rechtsverordnungen Anwendung finden, so dass eine Regelungslücke vermieden und Tierhaltungen, die der derzeit bestehenden Rechtslage entsprechen, bis zu einer Neuregelung durch den Ordnungsgeber fortgeführt werden können. Dies betrifft insbesondere die derzeit geltenden Regelungen in der Tierschutz-Hundeverordnung als auch Regelungen zur Anbindehaltung von Kälbern in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung.

Zu Absatz 1a

Die (saisonale) Anbindehaltung von über sechs Monate alten Rindern ist derzeit in Deutschland noch eine gängige Praxis. Zugleich ist mit Blick auf § 2 eine dauerhafte Anbindehaltung tierschutzfachlich kritisch zu bewerten und sollte daher perspektivisch nicht mehr praktiziert werden, da die Tiere für die Zeit der Anbindung in ihren artgerechten Verhaltensweisen deutlich eingeschränkt sind. Das betrifft insbesondere das Komfort-, Fortbewegungs- und Sozialverhalten. Das Ausleben dieser Verhaltensweisen ist nur während der freien Bewegung möglich. Das Scientific Committee on Animal Health and Animal Welfare (SCAHAW) schlussfolgert in seinen Berichten von 2001 und von 2012 zum Tierschutz von Mastrindern, dass die Anbindehaltung das Risiko von Gesundheitsproblemen erhöht und die Tiere in ihrem artgerechten Verhalten sowie Sozialleben einschränkt.

Eine Umstellung auf andere Haltungsformen erfordert in Betrieben, die derzeit noch die Anbindehaltung praktizieren, jedoch häufig bauliche Veränderungen.

Die Übergangsvorschrift in Satz 1 ermöglicht daher, dass für den Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes die Anbindehaltung von Rindern abweichend von § 2b Absatz 1 weiterhin zulässig ist, sofern die Haltung den Anforderungen des § 2 auch in Verbindung mit einer auf Grund des § 2a Absatz 1 Nummer 1 oder 2 erlassenen Rechtsverordnung entspricht. Dieser Zeitraum ist erforderlich, um tierhaltenden Betrieben, die derzeit noch die Anbindehaltung praktizieren, die Möglichkeit zu geben, auf andere Haltungsformen umzustellen.

Nach Ablauf dieses Übergangszeitraums von fünf Jahren, soll die in Satz 2 vorgesehene Regelung gewährleisten, dass bis zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung Bestandsbetriebe ihren Betrieb fortsetzen können, soweit die genannten Vorgaben erfüllt sind und damit Belangen des Tierschutzes ausreichend Rechnung getragen wird. Die Vorgaben orientieren sich an dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden europarechtlichen Rahmen für den ökologischen Landbau (Anhang II Teil II Nummer 1.7.5 Satz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1)). Dieser sieht für Kleinbetriebe die Möglichkeit vor, dass bis zu 50 Rinder in Anbindehaltung gehalten werden dürfen, wenn sie während der Weidezeit Zugang zu Weideland und außerhalb der Weidezeit mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben. Der Weidegang bietet den Rindern dabei besonders tiergerechte Bedingungen und stellt einen gewissen Ausgleich zu der eingeschränkten Bewegungsmöglichkeit im Winter dar.

Zu Absatz 2

§ 21 Absatz 2 enthält eine Übergangsvorschrift für die Regelungen zum Schwänzekürzen bei Ferkeln und zu der Haltung von Schweinen mit gekürzten Schwänzen. Die neuen Regelungen führen zu Änderungen im Zusammenwirken der Beteiligten in der Schweinemast. Den Beteiligten muss ausreichend Zeit gegeben werden, um sich an die neuen Anforderungen anzupassen. Während des Übergangszeitraums darf der Eingriff nur vorgenommen werden, wenn er im Einzelfall für die spätere Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist. Die Übergangszeitraum beträgt sechs Monate ab Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zu Absatz 3

§ 21 Absatz 3 enthält eine Übergangsregelung hinsichtlich der Verpflichtung zur Aufzeichnung tierschutzrelevanter Vorgänge am Schlachthof, die zukünftig nach § 4d (neu) von den Betreibern von Schlachteinrichtungen sichergestellt werden muss. Es ist davon auszugehen, dass betroffenen Schlachteinrichtungen durch die Einführung einer Videoüberwachung sowie durch die Speicherung und Zurverfügungstellung der Aufzeichnungen für die amtlichen Kontrollen der zuständigen Behörden zusätzlicher Aufwand entsteht. Daher ist die Umsetzung der Verpflichtung zur Aufzeichnung tierschutzrelevanter Vorgänge für bestehende Schlachteinrichtungen mit einer angemessenen Übergangsfrist von einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes versehen.

Zu Absatz 3a

§ 21 Absatz 3a enthält eine Übergangsregelung hinsichtlich des Verbots des betäubungslosen Enthornens oder des Verhinderns des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Kälbern, welches künftig durch Streichung der Ausnahmeregelung in § 5 Absatz 3 Nummer 2 besteht. Es ist davon auszugehen, dass betroffene Betriebe geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung des Einsatzes von Betäubungs- und Schmerzmitteln umsetzen müssen, die mit zusätzlichem Aufwand verbunden sind. Den Tierhaltenden wird daher ein angemessener Zeitraum von einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt, in welchem sie sich auf die neue Rechtslage einstellen und die entsprechenden Vorbereitungen treffen können. Während dieses Übergangszeitraums, sind jedoch alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern, sodass insbesondere schmerzstillende Tierarzneimittel anzuwenden sind.

Zu Absatz 3b

§ 21 Absatz 3b enthält eine Übergangsregelung hinsichtlich des Verbots der betäubungslosen Kastration von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, welches künftig durch die Änderung des § 5 Absatz 3 Nummer 1 besteht. Es ist davon auszugehen, dass betroffene Betriebe geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung des Einsatzes von Betäubungsmitteln umsetzen müssen, die mit zusätzlichem Aufwand verbunden sind. Den Tierhaltenden wird daher ein angemessener Zeitraum von drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt, um sich auf die neue Rechtslage vorzubereiten. Während dieses Übergangszeitraums, sind jedoch ebenfalls alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern.

Zu Absatz 3c

§ 21 Absatz 3c enthält eine Übergangsregelung hinsichtlich des Verbots des Schwänzekürzens von Lämmern, welches zukünftig durch Streichung der Ausnahmeregelung in § 5 Absatz 3 Nummer 4 besteht. Es ist davon auszugehen, dass betroffene Betriebe geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung einer entsprechenden Schlacht-, Zucht und Scherhygiene umsetzen müssen, die mit zusätzlichem Aufwand verbunden sind. Daher ist die Umsetzung des Verbotes für bestehende Betriebe mit einer angemessenen Übergangsfrist von drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes versehen.

Zu Absatz 3d

§ 21 Absatz 3d enthält eine Übergangsregelung hinsichtlich des Verbots des Schwänze-kürzens von unter drei Monate alten männlichen Rindern mittels elastischer Ringe auch bei Unerlässlichkeit für die vorhergesehene Nutzung, welches künftig durch die Streichung der Ausnahmeregelung in § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 besteht. Es ist davon auszugehen, dass betroffene Betriebe geeignete Maßnahmen ergreifen müssen, um dem Risiko von Schwanzverletzungen entgegenzuwirken. Daher ist die Umsetzung des Verbotes für beste-hende Betriebe mit einer angemessenen Übergangsfrist von drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes versehen.

Zu Buchstabe b

Die Einführung einer Informationspflicht der Anbieter soll die zuständigen Behörden in die Lage versetzen, bei Tierbörsen Kontrollen durchzuführen, auf denen gewerbliche Tierzüchter, Tierhalter oder Tierhändler Tiere zum Verkauf anbieten. Die Regelung flankiert den neuen § 16 Absatz 1 Satz 8 und soll übergangsweise in Kraft treten, bis eine Rechtsverord-nung nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 die Regelung ersetzt.

Auf Tierbörsen können sowohl Tiere durch Privatpersonen angeboten, verkauft und unter-einander getauscht als auch von gewerbsmäßigen Züchtern und Händlern angeboten wer-den. Die angebotenen Tierarten können dabei zahlreich und der Besucherandrang groß sein. Im Rahmen eines vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft initiierten und geförderten Untersuchungsvorhabens „Haltung exotischer Tiere und Wildtiere in Pri-vathand: Situationsanalyse, Bewertung und Handlungsbedarf insbesondere unter Tier-schutzaspekten (Exopet)“ wurden repräsentative Daten zur privaten Haltung von Exoten und Wildtieren in Deutschland gewonnen und die Haltung insbesondere aus tierschutzfach-licher Sicht umfassend untersucht und bewertet. Im Ergebnis dieser Untersuchungen zeigte sich, dass in bestimmten Bereichen der Haltung dieser Tiere und des Handels mit ihnen Handlungsbedarf besteht. Mit Blick auf die Durchführung von Tierbörsen und Tiermärkten wurde festgestellt, dass es häufig zu tierschutzrelevanten Missständen kommt, bei denen die geltenden rechtlichen Anforderungen nicht eingehalten werden. Dabei sind insbeson-dere Tierbörsen und Tiermärkte betroffen, wenn dort gewerbsmäßige Anbieter auftreten.

Zu Buchstabe c

Zu Absatz 6b

§ 21 Absatz 6b sieht vor, dass das Halten oder Zurschaustellen von Tieren, die zum Zeit-punkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits an wechselnden Orten gehalten oder zur Schau gestellt werden, weiterhin möglich ist. Die Regelung dient der Wahrung des Grund-satzes der Verhältnismäßigkeit aufgrund des Eingriffs in die Grundrechte der Tierhalter und Tierpfleger unter Berücksichtigung der Belange des Tierschutzes.

Zu Absatz 6c

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit finden die neuen Vorschriften des § 11b Absatz 1b und Absatz 2 Nummer 2 mit einer Vorlaufzeit von fünfzehn Jahren Anwendung. Während dieser Übergangszeit können Züchter ihre Zucht entsprechend anpassen.

Zu Absatz 6d

§ 21 Absatz 6d enthält eine Übergangsregelung hinsichtlich des Verbotes der Abgabe von lebenden Fischen, Kopffüßern und Zehnfußkrebse an Endverbraucher zur Verwen-dung als Lebens- oder Futtermittel, das zukünftig nach § 11c Absatz 2 geregelt ist. Es ist davon auszugehen, dass betroffene Betriebe geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung ei-ner tierschutzgerechten Betäubung und Tötung von Fischen, Kopffüßern und Zehnfußkreb-se vor Abgabe an Endverbraucher umsetzen müssen, die mit zusätzlichem Aufwand

verbunden sind. Den betroffenen Betrieben wird daher ein angemessener Zeitraum von einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Umsetzung des Verbotes der Abgabe lebender Fische, Kopffüßer und Zehnfußkrebse gewährt.

Zu Artikel 2

Die bisherige gesetzliche Regelung des Verbotes der Abgabe hochträchtiger Säugetiere zum Zweck der Schlachtung in § 4 des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes hatte Schafe und Ziegen mit der Begründung ausgenommen, dass die Haltungsverfahren und sonstigen Rahmenbedingungen grundlegend anders sind als im Bereich der Haltung anderer Nutztierarten (z. B. Rinder und Schweine). Zudem hatte der damalige Kenntnisstand nicht ausgereicht, um valide Rückschlüsse zur Durchführung und Praktikabilität verschiedener Methoden zur Trächtigkeitsuntersuchung bei Schafen und Ziegen unter extensiven Haltungsbedingungen sowie im Hinblick auf die Umsetzbarkeit von Managementmaßnahmen zur Vermeidung der Schlachtung hochträchtiger Tiere ziehen zu können.

Mittlerweile liegen ausreichend wissenschaftliche und praktische Erkenntnisse vor, um eine Aufnahme von Schafen und Ziegen in den Anwendungsbereich der Regelung des § 4 zu rechtfertigen. So konnten repräsentative Daten zur Durchführung und Praktikabilität verschiedener Methoden zur Trächtigkeitsuntersuchung bei Schafen und Ziegen unter extensiven Haltungsbedingungen im Rahmen eines vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft initiierten und geförderten Untersuchungsvorhabens erhoben werden. Gleichzeitig wurde auch die Umsetzbarkeit von Managementmaßnahmen zur Vermeidung der Schlachtung hochträchtiger Schafe und Ziegen umfassend untersucht und bewertet. Im Ergebnis des Vorhabens lässt sich festhalten, dass der Einsatz von mobilen Ultraschallgeräten eine zuverlässige und praktikable Methode zur Feststellung der Trächtigkeit bei Schafen und Ziegen darstellt, deren Anwendung auch unter extensiven Haltungsbedingungen geeignet ist. Zudem zeigte sich, dass mit Hilfe spezifischer Managementmaßnahmen (z. B. Dokumentation der Deck- und Ablammzeiten, kurze Deckperioden, getrenntgeschlechtliche Haltung der abgesetzten Jungtiere, angemessene Schulung von Tierhalterinnen und Tierhaltern) sichergestellt werden kann, dass keine tragenden Schafe oder Ziegen zur Schlachtung abgegeben werden.

Zu Artikel 3 (Bekanntmachungserlaubnis)

Auf Grund der Vielzahl der Änderungen soll eine Neubekanntmachung des Wortlauts des Tierschutzgesetzes erfolgen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll sechs Monate nach Verkündung in Kraft treten, um den Behörden, den Tierhaltenden und weiteren Betroffenen eine angemessene Vorbereitungszeit für die Umsetzung von Maßnahmen zu ermöglichen, die durch die neuen oder geänderten Regelungen notwendig werden.